



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Abwicklung, Vollzug
und Kontrolle der
Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH 53757/2023-20

INHALTSVERZEICHNIS

1. ÜBERSICHT	8
2. RECHTSGRUNDLAGEN UND WIRKUNGSZIELE	9
2.1 Rechtsgrundlagen.....	9
2.1.1 Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz.....	9
2.1.2 Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz- Durchführungsverordnung	10
2.1.3 Rechtliche Anpassungen/Novellen	11
2.2 Strategie und Wirkungsziel	12
3. DATENERHEBUNG UND DATENENTWICKLUNG	15
3.1 Allgemeine Daten	15
3.1.1 Einkommen	15
3.1.2 Entwicklung der Wohnkosten, Monatshaushaltseinkommen und Wohnunterstützung.....	16
3.2 Wohnunterstützung.....	18
3.2.1 Kennzahlen der laufenden Wohnunterstützung	18
3.2.2 Bezieherinnen der laufenden Wohnunterstützung nach Regionen	23
3.2.3 Verteilung der laufenden Wohnunterstützung nach Staatsbürgerschaft	24
3.2.4 Finanzierung der Wohnunterstützung.....	25
3.2.5 Rückzahlungen und Abschreibungen	26
3.3 Datenvergleich Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung	28
3.4 Exkurs: Mittelumschichtung 2015.....	29
4. ORGANISATION REFERAT BEIHILFEN UND SOZIALSERVICE – BEREICH WOHNUNTERSTÜTZUNG	30
4.1 Aufbauorganisation	31
4.2 Personalstruktur.....	33
4.3 Personalstand.....	33
4.4 Fluktuation	35
4.5 Entwicklung Personalkosten	36
4.6 Elektronische Leistungszeiterfassung	38
5. SYSTEM DER WOHNUNTERSTÜTZUNG.....	41
5.1 Förderungswerberinnen und -voraussetzungen	41
5.2 Berechnung der Wohnunterstützung.....	43
5.2.1 (Haushalts-)Einkommen	43
5.2.2 Äquivalisierung des Haushaltseinkommens	44
5.2.3 Einkommensober- und -untergrenzen	47
5.2.4 Förderungshöchstbeträge.....	48
5.2.5 Berechnung der Förderungshöhe.....	50
6. VOLLZUG DER WOHNUNTERSTÜTZUNG	52
6.1 Prozess- und Abwicklungsvorgaben	52
6.2 Ablauforganisation	54
6.2.1 Antragstellung und Zuteilung	55
6.2.2 Unterlagenprüfung, Einkommensberechnung und Genehmigung	57
6.2.3 Auszahlung	61
6.2.4 Rückforderungen bzw. Abschreibungen.....	62
6.2.5 Einstellung	63
6.2.6 Vor-Ort-Kontrollen.....	63
6.3 IT-Anwendungen zur Wohnunterstützung	65
6.4 Risikomanagement und Internes Kontrollsystem	67
6.4.1 Zukauf von Beratungsleistungen	67

6.4.2	Risikomanagement im Vollzug der Wohnunterstützung	69
6.4.3	Internes Kontrollsystem	71
6.4.4	Exkurs: Schnittstelle zu Sozialunterstützung und Heizkostenzuschuss des Landes	75
7.	AKTENPRÜFUNG IN DER WOHNUNTERSTÜTZUNG	77
7.1	Ziel und Methode	77
7.2	Ergebnisse Aktenprüfung.....	78
7.2.1	Stichprobenprüfung auf der Grundlage einer vorangehenden Datenanalyse	78
7.2.2	Stichprobenprüfung nach dem nicht-statistischen Verfahren des International Standard on Auditing 530	82
8.	WOHNBEIHILFE VERSUS WOHNUNTERSTÜTZUNG	83
8.1	Evaluierung.....	83
8.2	Unterschiede Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung.....	89
9.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	95

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A3	Abteilung 3 Verfassung und Inneres
A4	Abteilung 4 Finanzen
A11	Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
bPK	bereichsspezifische Personenkennzeichen
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Corona Virus Disease 2019 (Corona-Erkrankung)
CRM	Customer Relationship Management
etc.	et cetera
EU-SILC	Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen der Europäischen Union
EZ	Einlagezahl
FA	Fachabteilung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IBAN	International Bank Account Number
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IT	Informationstechnologie
iVm	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	littera
leg. cit.	legis citatae (die zitierte Gesetzesstelle)
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
m ²	Quadratmeter
Mio.	Millionen
OZ	Ordnungszahl
PSCD	Public Sector Kassen- und Einnahmemanagement

SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung
StWUG-DVO	Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung
usw.	und so weiter
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
ZMR	Zentrales Melderegister

Kurzfassung

Der Landesrechnungshof überprüfte auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages die Abwicklung, den Vollzug und die Kontrolle der Wohnbeihilfe bzw. der Wohnunterstützung durch die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11) in den Jahren 2014 bis 2019. Um die Aktualität des Prüfberichtes zu gewährleisten, wurde der Prüfzeitraum von Amts wegen bis 31. Dezember 2022 erweitert.

Bis August 2016 war das System der Wohnbeihilfe, ab September 2016 das System der Wohnunterstützung implementiert. Die wesentlichen Unterschiede betrafen die Einkommensgrenzen, die Berücksichtigung der Miethöhe, der Wohnungsgröße sowie der Zusammensetzung der Haushalte durch Einkommengewichtung. Der Systemwechsel resultierte in einer Reduzierung des Budgets, der ausbezahlten Beträge und der Anzahl der Bezieherinnen. Ergänzend anzumerken ist, dass die Einführung der Sozialunterstützung im Jahr 2021 zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme der Wohnunterstützung führte, da Bezieher dieser Sozialleistung keine Wohnunterstützung mehr erhalten.

Im relevanten Prüfzeitraum von 2017 bis 2022 wurden für die Wohnunterstützung rund € 256 Mio. budgetiert und rund € 214 Mio. ausbezahlt. Die Zuerkennung der Wohnunterstützung steht im Zusammenhang mit gesetzlich definierten (Haushalts-)Einkommensgrenzen und Gewichtungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Haushaltskonstellation nach dem Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz und der Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung. Dadurch sollte eine möglichst sozial treffsichere Vergabe der Förderungsmittel gewährleistet werden. Eine Abbildung der sozialen Treffsicherheit der Wohnunterstützung in den Wirkungszielen fand im Prüfungszeitraum nicht statt.

Die Datenanalyse zeigt, dass die Entwicklung der Wohnunterstützung und der Wohnkosten konträr verlief – so sank die durchschnittliche Bezugshöhe an Wohnunterstützung im Prüfzeitraum, die Wohnkosten stiegen hingegen an. Eine Valorisierung der Förderungshöchstbeträge der Wohnunterstützung fand erstmalig im August 2023 statt. Der größte Anteil an Wohnunterstützung (rund 51%) ging an Personen im steirischen Zentralraum, der Rest verteilte sich relativ gleichmäßig auf die Regionen. Die Altersstruktur der Bezieherinnen zeigt eine Verschiebung hin zu einer älteren Generation.

Das für die Abwicklung zuständige Referat wies zum Prüfungszeitpunkt 33 Mitarbeiterinnen auf. Die Personalkosten betragen in den letzten drei Jahren im Mittel rund € 1,7 Mio. jährlich. Die Organisation der Wohnunterstützung erfolgt auf der Grundlage eines umfangreichen Handbuchs, vordefinierter Prozesse und eigens konzipierter SAP-Module. Ein Risikomanagement und ein Internes Kontrollsystem sind implementiert. Empfohlen wird eine nachvollziehbare Dokumentation interner Kontrollen sowie die Einführung eines Prozesses zur regelmäßigen Evaluierung des Risikomanagements. Kennzahlen und Wirkungsindikatoren sollten dahingehend etabliert werden.

Die Prüfung des Vollzuges der Wohnunterstützung durch den Landesrechnungshof erfolgte anhand einer Vorab-Analyse von rund 165.000 Datensätzen auf der Grundlage vordefinierter Beurteilungskriterien. Anschließend wurde eine Vor-Ort-Prüfung ausgewählter Akten durchgeführt. Die Fehlerquote war, insgesamt betrachtet, gering. In einigen Fällen war die Einkommensberechnung nicht korrekt bzw. erschwert

nachzuvollziehen. Der Landesrechnungshof empfiehlt, präventive Prüfroutinen zu implementieren und für die Berechnung der Wohnunterstützung maßgebliche Datenfelder im verwendeten SAP-Modul als Muss-Felder zu konzipieren.

Nach der offiziellen Prüfungsankündigung durch den Landesrechnungshof wurde von der A11 ein Unternehmen mit der Prüfung des Vollzuges der Wohnunterstützung mit einer Auftragssumme von rund € 15.000 beauftragt. Die Prüfungsergebnisse waren – soweit sie dieselben Themen umfassten – größtenteils mit jenen des Landesrechnungshofes übereinstimmend. Wegen derselben Zielrichtung ist die unmittelbare externe Beauftragung nach Einleitung der Prüfung durch den Landesrechnungshof in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kritisch zu hinterfragen. Der Zukauf externer Beratungsleistungen sollte nur unter den Voraussetzungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	<p>Der Landesrechnungshof erhielt am 12. Dezember 2019 vom Landtag Steiermark folgenden Prüfantrag (EZ/OZ: 3736/1):</p> <p><i>„Prüfung der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Abwicklung, den Vollzug und die Kontrolle der Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung in den Jahren 2014 bis 2019“</i></p> <p>Entsprechend dem Prüfantrag wurde daher gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) eine Gebarungskontrolle der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11) im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Abwicklung, den Vollzug und die Kontrolle der Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung durchgeführt.</p>
Prüfzeitraum	<p>Die Prüfung umfasste antragsgemäß den Zeitraum von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2019. Um eine möglichst vollständige Erfassung des Prüfgegenstandes und die Aktualität des Prüfberichtes zu gewährleisten, erweiterte der Landesrechnungshof den Prüfzeitraum von Amts wegen bis 31. Dezember 2022.</p>
Politische Zuständigkeit	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Frau Landesrätin Mag.^a Doris Kampus.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z. 1 L-VG gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der A11, der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) und der Abteilung 4 Finanzen (A4) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.</p>

2. RECHTSGRUNDLAGEN UND WIRKUNGSZIELE

Wohnen ist ein wesentliches Grundbedürfnis der Menschen. Um den Zugang zu Wohnraum für Menschen zu ermöglichen und eine leistbare Wohnversorgung sicherzustellen, gewährt das Land unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung in Form eines Zuschusses zum monatlichen Wohnungsaufwand. Dieser Zuschuss kann unabhängig von Wohnungsgröße und Mietzinshöhe beantragt werden und ist mit den Wohnkosten (das sind die tatsächlichen Aufwendungen für Miete, Strom und Betriebskosten) begrenzt.

Den Angaben der A11 zufolge soll die Wohnunterstützung *„sozial treffsicher unterstützen und insbesondere den armutsgefährdeten SteirerInnen bestmöglich dabei helfen, die Gefahr der Armutsgefährdung abzuwenden“*.

Nachfolgend werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die Strategie sowie die Wirkungszielsetzungen für die Wohnunterstützung dargestellt. Nähere Details zu den in den Rechtsgrundlagen zum Vollzug der Wohnunterstützung genannten Punkten werden in den Kapiteln „System der Wohnunterstützung“ (Kapitel 5) und „Vollzug der Wohnunterstützung“ (Kapitel 6) erläutert.

2.1 Rechtsgrundlagen

2.1.1 Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Gewährung eines Zuschusses in Form einer Wohnunterstützung bilden das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz, das mit 1. September 2016 in Kraft getreten ist, und die Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung. Das bis August 2016 geltende System der Wohnbeihilfe wurde dadurch abgelöst.

Das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz regelt gemäß § 1 *„die Gewährung von Landesförderungen als Maßnahme zur Unterstützung der Wohnversorgung in Form eines Zuschusses zu den Wohnkosten“*. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Das Gesetz legt die Grundsätze der Wohnunterstützung fest und

- definiert die potenziellen Förderungswerberinnen,
- regelt die Förderungsvoraussetzungen und die Verpflichtungen der Förderungswerberinnen,

- normiert die Bemessung der Förderungen anhand eines gewichteten Haushaltseinkommens potenzieller Förderungswerberinnen und
- bestimmt das Verfahren.

Das Land hat innerhalb von drei Monaten ab vollständiger Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen über die Gewährung einer Förderung zu entscheiden. Eine Förderung ist jedenfalls nicht zu gewähren, wenn die Bemessung ergibt, dass diese € 10,-- monatlich nicht übersteigt.

Schließlich normiert das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz die Dauer einer potenziellen Wohnunterstützung für maximal ein Jahr. Anschließend kann ein neuerlicher Antrag auf Wohnunterstützung für wiederum ein Jahr gestellt werden.

2.1.2 Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung

Details zu den Grundsätzen der Wohnunterstützung werden in der Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung (im Folgenden: Durchführungsverordnung) festgelegt. Diese auf der Grundlage des § 4 Abs. 10 Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz erlassene Durchführungsverordnung trifft nähere Regelungen zur Wohnunterstützung, insbesondere zu

- den Einkommensarten (Ermittlung, Nachweise, Grenzen) und Vermögen von Antragstellerinnen und im selben Haushalt lebenden Personen,
- der Berechnung der Förderungshöhe und
- den Förderungshöchstbeträgen.

Die Durchführungsverordnung nennt alle Einkommensarten, die bei der Berechnung heranzuziehen sind – bspw. die sieben Einkunftsarten nach dem Einkommensteuergesetz, aber auch weitere potenzielle Einkommensarten wie Wochengeld, Familienbeihilfe oder Studienbeihilfe. Des Weiteren werden die Methoden der Einkommensermittlung erläutert sowie die von der Antragstellerin zu erbringenden Nachweise genannt und zudem die Einkommensgrenzen für die Förderung festgelegt.

Für das Vermögen legt die Durchführungsverordnung eine zulässige Betragsgrenze von € 10.000,-- für verwertbares Vermögen fest. Ersparnisse bis zu diesem Betrag müssen nicht verwertet werden.

Für die Berechnung der Förderungshöhe enthält § 6 Durchführungsverordnung entsprechende Vorgaben, die ein Berechnungsmodell implementieren, das die gesetzlichen Ober- und Untergrenzen sowie ein auf der Grundlage von Anzahl und Alter der Personen im Haushalt gewichtetes Haushaltseinkommen berücksichtigen.

Zudem legt die Durchführungsverordnung die Förderungshöchstbeträge fest. Nach der im Prüfzeitraum geltenden Verordnung betragen die Förderungshöchstbeträge zwischen € 143,- für einen Ein-Personen-Haushalt und € 236,- für einen Haushalt mit acht oder mehr Personen. Mit 1. August 2023 wurden die Förderungshöchstbeträge erstmalig seit Einführung der Wohnunterstützung um rund 20 % erhöht.

2.1.3 Rechtliche Anpassungen/Novellen

Seit Inkraftsetzung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung mit 1. September 2016 erfolgten mehrere Novellierungen. Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte der einzelnen Novellen tabellarisch dargestellt.

Hinsichtlich des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes waren folgende Novellen im Prüfzeitraum wesentlich, wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz – Novellierungen	
LGBl. Nr. 13/2017 (wirksam ab 1.1.2017)	Anpassung des Förderungshöchstbetrages für einen Ein-Personen-Haushalt anteilig an den ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz
LGBl. Nr. 79/2017 (wirksam ab 1.9.2017)	Angleichung der Rechtsvorschrift an das Namensänderungsgesetz
LGBl. Nr. 63/2018 (wirksam ab 10.7.2018)	Berücksichtigung der Befreiung von der Vergebührung von Mietverträgen ab dem 11.11.2017 Allfällige sonstige Beihilfen für Wohnkosten fallen nicht (mehr) unter das Einkommen. datenschutzrechtliche Anpassungen
LGBl. Nr. 35/2020 (wirksam ab 1.4.2020)	Novelle aufgrund des COVID-19-Sammelgesetzes (Fristerstreckung)
LGBl. Nr. 113/2020 (wirksam ab 8.4.2020 bzw. 31.10.2020)	Novelle aufgrund des 2. COVID-19-Sammelgesetzes (abermalige Fristerstreckung)
LGBl. Nr. 51/2021 (wirksam ab 1.7.2021)	Bezieherinnen einer Sozialunterstützung bzw. einer Mietzinsbeihilfe nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz sind nicht mehr anspruchsberechtigt.
LGBl. Nr. 117/2021 (wirksam ab 31.12.2021)	Novelle aufgrund des 4. COVID-19-Sammelgesetzes (abermalige Fristerstreckung)
LGBl. Nr. 12/2023 (wirksam ab 1.3.2023)	Novelle aufgrund des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes

Quelle: A11, rechtliche Materialien; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Hinsichtlich der Durchführungsverordnung waren folgende Novellen im Prüfzeitraum wesentlich. Diese sind anschließend tabellarisch dargestellt:

Durchführungsverordnung – Novellierungen	
LGBI. Nr. 15/2017 (wirksam ab 1.1.2017)	Neu-Festsetzung der Einkommensgrenzen
LGBI. Nr. 106/2017 (wirksam ab 1.1.2018)	Festsetzung der Kinder-Freibeträge Valorisierung der Einkommensgrenzen
LGBI. Nr. 17/2019 (wirksam ab 1.1.2019)	Valorisierung der Einkommensgrenzen
LGBI. Nr. 104/2019 (wirksam ab 1.1.2020)	Valorisierung der Einkommensgrenzen
LGBI. Nr. 127/2020 (wirksam ab 1.1.2021)	Valorisierung der Einkommensgrenzen
LGBI. Nr. 68/2021 (wirksam ab 1.1.2022)	Änderungen im Einkommensbegriff (Sozialhilfe und Mindestsicherung entfielen) als Folge der Änderung der gesetzlichen Anspruchsgrundlagen
LGBI. Nr. 124/2021 (wirksam ab 1.1.2022)	Valorisierung der Einkommensgrenzen
LGBI. Nr. 104/2022 (wirksam ab 1.1.2023)	Valorisierung der Einkommensgrenzen

Quelle: A11, rechtliche Materialien; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Ergänzend hält der Landesrechnungshof fest, dass mit 1. August 2023 eine neuerliche Valorisierung der Einkommensobergrenze für 2023 sowie eine Anhebung der Förderungshöchstbeträge erfolgte.

2.2 Strategie und Wirkungsziel

Strategie

Die wesentlichen Gründe für die Einführung der Wohnunterstützung waren, die Treffsicherheit der Förderungsmaßnahme zu erhöhen und im Hinblick auf die Entwicklungen am Wohnungsmarkt die Mieterinnen in den Fokus der Unterstützungsleistung zu stellen.

Nach diesen politischen Zielsetzungen wurde die Wohnbeihilfe im Jahr 2016 durch ein externes Beratungsunternehmen evaluiert. Als Ergebnis wurde das Modell der Wohnunterstützung eingeführt. Grundsätzlich sollte die Wohnunterstützung das Wohnen in der Steiermark leistbarer machen und den Wohnungserhalt absichern. Die Wohnunterstützung sollte sozial treffsicher sein und insbesondere den armutsgefährdeten Steirerinnen bestmöglich dabei helfen, die Gefahr der Armutsgefährdung abzuwenden.

Im zugrunde gelegten Ausschussbericht zum Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz sollte mit der Wohnunterstützung ein neues Modell der Zusammenführung aller Unterstützungsleistungen zum „leistbaren Wohnen“ erarbeitet werden, wobei ein besonderer Fokus auf der Überprüfung der Treffsicherheit und Wirksamkeit dieser Unterstützungsleistung gelegt wurde.

Begleitend wurde ein Monitoring, bestehend aus folgenden Berichterstattungen, implementiert:

- Aufstellung der monatlichen Auszahlungen und Bezieherinnen-Haushalte
- Sozialreport am Sozialserver mit dem Fokus auf die Anzahl der Anträge, die Bezugshöhe, die Haushaltskonstellationen und die regionale Verteilung
- anlassbezogene Berichte zu besonderen Zielgruppen, wie etwa Studierende oder Pensionistinnen

Der Landesrechnungshof begrüßt die Publizierung wesentlicher Eckdaten der Wohnunterstützung in regelmäßigen Abständen über den Sozialreport. Dabei handelt es sich zumeist um einen einmonatigen Berichtszeitraum. Längere Vergleichszeiträume könnten z. B. im alle zwei Jahre erscheinenden Sozialbericht abgebildet werden.

Zur Beobachtung der sozialen Treffsicherheit empfiehlt der Landesrechnungshof, soziale Faktoren, wie z. B. Antragstellerinnen nach Berufsgruppen, Haushaltskonstellationen oder regionaler Verteilung, zusätzlich im zweijährig erscheinenden Sozialbericht des Landes abzubilden.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Der Empfehlung wird ab der Erstellung des nächsten Sozialberichtes nachgekommen.

Wirkungsziel Z060

Nach Angabe der A11 leistet die Wohnunterstützung einen Beitrag zum Wirkungsziel „Z060 Menschen werden bestmöglich abgesichert und ihnen soll Chancengleichheit ermöglicht werden“.

Für die Wohnunterstützung wurden (noch) keine spezifischen Indikatoren definiert. Nach Angabe der A11 soll für das kommende Budget ein Indikator zur Wohnunterstützung festgelegt werden.

Der Landesrechnungshof stellt zum Wirkungsziel Z060 fest, dass es lediglich durch einen einzigen Indikator, nämlich den Indikator I02 Maßnahmen, die das Heranführen von Menschen an den Arbeitsmarkt fördern, abgebildet ist. Damit kann das relativ breit angelegte Wirkungsziel nicht ausreichend gesteuert werden bzw.

lässt sich das Erreichen der mit dem Wirkungsziel einhergehenden Zielsetzungen nur fragmentarisch darlegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, weitere Indikatoren zur Steuerung dieses Wirkungsziels festzulegen. Zumindest ein Indikator sollte dabei auf die Treffsicherheit der Wohnunterstützung Bezug nehmen. Um die Abwendung der Gefahr der Armutsgefährdung darzustellen, wäre bspw. die Beobachtung der Entwicklung der Armutsgefährdungsquote in der Steiermark neben der Entwicklung der Anzahl an Delogierungen (bzw. Räumungsklagen und -exekutionen) ein geeigneter Indikator.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Für das Budget 2024/2025 wurde bereits ein weiterer Indikator für das Wirkungsziel Z060 definiert. Der Indikator 103 stellt die Anzahl der Haushalte, die durch den Bezug von Wohnunterstützung nicht armutsgefährdet sind, dar.

3. DATENERHEBUNG UND DATENENTWICKLUNG

Anhand der von der A11 vorgelegten statistischen sowie der öffentlich zugänglichen Daten werden nachfolgend die Entwicklungen

- der Einkommen,
- der Wohnkosten (Mietwohnungen),
- der Wohnunterstützung (für die Jahre 2017 bis 2022) und
- der Datenvergleich Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung

abgebildet.

3.1 Allgemeine Daten

3.1.1 Einkommen

Nachstehende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der nach der Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen der Europäischen Union (im Folgenden: EU-SILC¹) festgelegten Armutsgefährdungsschwelle² für Österreich und der in der Durchführungsverordnung festgelegten Haushaltseinkommensobergrenze für einen Ein-Personen-Haushalt in den Jahren 2020 bis 2022:

Abweichung EU-SILC von Einkommensobergrenze			
	2020	2021	2022
EU-SILC-Armutsgefährdungsschwelle österreichweit (€)	1.328	1.371	1.392
Haushaltseinkommensobergrenze für Wohnunterstützung laut Durchführungsverordnung (€)	1.281	1.308	1.351
Abweichung in % (gerundet)	- 3,5	- 4,6	- 2,9

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC, Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung, Darstellung eines Ein-Personen-Haushaltes; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Laut der Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen der Europäischen Union beträgt die Armutsgefährdungsschwelle (rund 60 % des Median-Einkommens) für das Jahr 2022 € 1.392,- monatlich für einen Ein-Personen-Haushalt (zwölfmal im Jahr).

¹ EU-SILC (Statistics on Income and Living Conditions) ist eine auf europäischer Ebene harmonisierte Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen von Privathaushalten in Europa und bildet eine wichtige Grundlage für die europäische Sozialstatistik.

² Die Armutsgefährdungsschwelle ist jener Betrag des Äquivalenzeinkommens, der die Grenze zur Armutsgefährdung bildet. Personen mit einem äquivalisierten Haushaltseinkommen unter diesem Schwellenwert werden als armutsgefährdet bezeichnet. Die Steiermark hat zum Prüfungszeitpunkt ein Median-Äquivalenzeinkommen von € 27.906,- und damit eine Armutsgefährdungsschwelle von € 16.744,- (jährlich). Auf das monatliche Einkommen heruntergerechnet, beträgt die Armutsgefährdungsschwelle seit 1. Jänner 2023 € 1.395,-.

Laut der Landesstatistik Steiermark liegt die Armutsgefährdungsquote (Anteil der armutsgefährdeten Personen an der Gesamtbevölkerung) im Durchschnitt in den Jahren 2020 bis 2022 unter Berücksichtigung der Sozialleistungen bei rund 13 %. Die Armutsgefährdungsquote der Steiermark war in diesem Zeitraum etwas geringer als jene von Österreich (rund 15 %).

Im Beobachtungszeitraum von 2020 bis 2022 lag die festgelegte Haushaltseinkommensobergrenze für die Gewährung der Wohnunterstützung unter der Armutsgefährdungsschwelle nach EU-SILC (2,9 % bis 4,6 %). Im Jahr 2022 war die Haushaltseinkommensobergrenze zur Gewährung der Wohnunterstützung mit € 1.351,- festgelegt.

Festzuhalten ist, dass der jeweilige EU-SILC-Bericht erst im Folgejahr veröffentlicht wird. Die A11 führt aus, dass für die Anpassungen der Haushaltseinkommensobergrenze immer der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte EU-SILC-Bericht als Grundlage herangezogen wird.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Haushaltseinkommensobergrenze für die Gewährung der Wohnunterstützung in den Jahren 2020 bis 2022 unter der Armutsgefährdungsschwelle nach EU-SILC lag.

3.1.2 Entwicklung der Wohnkosten, Monatshaushaltseinkommen und Wohnunterstützung

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung

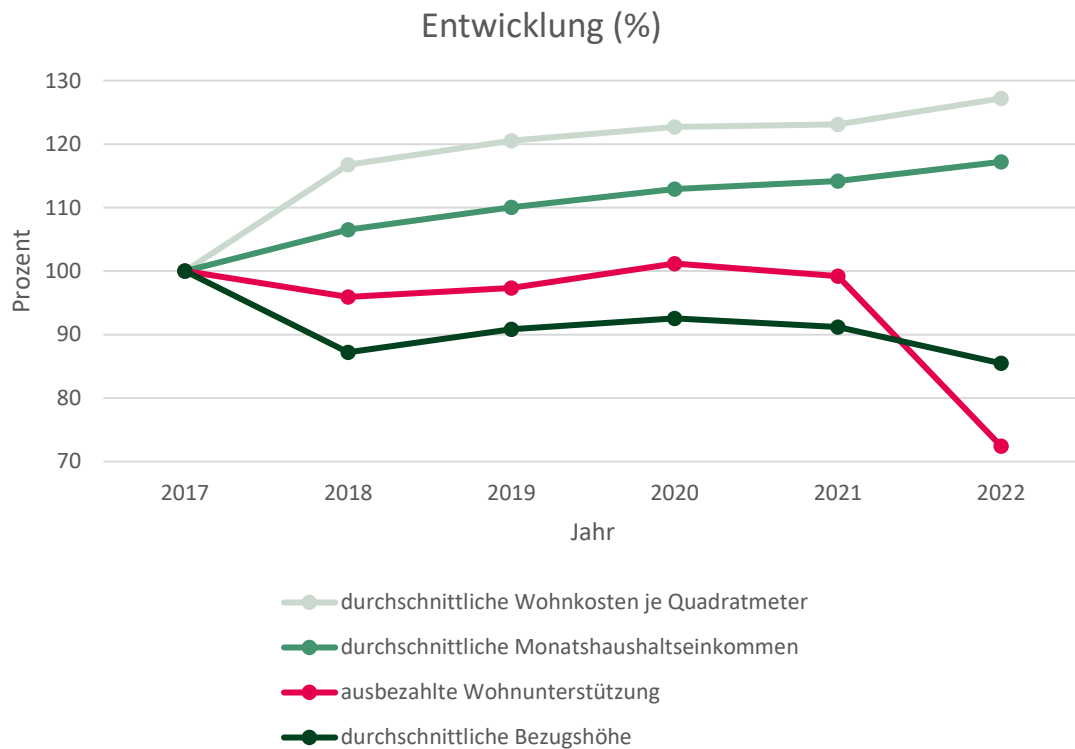
- der durchschnittlichen Wohnkosten (Miete mit Betriebskosten) pro Quadratmeter,
- des durchschnittlichen Monatshaushaltseinkommens,
- der ausbezahlten Wohnunterstützung sowie
- der durchschnittlichen Bezugshöhe von Wohnunterstützung

für den Zeitraum 2017 bis 2022:

Entwicklung durchschnittliche Wohnkosten und ausbezahlte Wohnunterstützung							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2017 - 2022
durchschnittliche Wohnkosten je Quadratmeter (€)	6,5	7,6	7,9	8,0	8,0	8,3	27,7%
durchschnittliche Monatshaushaltseinkommen (€)	1 181,8	1 259,0	1 300,8	1 334,5	1 349,2	1 385,2	17,2%
ausbezahlte Wohnunterstützung (Mio. €)	37,7	36,2	36,7	38,2	37,4	27,3	-27,6 %
durchschnittliche Bezugshöhe (€)	153,7	134,0	139,6	142,2	140,1	131,4	-14,5%

Quelle: A11, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Nachfolgend stellt der Landesrechnungshof die obige Tabelle als Entwicklung in Prozent grafisch dar:



Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Für die Entwicklung der Wohnkosten der Bezieherinnen, deren Monatshaushaltseinkommen, der dafür ausbezahlten Wohnunterstützung und der durchschnittlichen Bezugshöhe analysierte der Landesrechnungshof die von der A11 übermittelten Daten zur Wohnunterstützung.

Die Grafik zeigt, dass von 2017 bis 2022 die durchschnittlichen Wohnkosten pro Quadratmeter um 27 % stiegen. Die durchschnittlichen Wohnkosten pro Quadratmeter lagen im Jahr 2022 bei € 8,30. Das Monatshaushaltseinkommen stieg um 17 %.

Demgegenüber sank die ausbezahlte Wohnunterstützung im Zeitraum von 2017 bis 2022 um 28 % und die durchschnittliche Bezugshöhe der Wohnunterstützung um 15 %.

In diesen Zeitraum fielen – wie bereits zuvor ausgeführt – mehrere gesetzliche Änderungen. Seit 1. Juli 2021 sind Bezieherinnen einer Sozialunterstützung nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz bzw. einer Mietzinsbeihilfe nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz vom Bezug einer Wohnunterstützung ausgenommen. Dadurch haben sich die Anzahl der Personen, die eine Wohnunterstützung erhielten, und somit auch die ausbezahlten Beträge deutlich verringert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die durchschnittlichen Wohnkosten pro Quadratmeter von 2017 bis 2022 kontinuierlich anstiegen (um 27 %). Demgegenüber sanken die ausbezahlte Wohnunterstützung um 28 % und die durchschnittliche Bezugshöhe der Wohnunterstützung um 15 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die durchschnittlichen Wohnkosten stärker anstiegen als das Monatshaushaltseinkommen der Bezieherinnen.

3.2 Wohnunterstützung

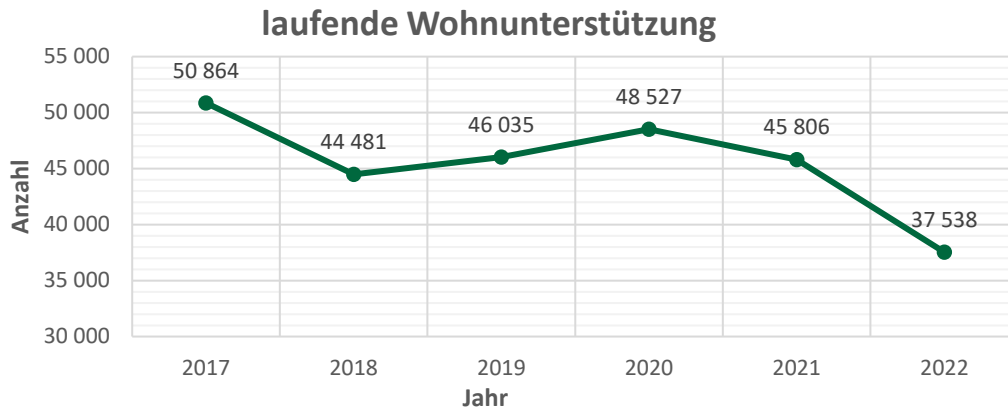
3.2.1 Kennzahlen der laufenden Wohnunterstützung

Der Landesrechnungshof erläutert nachfolgend wesentliche Kennzahlen zur laufenden Wohnunterstützung:

- Anzahl laufende Wohnunterstützung
- durchschnittliche Bezugshöhe
- Bearbeitung der Anträge
- Verfahrensdauer
- Haushaltsgrößen, Geschlechterverteilung, Erwerbsstatus

Anzahl laufende Wohnunterstützung

Die Entwicklung der Anzahl der laufenden Wohnunterstützung stellt sich von 2017 bis 2022 grafisch wie folgt dar:



Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Jahr 2017 war die Anzahl der laufenden Wohnunterstützungen mit 50.864 am höchsten. Im darauffolgendem Jahr 2018 sank diese um 13 %.

Mit dem Umstieg von der Wohnbeihilfe zur Wohnunterstützung im Jahr 2016 (siehe dazu Kapitel 8) wurde unter bestimmten Voraussetzungen eine Übergangshilfe auf die maximale Dauer von zwölf Monaten in Form einer Förderung gewährt. Die Höhe der Übergangshilfe betrug rund 50 % der Differenz zwischen der zuletzt gewährten Wohnbeihilfe und der neu gewährten Wohnunterstützung. Mit 1. Jänner 2018 lief diese Übergangshilfe schrittweise aus. Laut einer schriftlichen Anfragebeantwortung des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung zeigte sich, dass vor allem Familien mit Kindern zusätzlich zur Wohnunterstützung auch eine Übergangshilfe bezogen hatten. Daher wurden für diese Zielgruppe ab 1. Jänner 2018 die Kinderfreibeträge eingeführt.

Seit 10. Juli 2018 werden „allfällige sonstige Beihilfen für Wohnkosten“, wie etwa die Mietzinszahlung der Stadt Graz sowie die Wohnkostenbeihilfe gemäß § 31 Heeresgebührengesetz 2001, nicht mehr vom errechneten Förderungsbetrag in Abzug gebracht. Durch diese Änderung ergab sich ein leichter Anstieg der Anzahl der laufenden Wohnunterstützung von 2018 auf 2019 (um 3 %).

Die Anzahl der Fälle der laufenden Wohnunterstützung stieg von 2019 auf 2020 um 5 %. In diesen Zeitraum fällt die Corona-Pandemie.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es mit Auslaufen der Übergangshilfe im Jahr 2018 zu einer deutlichen Verringerung (um 13 %) der laufenden Wohnunterstützung im Vergleich zu 2017 kam. Diese Entwicklung konnte nur geringfügig durch die im Jahr 2018 eingeführten Kinderfreibeträge kompensiert werden.

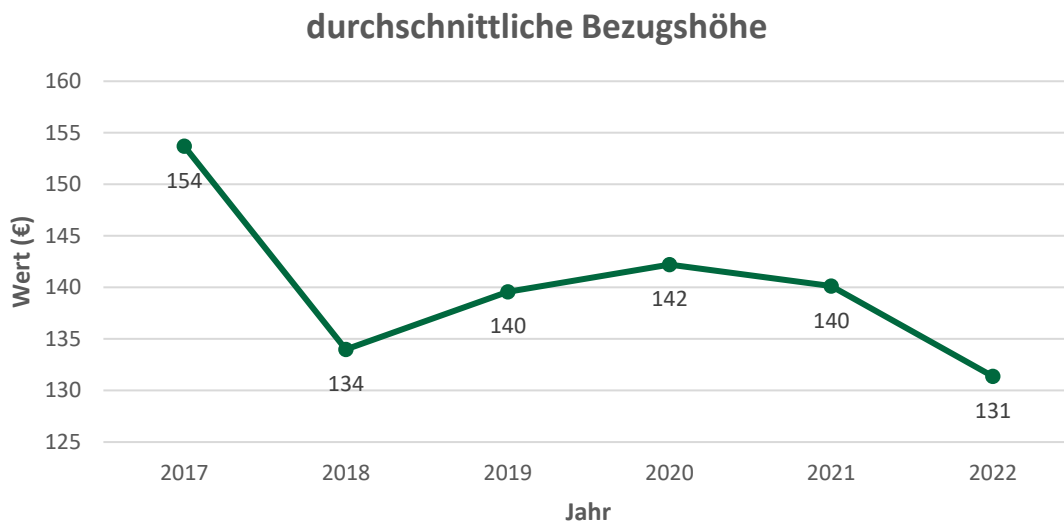
Ab dem Jahr 2020 kam es zu einer signifikanten Abnahme der laufenden Wohnunterstützung, welche im Jahr 2022 ihren Tiefststand mit 37.538 erreichte.

Vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 sank die Anzahl der laufenden Wohnunterstützung um 18 %. Die Gründe dafür sind die zuvor erwähnten gesetzlichen Änderungen (Behindertengesetz und Sozialunterstützungsgesetz). Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Sozialunterstützung laufende Förderungen der Wohnunterstützung bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit weitergewährt wurden, wirkte sich der Entfall der Anspruchsberechtigten erst im Jahr 2022 signifikant mit einer steil abfallenden Kurve aus.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der laufenden Wohnunterstützungen von 2017 zu 2022 um 26 % abnahm und im Jahr 2022 – insbesondere aufgrund des Inkrafttretens des Sozialunterstützungsgesetzes – ihren Tiefststand erreichte.

Durchschnittliche Bezugshöhe

Die von der A11 errechnete durchschnittliche Bezugshöhe der Wohnunterstützung in den Jahren 2017 bis 2022 stellt sich grafisch wie folgt dar:



Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die durchschnittliche Bezugshöhe wurde seitens der A11 auf Basis der monatlichen Zahlungs- und Verrechnungsaufträge errechnet. Diese zeigen im Verlauf einen signifikanten Rückgang, insbesondere von 2017 auf 2018 um 13 %. Nach einem zwischen den Jahren 2018 bis 2020 verzeichneten Anstieg ging die durchschnittliche Bezugshöhe bis zum Jahr 2022 zurück und lag zuletzt bei € 131. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Bezieherinnen der Sozialunterstützung, die in der Regel die Höchstbeträge erhielten, im Jahr 2022 nicht mehr anspruchsberechtigt waren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die durchschnittliche Bezugshöhe der Wohnunterstützung von 2017 auf 2022 um 15 % sank und im Jahr 2022 am geringsten war.

Bearbeitung der Anträge

Nachstehende Tabelle zeigt die prozentuelle Zuordnung nach der Erledigung (Zuerkennung oder Ablehnung) der Anträge sowie die Darstellung der nötig gewordenen Verbesserungsaufträge in den Jahren 2017 bis 2022:

Bearbeitung der Anträge						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zuerkennung Wohnunterstützung (%)	91,2	89,9	90,8	91,0	85,4	83,1
Ablehnung Wohnunterstützung (%)	8,8	10,1	9,2	9,0	14,6	16,9

Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In Relation zu den gesamten Anträgen wurde eine hohe Zuerkennung gewährt (im Schnitt 89 %). Ablehnungen erfolgten nur in geringem Ausmaß (im Schnitt 11 %). Die Ablehnungen der Wohnunterstützung zeigten im Verlauf einen Anstieg in den Jahren 2021 und 2022.

Im Beobachtungszeitraum wurden 63 % der abgelehnten Anträge aufgrund eines zu hohen Einkommens abgewiesen. 27 % der Anträge wurden aufgrund eines Bezugs der Sozialunterstützung abgelehnt. Die restlichen 10 % waren als „sonstige Ablehnungsgründe“ dokumentiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Beobachtungszeitraum die Wohnunterstützung zu 89 % zuerkannt und in 11 % der Fälle abgewiesen wurde. Der häufigste Grund für eine Ablehnung der Wohnunterstützung war ein zu hohes Einkommen. Die Anzahl der negativen Erledigungen stieg in Relation zu den Anträgen in den Jahren 2021 und 2022.

Verfahrensdauer

Der Landesrechnungshof analysierte die Verfahrensdauer nicht ab dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen, sondern ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Damit umfasst die vom Landesrechnungshof ermittelte durchschnittliche Verfahrensdauer auch jenen Zeitraum, der für die Erbringung von ergänzenden Unterlagen gewährt wurde und somit in die Sphäre der Antragstellerinnen fällt. Diese Vorgangsweise wurde gewählt, da das System keine Auswertungsmöglichkeiten zum Zeitpunkt der Vollständigkeit der Unterlagen zuließ.

Anhand der vorgelegten Daten der A11 war die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Antragsdatum bis zur Bewilligung im Zeitraum von Jänner 2017 bis Mai 2023 bei den österreichischen Staatsbürgerinnen mit 23,17 Tagen am kürzesten. Das Verfahren bei EU-Bürgerinnen und anderen Staatsangehörigen dauerte in der Regel länger.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Antragsdatum bis zur Bewilligung – ohne Berücksichtigung des Zeitpunktes des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlagen – bei 25 Tagen lag.

Haushaltsgrößen, Geschlechterverteilung, Erwerbsstatus

Nachstehend erfolgt die Darstellung der laufenden Wohnunterstützung nach Berücksichtigung der Haushaltsgrößen für die Jahre 2017 bis 2022:

Haushaltsgrößen	Anzahl (2017 bis 2022)	Prozent (2017 bis 2022)
Ein-Personen-Haushalt	183.472	67 %
Alleinerziehende*	31.991	12 %
zwei Erwachsene ohne Kind	17.414	6 %
zwei Erwachsene, ein Kind	7.842	3 %
zwei Erwachsene, zwei Kinder	10.159	4 %
zwei Erwachsene, drei Kinder	7.969	3 %
zwei Erwachsene, vier Kinder	3.748	1 %
zwei Erwachsene, fünf oder mehr Kinder	1.677	1 %
sonstige Haushaltskonstellationen	8.979	3 %

Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Anzahl der Kinder nicht gesondert ausgewiesen

Demografische Veränderungen wie bspw. eine alternde Bevölkerung oder steigende Ein-Personen-Haushalte haben auch Auswirkungen auf die Wohnunterstützung. Die obige Tabelle zeigt, dass die laufende Wohnunterstützung im betrachteten Zeitraum zu 67 % an Ein-Personen-Haushalte und zu 12 % an Alleinerziehende ging.

Im betrachteten Zeitraum erhielten 63 % Personen weiblichen und 37 % Personen männlichen Geschlechts die Wohnunterstützung.

Die prozentuelle Verteilung nach Altersgruppen stellt sich wie folgt dar:

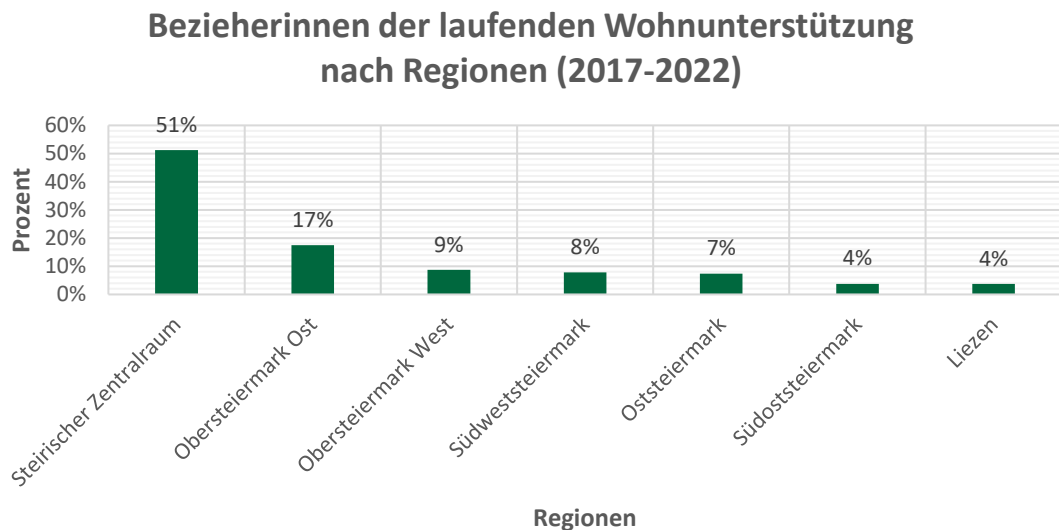
- 18- bis 30-Jährige bei 14 %
- 31- bis 40-Jährige bei 16 %
- 41- bis 50-Jährigen bei 15 %
- 51- bis 60-Jährigen bei 20 %
- ab 61 Jahren bei 34 %

Bei der Zuordnung der laufenden Wohnunterstützung nach dem Erwerbsstatus fiel im Wesentlichen auf, dass mit 34 % die Pensionistinnen den höchsten Anteil ausmachten. 19 % waren arbeitslos, 15 % Arbeiterinnen bzw. Angestellte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im geprüften Zeitraum die Bezieherinnen der Wohnunterstützung größtenteils alleine lebende Pensionistinnen waren. Der Frauenanteil lag bei 63 %.

3.2.2 Bezieherinnen der laufenden Wohnunterstützung nach Regionen

Die regionale Verteilung der Bezieherinnen der laufenden Wohnunterstützung im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2022 stellt sich grafisch wie folgt dar:



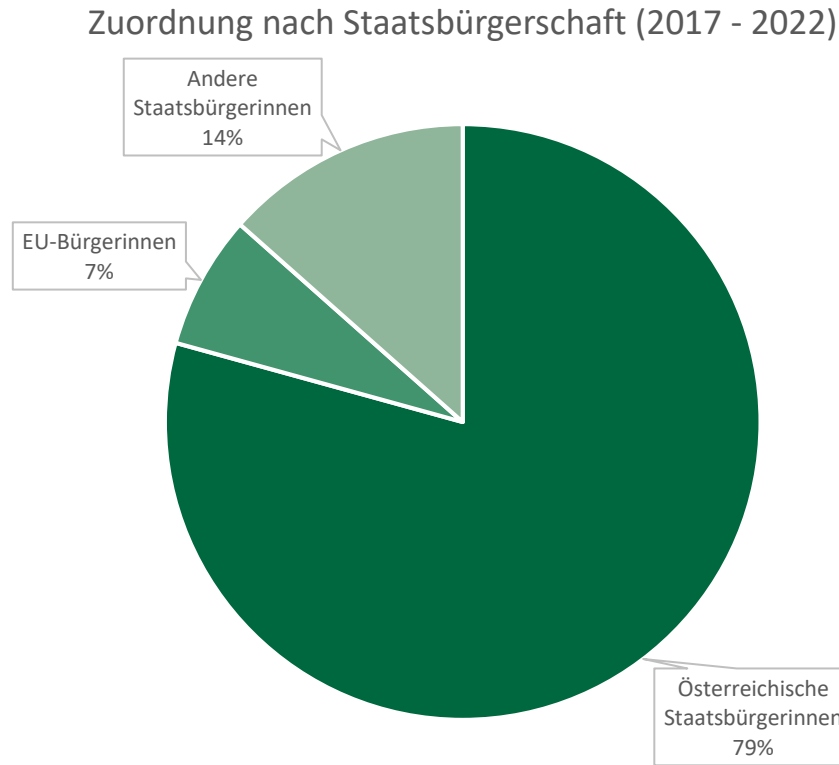
Quelle: A11, 2017 bis 2022 jeweils zum Stichtag 31. Dezember; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Analyse der Verteilung der Bezieherinnen der laufenden Wohnunterstützung nach Regionen zeigt, dass mit rund 51 % der größte Teil im steirischen Zentralraum liegt. Der niedrigste Anteil verteilt sich mit rund 4 % auf die Regionen Südoststeiermark und Liezen.

Unter Einbeziehung der Daten der Landesstatistik zur Wohnbevölkerung für das Jahr 2022 stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Anzahl der Wohnunterstützung auf die Regionen prozentuell relativ gleichmäßig verteilt ist.

3.2.3 Verteilung der laufenden Wohnunterstützung nach Staatsbürgerschaft

Die Zuordnung der laufenden Wohnunterstützung nach der Staatsbürgerschaft zeigte im geprüften Zeitraum von 2017 bis 2022 folgende Verteilung, die nachstehend grafisch aufbereitet ist:



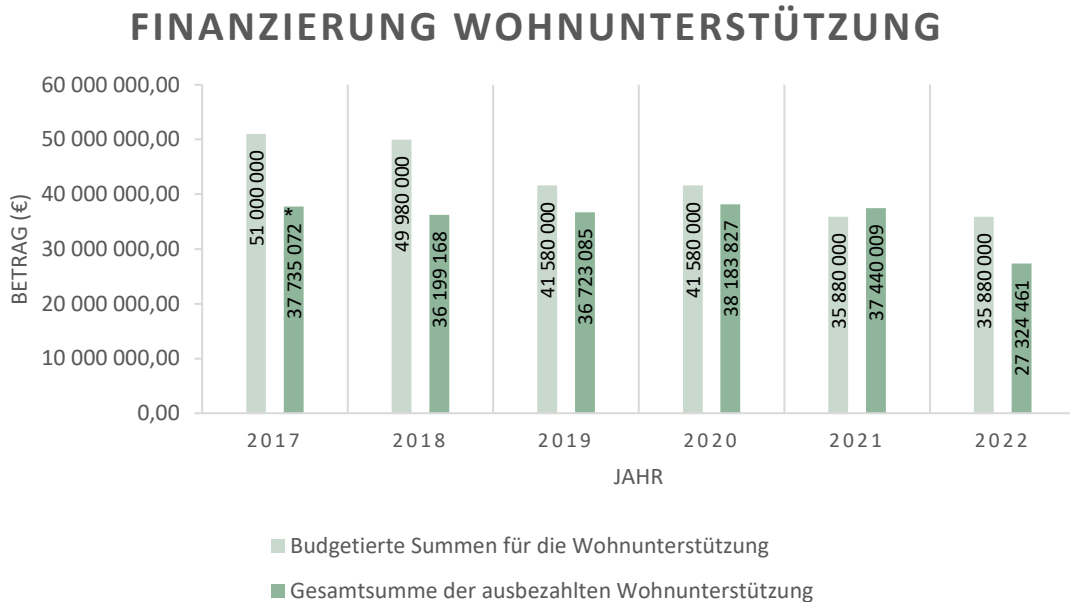
Quelle: A11, 2017 bis 2022, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Auswertung der von der A11 vorgelegten Daten beinhaltet die Zuordnung der Staatsbürgerschaft nach den folgenden Kategorien „Österreichische Staatsbürgerinnen“, „EU-Bürgerinnen“ und „Andere Staatsbürgerinnen“. Entsprechend der Definition der Förderungswerberinnen gemäß § 2 Steirisches Wohnunterstützungsgesetz fallen unter „Andere Staatsbürgerinnen“ Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel in Österreich (anerkannte Flüchtlinge mit unbefristetem Aufenthaltstitel sowie subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“) haben, sowie Personen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und Schweizer Staatsbürgerinnen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Zeitraum 2017 bis 2022 rund 79 % der Personen, die eine Wohnunterstützung erhielten, „Österreichische Staatsbürgerinnen“ waren. 14 % waren „Andere Staatsbürgerinnen“ und 7 % „EU-Bürgerinnen“.

3.2.4 Finanzierung der Wohnunterstützung

Die Finanzierung der Wohnunterstützung stellt sich grafisch im Zeitraum von 2017 bis 2022 wie folgt dar:



Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* exklusive Übergangshilfe

Die Finanzierung der Wohnunterstützung wird jedes Jahr im Rahmen der Budgetplanungen für die kommenden Budgetperioden festgelegt. Eine Planung der mittelfristigen Entwicklung wird nach Angaben der A11 nicht durchgeführt, da diese von zahlreichen externen und unsicheren Einflussfaktoren (Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, Armutsgefährdung, bundesgesetzliche Vorgaben etc.) abhängig ist. Die hier dargestellten Gesamtsummen der ausbezahlten Wohnunterstützung beinhalten sämtliche zur Auszahlung gelangten Beträge pro Jahr aus dem Finanzierungshaushalt.

Wie bereits zuvor ausgeführt, bewilligte die A11 im Zuge der Systemumstellung von der Wohnbeihilfe zur Wohnunterstützung in bestimmten Fällen eine Übergangshilfe. Wenn die gewährte Wohnunterstützung um mindestens € 40,- geringer war als die Wohnbeihilfe, konnte eine Übergangshilfe gewährt werden. Die Übergangshilfe wurde für zwölf Monate bewilligt. Eine Beantragung war nur nach erfolgter Antragstellung und positiver Erledigung der Wohnunterstützung möglich. Es wurden rund 50 % der Differenz zwischen Wohnbeihilfe und Wohnunterstützung als Übergangshilfe gewährt und monatlich ausgezahlt. Nach Angabe der A11 wurde die Übergangshilfe geschaffen, um die Systemumstellung sozial verträglich zu gestalten.

Für 2016 wurde die Übergangshilfe noch nicht budgetiert. Im Voranschlag 2017 wurden für die Übergangshilfe € 5 Mio. reserviert. Im Jahr 2016 wurden € 460.859,- und 2017 € 3.839.156,- ausbezahlt. Ab 2018 wurde die Finanzposition Übergangshilfe aufgelöst.

Hinsichtlich der Mehrauszahlungen im Jahr 2021 gab die A11 an, dass für die Bedeckung „Einsparungen im allgemeinen Kontrollobjekt des Sozialbudgets gefunden“ wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gesamtsumme der ausbezahlten Beträge für die Wohnunterstützung von 2017 auf 2022 um 27,6 % sank. Unter Berücksichtigung der 2017 zusätzlich ausbezahlten Übergangshilfe sank der Betrag sogar um 34,3 %.

3.2.5 Rückzahlungen und Abschreibungen

Rückzahlungen

Die Entwicklung der Rückzahlungen der Wohnunterstützung an das Land stellt sich tabellarisch wie folgt dar:

Rückzahlungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Fälle	11.002	9.813	9.095	8.415	8.601	9.813
<i>davon gerichtliche Betreibung</i>	502	344	381	374	342	461
Rückzahlungen (Mio. €)	1,45	1,50	1,43	1,35	1,42	1,41

Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Anzahl der Fälle von Rückzahlungen reduzierte sich von 2017 bis 2020 um 31 %. Ab dem Jahr 2021 stiegen die Fälle wieder an. Im Jahr 2022 forderte das Land in 9.813 Fällen Rückzahlungen von insgesamt € 1,4 Mio. ein. Die Anzahl der Fälle für Rückzahlungen von 2017 auf 2022 sank um 11 %, die Summe der Rückzahlungen um 3 %.

Die Gründe für Rückzahlungen werden statistisch nicht erfasst, da diese nach Ansicht der A11 für den Vollzug der Wohnunterstützung nicht relevant sind.

Bedingt eine amtliche Berichtigung eine Rückzahlung, wird diese der Bezieherin vorgeschrieben. Kommt es durch die Berichtigung zu einem Guthaben, wird dieses im Folgemonat ausbezahlt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der Fälle für Rückzahlungen von 2017 auf 2022 um 11 % sank. Im Jahresdurchschnitt kam es in 9.457 Fällen zu Rückzahlungen, wovon 401 Fälle gerichtlich betrieben wurden. Die durchschnittliche Rückzahlungssumme pro Jahr betrug € 1,43 Mio.

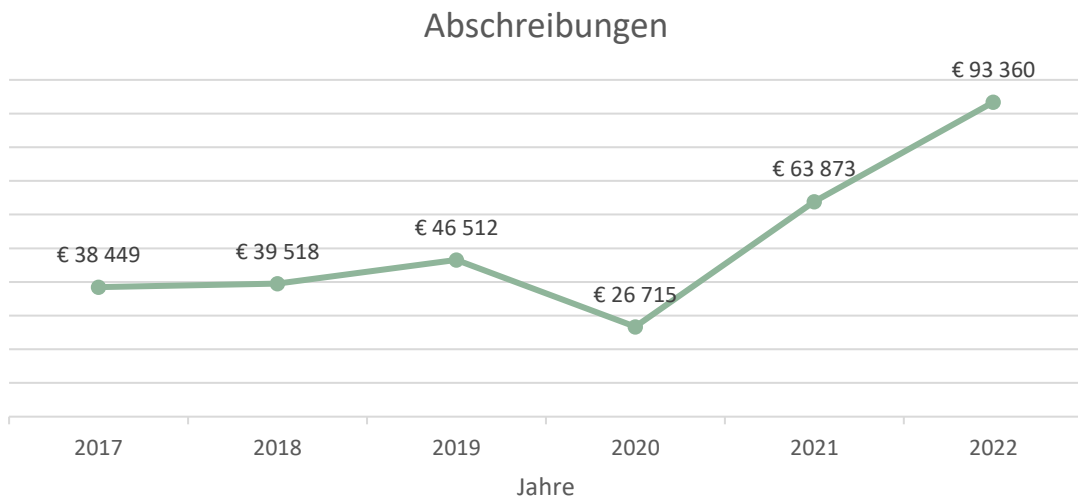
Abschreibungen

Die Entwicklung der Abschreibungen stellt sich in den Jahren 2017 bis 2022 in der Tabelle wie folgt dar:

Abschreibungen						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Fälle	109	144	115	73	177	238
Abschreibungen von Beträgen der laufenden Wohnunterstützung (in €)	38.449,40	39.518,20	46.512,90	26.715,30	63.873,70	93.360,80

Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Nachfolgend stellt der Landesrechnungshof die Entwicklung der Abschreibung grafisch dar:



Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Entwicklung der Abschreibungssumme zeigt insbesondere von 2020 bis 2022 einen signifikanten Anstieg. Im Jahr 2022 wurden 238 Fälle mit einer Gesamtsumme von € 93.360,-- abgeschrieben.

Abschreibungen werden durchgeführt, wenn die Forderung definitiv uneinbringlich ist oder wenn mangels einer erfolgreichen Eintreibung seitens der Abteilung 3 Verfassung und Inneres, Fachabteilung Verfassungsdienst (im Folgenden: FA Verfassungsdienst), die Einstellung des Betreibungsverfahrens und die Abschreibung der Forderung vorgeschlagen werden (siehe dazu Kapitel 3.2.5).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abschreibungssumme von 2017 auf 2022 um 143 % stieg. Die Anzahl der Fälle stieg um 118 %.

3.3 Datenvergleich Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Daten für die Wohnbeihilfe für das Jahr 2014 nicht im vollen Umfang zur Verfügung gestellt werden konnten, da deren Export zu einer unverhältnismäßig hohen Menge an Programmierleistung geführt hätte. Demnach waren für das Jahr 2014 nicht alle Daten abrufbar. Im Jahr 2016 kam es, wie bereits ausgeführt, zur Systemumstellung von der Wohnbeihilfe zur Wohnunterstützung, sodass in diesem Jahr keine klare Trennung zwischen den Sozialleistungen erfolgen konnte.

Aufgrund der sehr eingeschränkten Aussagekraft der Daten zur Wohnbeihilfe für die Jahre 2014 und 2016 stellt der Landesrechnungshof die Kennzahlen mit dem Basisjahr 2015 für die Wohnbeihilfe und dem errechneten Durchschnitt für die Wohnunterstützung betreffend die Jahre 2017 bis 2022 nachfolgend tabellarisch gegenüber:

	Wohnbeihilfe 2015	durchschnittliche Wohnunterstützung 2017 bis 2022
Budgetierung	€ 49.527.400	€ 42.650.000
Gesamtsumme ausbezahlte Beträge	€ 46.432.786	€ 35.600.937
durchschnittliche Bezugshöhe	€ 144	€ 140
Anzahl der laufenden Wohnbeihilfe bzw. -unterstützung (Bezieherinnen)	67.362	45.542
österreichische Staatsbürgerschaft	86 %	79 %

Quelle A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Systemwechsel von der Wohnbeihilfe auf die Wohnunterstützung zu einer Reduzierung

- **des Budgets,**
 - **der ausbezahlten Beträge,**
 - **der durchschnittlichen Bezugshöhe,**
 - **der Anzahl der Bezieherinnen und**
 - **der Inanspruchnahme durch österreichische Staatsbürgerinnen**
- in diesem Bereich führte.**

3.4 Exkurs: Mittelumschichtung 2015

Gemäß dem dieser Gebarungskontrolle zugrundeliegenden Prüfantrag soll eine Finanztransaktion von der Wohnbeihilfe zur Grundversorgung in Höhe von € 8 Mio. aus dem Jahr 2015 betrachtet werden.

Im Zuge der erhöhten Ausgaben für die Grundversorgung war im Jahr 2015 eine Bedeckung für die Mittelverwendungsüberschreitung in Höhe von € 23,2 Mio. notwendig. Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 10. September 2015 wurden daher zur Liquiditätssicherung vorübergehend Mittel in Höhe von € 8 Mio. von der Wohnbeihilfe auf das Konto der Grundversorgung transferiert, da diese Summe für die Auszahlung der Wohnbeihilfe November und Dezember 2015 erst ab Oktober desselben Jahres benötigt wurde. Gemäß den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2015 erfolgte die Bedeckung in Höhe von € 23,2 Mio. durch Heranziehung vorhandener Rücklagen im Bereich Finanzen. Diese Finanztransaktion erfolgte nach Angabe der A4 bereits im Rahmen der für das Landesbudget 2015 neu angepassten Budgetstruktur.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die ab 2015 geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen jederzeitige Mittelumschichtungen innerhalb eines Globalbudgets ohne Einbeziehung des Landtages oder des Landesfinanzreferenten ohne Rückführung erlauben. Davor war die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf den Gebarungszweig gemäß den mit dem jeweiligen Voranschlag beschlossenen Deckungsbestimmungen beschränkt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Jahr 2015 zur Liquiditätssicherung eine Mittelumschichtung innerhalb des Globalbudgets Soziales in Höhe von € 8 Mio. unterjährig erfolgte und diese Umschichtung keine Auswirkung auf die laufende Auszahlung der Wohnbeihilfen hatte. Die Mittelverwendungsüberschreitung in Höhe von € 23,2 Mio. wurde durch Rücklagen der A4 im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2015 bedeckt.

4. ORGANISATION REFERAT BEIHILFEN UND SOZIALSERVICE – BEREICH WOHNUNTERSTÜTZUNG

Gemäß der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung fallen die im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes zu vollziehenden Angelegenheiten des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes in den Zuständigkeitsbereich der A11.

Die Bearbeitung der Wohnunterstützung/Wohnbeihilfe findet im Referat Beihilfen und Sozialservice der A11 statt. Die wichtigsten Aufgabenbereiche des Referates im Prüfzeitraum waren

- die Wohnunterstützung,
- der Heizkostenzuschuss des Landes sowie
- die Bereitstellung individueller Sozialberatung und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Darüber hinaus werden in diesem Referat einmalige soziale Beihilfen, arbeitsmarktpolitische Personenförderungen, das Ruhegeld für Pflegepersonen sowie die Seniorinnenurlaubsaktion abgewickelt. Zudem ist das Referat die Auskunft- und Vermittlungsstelle für den gesamten Sozialbereich und berät die Bürgerinnen über das Sozialtelefon.

Laut Leistungskatalog des Landes sind in Bezug auf die Leistung Wohnunterstützung folgende Leistungen bzw. Teilleistungen, deren Kurzbeschreibung und Ziele definiert und werden wie folgt tabellarisch dargestellt:

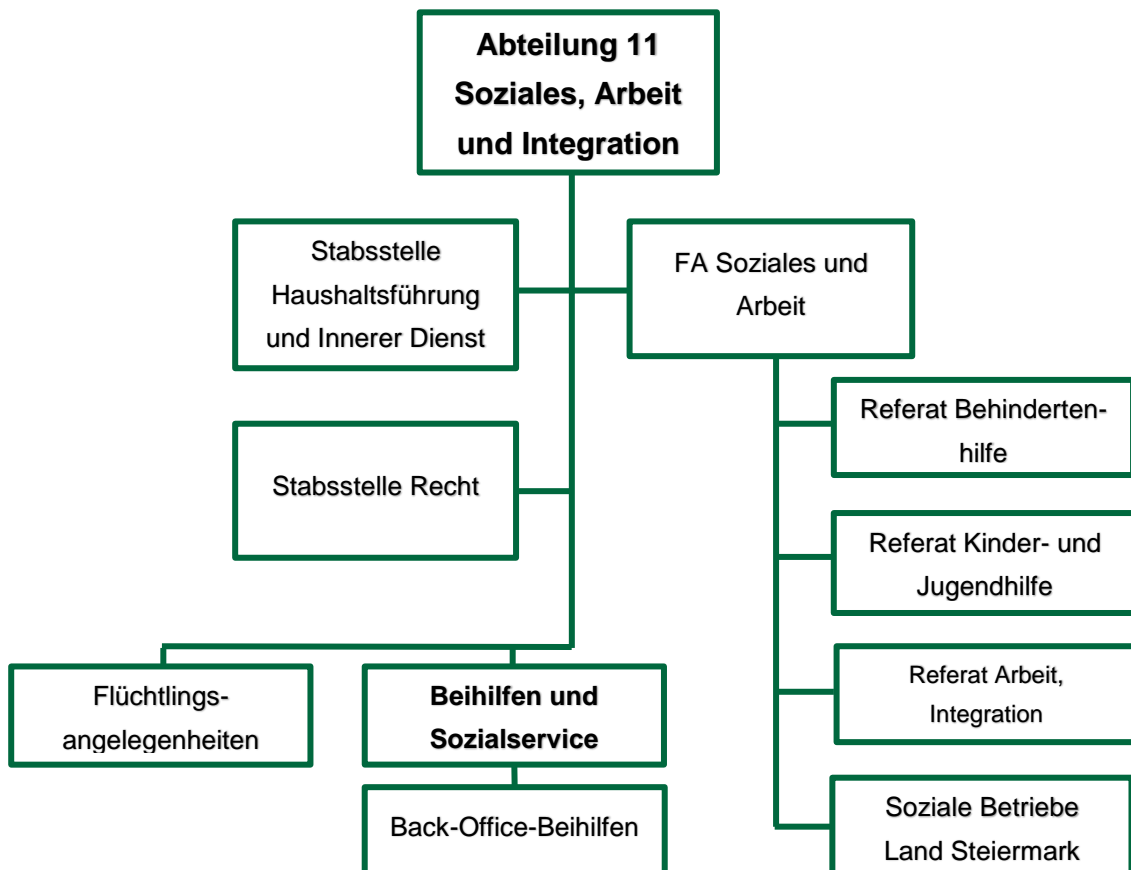
Leistungen der Wohnunterstützung laut elektronischem Leistungskatalog	
Bezeichnung der Leistung/Teilleistung	Kurzbeschreibung
Wohnunterstützung	Sicherstellung der Wohnversorgung für Personen mit geringem Haushaltseinkommen <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Ansuchen - Ermittlungsverfahren zur Feststellung der Beihilfenwürdigkeit
Zuerkennung der Wohnunterstützung	Prüfung der Unterlagen, Berechnung des Anspruches, in eventueller Bewilligung bzw. Ablehnung
Kontrolle der Bezieherinnen von Wohnunterstützung	Vor-Ort-Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Bezuges der Wohnunterstützung

Rückforderungen von Wohnunterstützung	Rückforderungen und Rückverrechnungen <ul style="list-style-type: none"> - Einhebung wie Bewilligung von Ratenzahlungen - Mahnwesen - Veranlassung von Exekutionsverfahren
----------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Quelle: A11, Leistungskatalog per Stand 15. Mai 2023; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

4.1 Aufbauorganisation

Das Referat als solches ist direkt der Abteilungsleitung unterstellt und gemäß dem zum Prüfungszeitpunkt in Geltung stehenden Organigramm in die Abteilungsstruktur eingebettet. Das Organigramm ist nachstehend grafisch dargestellt:



Quelle: A11, Stand 28. Juni 2023; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Referat besteht aus dem Bereich Back-Office-Beihilfen sowie drei weiteren Fachteams, die jedoch keine weitere Hierarchieebene bilden, sondern durch entsprechende Bezeichnung der dazugehörigen Stellen ausgewiesen sind.

Gemäß dem Erlass zum Organisationshandbuch ist bei der Bildung von Referaten einerseits auf klar abgrenzbare Aufgabenstellungen, andererseits auf das Erfordernis, optimale Leitungsspannen sicherzustellen, Bedacht zu nehmen. Ab 25 Mitarbeiterinnen im Referat spricht man von einer besonderen Referatsgröße.

Der Landesrechnungshof stellt zur Einrichtung des Referates Beihilfen und Sozialservice fest, dass deren Aufgabenstellungen von den anderen Leistungsbereichen der A11 abgegrenzt sind und das Referat zum Prüfungszeitpunkt 33 Mitarbeiterinnen (exklusive Referatsleiter) aufweist. Damit handelt es sich um ein Referat von besonderer Größe.

Gemäß dem Leitfaden zum Organisationshandbuch können unter einem Referat bei Vorliegen gewisser Kriterien, und sofern es zweckmäßig erscheint, Bereiche eingerichtet werden. Entscheidungskriterien sind dabei

- die klare, fachliche Abgrenzbarkeit des Bereichs innerhalb des Referates,
- die Größe des Referates sowie
- die örtliche Ansiedlung der zu führenden Mitarbeiterinnenschaft.

Der Bereichsleitung obliegt die fachliche und operative Führung einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht für ihre Organisationseinheit.

Der Landesrechnungshof stellt zum Bereich Back-Office-Beihilfen fest, dass dieser fachlich klar abgegrenzt ist und das Referat eine solche Größe aufweist, bei der die Einrichtung eines Bereiches zweckmäßig erscheint und dem Erlass und Leitfaden zum Organisationshandbuch entspricht.

Im Referat wurden folgende drei Fachteams eingerichtet, die direkt der Referatsleitung unterstehen:

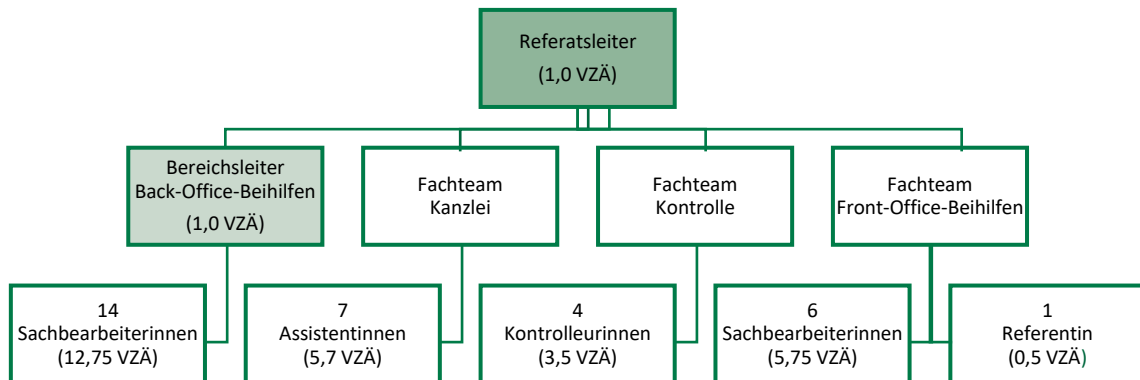
- Front-Office-Beihilfen
- Kanzlei
- Kontrolle

Die jeweiligen Fachteamkoordinatorinnen stimmen die fachliche Zusammenarbeit in ihren Teams ab und sind Ansprechpartnerinnen für die vorgesetzte Stelle. Die Dienst- und Fachaufsicht über sämtliche Teammitglieder verbleibt bei der Referatsleitung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich bei den eingerichteten Fachteams jeweils um zusammenhängende Aufgabenbereiche handelt. Die Mindestanzahl von drei Personen, einschließlich der Person für die Teamkoordination, ist in allen drei Fachteams gegeben. Die Einrichtung der drei Fachteams entspricht daher den aufbauorganisatorischen Vorgaben des Amtes der Landesregierung.

4.2 Personalstruktur

In der untenstehenden Grafik ist die Personalstruktur des Referates zum Juni 2023 dargestellt:



Quelle: A11, Stand 28. Juni 2023; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das gegenständliche Referat umfasste mit Stand Juni 2023 eine Anzahl von 33 Mitarbeiterinnen (29,2 Vollzeitäquivalente [im Folgenden: VZÄ] exklusive Referatsleitung). Diese teilten sich in folgende Bereiche auf:

- Back-Office-Beihilfen: 13,75 VZÄ
- Fachteam Kanzlei: 5,7 VZÄ (davon 1,75 VZÄ geschützt)
- Fachteam Kontrolle: 3,5 VZÄ
- Fachteam Front-Office-Beihilfen: 6,25 VZÄ (davon 1 VZÄ geschützt)

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Personalstruktur aufgabenbezogen und zweckmäßig eingerichtet wurde.

4.3 Personalstand

Der Personalstand im Referat Beihilfen und Sozialservice entwickelte sich in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt und wird tabellarisch dargestellt:

	per 31.12.2020	per 31.12.2021	per 31.12.2022
	VZÄ	VZÄ	VZÄ
ABT11-2.0 A11 Beihilfen und Sozialservice	17,20	17,20	16,70
ABT11-2.1 A11 Back-Office- Beihilfen	16,00	16,00	15,00
Summe	33,20	33,20	31,70
Bedienstete bei der Corona- bzw. Ukraine-Hilfe	-2,00	-3,00	-1,50
Langzeitkrankenstände	-2,00		-0,60
Lehrlingsbeihilfe/Bildungsscheck		-0,75	-0,75
Präsenzdienst			-1,00
im Referat verfügbar	29,20	29,45	27,85

Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Personalstand im Referat (per 31.12.) verringerte sich vom Jahr 2020 auf 2022 um 1,5 VZÄ. Im Prüfzeitraum standen durchschnittlich zwei VZÄ, die im Corona-Dienst-Pool des Landes bzw. bei der Ukraine-Hilfe des Landes mitarbeiteten, nicht für Arbeiten im Referat zur Verfügung. Weitere Kapazitäten standen aufgrund von Langzeitkrankenständen in den Jahren 2020 und 2022 bzw. wegen der Ableistung eines Präsenzdienstes im Jahr 2022 nicht zur Verfügung. Ab dem Jahr 2021 übernahm das Referat im Ausmaß von 0,75 VZÄ die Tätigkeiten „Lehrlingsbeihilfe und Bildungsscheck“ von der Stabsstelle Haushaltsführung. Damit standen in den Jahren 2020 bis 2022 im Durchschnitt 29 VZÄ für referatsbezogene Tätigkeiten zur Verfügung.

Die schrittweise Umschichtung von Aufgaben und Tätigkeitsfeldern erklären sich aus dem deutlichen Rückgang der Anzahl der laufenden Wohnunterstützung ab dem Jahr 2022 (Verringerung von 2021 auf 2022 um 18 %).

Die A11 führt dazu aus: *„Es wurden bereits bei einigen Pensionierungen keine Nachbesetzungen durchgeführt. Ebenso wurden Personen für den Corona-Dienst und die Ukraine-Hilfe abgestellt. Diese blieben zwar organisatorisch im Referat Beihilfen und Sozialservice, verrichteten aber referatsfremde Tätigkeiten. Auch künftig wird die Zahl der VZÄ an das Antragsvolumen weiter angepasst.“*

Der Landesrechnungshof stellt positiv fest, dass auf die Verringerung der jährlichen Anträge mit organisatorischen Umschichtungen von Tätigkeitsbereichen zeitnah reagiert bzw. natürliche Abgänge nicht nachbesetzt wurden.

Noch im Jahr 2023 wird nach Angabe der A11 innerhalb des Referates Beihilfen und Sozialservice auch der Wohn- und Heizkostenzuschuss des Bundes im Ausmaß von

insgesamt € 94 Mio. abgewickelt. In Summe sollen rund 220.000 Haushalte diesen Zweckzuschuss erhalten. Dazu sollen 25 zusätzliche VZÄ für die Prüfung und Kontrolle der Anträge zur Verfügung gestellt werden.

Der Landesrechnungshof erkennt, dass die termingebundene Abwicklung des Wohn- und Heizkostenzuschusses des Bundes – trotz der gesondert zur Verfügung gestellten VZÄ – kurzfristig enorme personelle Ressourcen innerhalb des Referates binden wird.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, nach Beendigung der Maßnahme „Wohn- und Heizkostenzuschuss des Bundes“ die tatsächlich benötigten Personalressourcen im Referat zu evaluieren und gegebenenfalls das Personalentwicklungskonzept anzupassen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Der Empfehlung wird Anfang 2024 nachgekommen.

4.4 Fluktuation

Der Landesrechnungshof hält fest, dass eine hohe Fluktuation einen personellen Mehraufwand und die Bindung von Kapazitäten im Zuge von laufenden Einschulungen neuer Mitarbeiterinnen bedingt. Nachfolgend wird die Fluktuation für die Zeiträume 2020 bis 2022 tabellarisch dargestellt:

Fluktuation 2020-2022			
	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2022
VZÄ gesamt per 31.12	33,20	33,20	31,70
VZÄ Fluktuation	4,00	4,75	9,00
Anteil Fluktuation (%)	12	14	28

Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Fluktuation nahm – verglichen mit dem jeweiligen Stand an VZÄ zum Jahresende – von 2020 bis 2022 um 133 % zu. Dies ist größtenteils auf natürliche Fluktuation (Pensionierung, Präsenzdienst, Karenzurlaub nach Mutterschutzgesetz sowie Lehrlingsdienstverhältnisse) zurückzuführen. Im Jahr 2022 erfolgten zwei (freiwillige) Versetzungen von Mitarbeiterinnen, die sich im zweiten Bildungsweg Zusatzqualifikationen erarbeiteten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich im Referat vorwiegend um natürliche Fluktuation handelt.

4.5 Entwicklung Personalkosten

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der jährlichen Personalkosten des Referates Beihilfen und Sozialservice für die Jahre 2020 bis 2022:

Entwicklung Personalkosten Referat Beihilfen und Sozialservice 2020-2022				
	2020	2021	2022	Gesamt
Back-Office-Beihilfen (€)	826.275	848.991	805.903	2.481.169
Beihilfen und Sozialservice (€)	824.017	882.769	864.486	2.571.272
Summe (€)	1.650.292	1.731.760	1.670.389	5.052.441

Quelle: A11, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt zur Entwicklung der Personalkosten von 2020 bis 2022 fest, dass diese vergleichsweise konstant blieben. Im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 betragen diese € 1,7 Mio. jährlich.

Im elektronischen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan wird als Leistungskennzahl die Anzahl der bewilligten Anträge geführt. Ebenfalls sind im elektronischen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan die Personalkosten für die Leistung „Zuerkennung der Wohnunterstützung“, aufgeschlüsselt nach Gehaltskostengruppen ab dem Jahr 2021, erfasst.

Die Sachkosten, welche in Kombination mit den Personalkosten die Verwaltungskosten ergeben, sind nach Angabe der A11 nicht darin erfasst. Für eine Durchschnittskostenberechnung müssten auch abgelehnte und unvollständige Anträge einbezogen werden.

Eine Auswertung der Kosten des Vollzugs der Wohnunterstützung ist somit (noch) nicht vollständig möglich, und es wurden daher die gesamten für das gegenständliche Referat angefallenen Personalkosten laut obiger Tabelle ausgewertet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Leistungen für abgelehnte bzw. unvollständige Anträge (Verbesserungsaufträge) in den elektronischen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan einzubeziehen, um eine möglichst aussagekräftige Darstellung der Kostenentwicklung des Vollzugs der Wohnunterstützung zu erhalten.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Die Empfehlung wird mit der Abteilung 1, Organisation und Informationstechnik diskutiert.

Einstufung und Stellenbewertung

Der Landesrechnungshof verglich die Einstufungen der Mitarbeiterinnen des Referates Beihilfen und Sozialservice in Bezug auf die in ihren Stellenbeschreibungen enthaltenen Leistungen miteinander.

Die Mitarbeiterinnen des Bereiches Back-Office-Beihilfen (Aktenbearbeitung) sind in Bezug auf ihre gleichwertigen Tätigkeiten untereinander durchwegs einheitlich eingestuft.

Das Fachteam Front-Office-Beihilfen (persönlicher Parteienverkehr) umfasst ein differenzierteres Leistungsspektrum, die Einstufungen fallen hier – genauso wie im Fachteam Kontrolle – nicht immer gleichartig aus. Das liegt vor allem daran, dass es im Land neben dem Besoldungsschema ST noch parallel eine (auslaufende) Besoldung nach dem Alt-Dienstklassensystem gibt und daher (noch) zwei unterschiedliche Besoldungssysteme nebeneinander existieren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einstufungen der Mitarbeiterinnen im Referat Beihilfen und Sozialservice im Wesentlichen homogen erfolgen.

Der Landesrechnungshof unterzog zudem die Wertigkeit der Stellen (Stellenbewertungen) im Referat Beihilfen und Sozialservice einer näheren Betrachtung.

Die Wertigkeit jeder Stelle ist unter Anwendung der Bewertungsgrundsätze gemäß § 7 Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark durch Ermittlung eines Punktwertes festzusetzen. Auf Grund des festgesetzten Punktwertes können Stellen durch die Einreihungsverordnung der Landesregierung (Steiermärkische Einreihungsverordnung) einer Gehaltsklasse zugeordnet werden.

In der Steiermärkischen Einreihungsverordnung ist die Stelle „Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Wohnbeihilfen“ der Gehaltsklasse 8 und die Stelle „Wohnbeihilfenkontrollorin/Wohnbeihilfenkontrollor“ der Gehaltsklasse 10 zugeordnet.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Stellenbewertungen der einzelnen Mitarbeiterinnen des Referates im Wesentlichen den Festlegungen der zuletzt im Dezember 2016 aktualisierten Steiermärkischen Einreihungsverordnung entsprechen.

In Bezug auf die Bereichsleitung trifft die Steiermärkische Einreihungsverordnung jedoch keine Festlegungen; dies deshalb, da die Einrichtung von Bereichen aus der jüngeren Entwicklung der Aufbauorganisation in den Abteilungen des Amtes hervorging.

Die Bereichsleitung ist in derselben Gehaltsklasse 10 des Besoldungsschemas ST eingestuft wie die Mitarbeiterinnen des Fachteams Kontrolle. Die Aufgaben der Bereichsleitung umfassen jedoch nebst komplexen Kontrolltätigkeiten die Fach- und Dienstaufsicht über 14 Mitarbeiterinnen. Damit ist ein höheres Ausmaß an Verantwortung verbunden. Dementsprechend sollte sich die Einstufung gegenüber anderen Mitarbeiterinnen im Referat abheben.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Stelle der Bereichsleitung im Vergleich zu den Stellen der Mitarbeiterinnen des Fachteams Kontrolle zu evaluieren und einer neuerlichen Bewertung zuzuführen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Ein Ansuchen um Neubewertung wird an die Abteilung 5, Personal gestellt.

4.6 Elektronische Leistungszeiterfassung

Die vom Referat Beihilfen und Sozialservice zu erbringenden Leistungen werden im elektronischen Leistungskatalog des Landes erfasst und beinhalten im Wesentlichen folgende tabellarisch dargestellten Leistungsbereiche (Kern- und Systemleistungsbereiche), die mit folgenden Stunden im Prüfzeitraum gebucht worden sind:

Elektronische Leistungszeiterfassung – Referat Beihilfen und Sozialservice						
Leistungsbereiche	Stunden 2020	%- Anteil	Stunden 2021	%- Anteil	Stunden 2022	%- Anteil
Gesellschaft und Soziales	20.987,64	47,26	30.631,56	65,14	27.086,51	63,54
- davon Wohnunterstützung	19.851,33	44,70	29.027,65	61,73	25.597,55	60,05
Öffentlichkeitsarbeit und Informationswesen	2.004,24	4,51	3609,04	7,67	3500,83	8,21
Organisation und Personal	1.306,00	2,94	1717,93	3,65	1012,37	2,38
Unterstützungsleistungen	8.190,14	18,44	9952,57	21,16	8675,85	20,35
Sonstige	11.917,48*	26,84	1.113,48	2,37	2.350,18	5,51
Summe	44.405,50		47.024,58		42.625,74	

Quelle: A11 elektronischer Leistungskatalog; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* inkl. telefonische Erreichbarkeit im Zusammenhang mit Corona-Telearbeit

Das Jahr 2020 kann als Vergleichsjahr nur bedingt herangezogen werden, da rund 11.000 Leistungsstunden auf die telefonische Erreichbarkeit während der Corona-Pandemie gebucht wurden.

Die im Leistungsbereich Gesellschaft und Soziales gebuchten Leistungsstunden nahmen im Jahr 2021 einen Anteil von 65 % und im Jahr 2022 einen Anteil von 63,5 % der gesamten gebuchten Leistungen des Referates ein – der Großteil davon betrifft den Bereich Wohnunterstützung.

Weitere Leistungsbereiche im Referat Beihilfen und Sozialservice betreffen Unterstützungsleistungen (Systemleistungen) mit einem Anteil an Leistungsstunden von 21 % im Jahr 2021 und von 20 % im Jahr 2022. Die Öffentlichkeitsarbeit (8 %) und Führungsaufgaben (2 %) nehmen einen verhältnismäßig geringen Anteil an Leistungsstunden im Referat Beihilfen und Sozialservice ein.

Die Leistungsstunden für die Leistung Wohnunterstützung sind nachstehend für die Jahre 2021 und 2022 in die einzelnen Teilleistungen tabellarisch aufgeschlüsselt:

Leistung Wohnunterstützung (Stunden)				
	2021	2022	Veränderung 2021-2022	Veränderung (%)
Zuerkennung der Wohnunterstützung	24.799,34	21.609,81	-3.189,53	-12,86
Kontrolle der Bezieherinnen von Wohnunterstützung	2.907,06	2.865,13	-41,93	-1,44
Rückforderungen von Wohnunterstützung	1.122,26	1.122,61	0,35	0,03
Rückforderungen von Wohnbeihilfen	198,99	0,00	-198,99	-100,00
Summe	29.027,65	25.597,55	-3.430,10	-11,82

Quelle: A11 elektronischer Leistungskatalog; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die für die Leistung Wohnunterstützung gebuchten Stunden gingen von 2021 auf 2022 um rund 3.400 Stunden (-11,8 %) zurück. Der Rückgang an Stunden ist zum größten Teil bei der Teilleistung der Zuerkennung der Wohnunterstützung verbucht. Dies geht mit den ab 1. Juli 2021 geänderten rechtlichen Bestimmungen für Personen einher, die eine Mietzinsbeihilfe nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bzw. eine Sozialunterstützung nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz beziehen und infolge dessen nicht mehr anspruchsberechtigt für die Wohnunterstützung sind.

Die für die Zuerkennung der Wohnunterstützung gebuchten Stunden stellen den größten Anteil innerhalb der Leistung Wohnunterstützung dar. Diese Teilleistung ging vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 um rund 3.400 Leistungsstunden (-12,8 %) zurück. Die Teilleistung Kontrolle der Bezieherinnen von Wohnunterstützung veränderte sich nur geringfügig (-1,4 %), die Teilleistung Rückforderungen von Wohnunterstützung blieb nahezu unverändert, die Teilleistung Rückforderungen von Wohnbeihilfen (noch aus dem Alt-System) wurde im Jahr 2022 nicht mehr gebucht.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass sich die gebuchten Leistungsstunden im Referat von 2021 auf 2022 um rund 4.400 Stunden (9,4 %) verringerten. Im selben Zeitraum verminderte sich der Mitarbeiterinnenstand im Referat, jeweils per 31. Dezember, um 1,6 VZÄ (5,4 %) – dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abnahme der Leistung Zuerkennung der Wohnunterstützung.

5. SYSTEM DER WOHNUNTERSTÜTZUNG

Das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung regelt die Voraussetzungen, unter welchen Bedingungen Personen eine Förderung als Maßnahme zur Unterstützung der Wohnversorgung erhalten. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses zu den Wohnkosten gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Nachfolgend werden die vom Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz bzw. der Durchführungsverordnung normierten Voraussetzungen für die Gewährung einer Wohnunterstützung näher analysiert:

- Förderungswerberinnen und -voraussetzungen
- Berechnung der Wohnunterstützung

5.1 Förderungswerberinnen und -voraussetzungen

Förderungswerberinnen können Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, EU-Bürgerinnen, Personen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie Schweizer Staatsbürgerinnen sein. Darüber hinaus kann die Wohnunterstützung anerkannten Flüchtlingen mit unbefristetem Aufenthaltstitel sowie subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die Förderungswerberin mindestens 18 Jahre alt ist und

- in einer Mietwohnung lebt oder
- Untermieterin einer von einer Gemeinde / einem Gemeindeverband oder einer kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verfolgenden Einrichtung nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 gemieteten geförderten Wohnung oder
- Benutzerin einer Dienst-, Natural- oder Werkwohnung ohne Mietvertrag ist.

Eine Mieterin, die selbst (Mit-)Eigentümerin der Liegenschaft ist oder deren Vermieterin eine Angehörige nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist, ist von der Förderung ausgeschlossen. Darüber hinaus kommt eine Förderung nicht in Betracht, sofern Personen eine Sozialunterstützung nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz oder eine Mietzinsbeihilfe nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz erhalten.

Als Förderungsvoraussetzung nennt das Gesetz die Nutzung der Mietwohnung durch alle im Haushalt lebenden Personen als Hauptwohnsitz (Ausnahme bei Betreuungsleistungen durch eine 24-Stunden-Betreuung). Darüber hinaus muss eine Kopie des Mietvertrags bzw. der Nachweis über die Benützung als Dienst-, Natural- oder Werkwohnung vorliegen. Da die Förderung mit den Wohnkosten begrenzt ist, ist von der Förderungswerberin der Nachweis der Wohnkosten (Miete, Betriebskosten einschließlich Heizung) durch Vorlage von Zahlungsbelegen zu erbringen.

Weitere Förderungsvoraussetzungen beziehen sich auf die finanzielle Situation der Antragstellerin und berücksichtigen

- die Höhe des Haushaltseinkommens, das die Summe der Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen darstellt, und
- das im Haushalt vorhandene verwertbare Vermögen.

Hinsichtlich des Haushaltseinkommens verweist der Landesrechnungshof auf das nachfolgende Kapitel.

Für das Vermögen legt die Durchführungsverordnung eine zulässige Betragsgrenze von € 10.000 für verwertbares Vermögen fest. Ersparnisse bis zu diesem Betrag müssen nicht verwertet werden.

Hinsichtlich der Verwertung von Vermögen normiert die Durchführungsverordnung verschiedene Ausnahmetatbestände. So darf die Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Demzufolge sind bestimmte Wertgegenstände, bspw. jene zur Erwerbsausübung sowie der Hausrat oder Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt erforderlich sind, nicht notwendigerweise als Voraussetzung für die Förderung zu verwerten. Zudem ist von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Hilfesuchenden Person und der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient.

Wie beim Haushaltseinkommen ist auch beim Vermögen für jede im Haushalt der Antragstellerin lebende Person die Vermögensbewertung vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass eine Wohnunterstützung nicht gewährt werden kann, sofern ein verwertbares Haushaltsvermögen von über € 10.000,-- vorhanden ist.

Sofern sich hinsichtlich der genannten Förderungsvoraussetzungen Tatsachen ergeben, die eine Änderung der Höhe oder den Verlust der Förderung zur Folge haben können,

ist die Förderungswerberin verpflichtet, diese innerhalb eines Monats nach deren Bekanntwerden zu melden. Darüber hinaus hat die Förderungswerberin dem Land auf dessen Nachfrage auch während des Förderungszeitraums entsprechende Nachweise zu erbringen.

5.2 Berechnung der Wohnunterstützung

Die Höhe der Wohnunterstützung ist abhängig von der Lebenssituation und den Lebensverhältnissen der Antragstellerin. In einem ersten Schritt ist für die Berechnung der Wohnunterstützung das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen (Haushaltseinkommen), abzüglich gesetzlich vorgesehener Freibeträge, heranzuziehen.

Daran anschließend sind die folgenden weiteren Berechnungsschritte durchzuführen:

- Äquivalisierung des Haushaltseinkommens (Gewichtung)
- Berechnung der Förderungshöhe

Bei den beiden Berechnungsschritten sind die im Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz sowie in der Durchführungsverordnung vorgesehenen

- Ober- und Untergrenzen des Haushaltseinkommens und
- Förderungshöchstbeträge

entsprechend zu berücksichtigen.

5.2.1 (Haushalts-)Einkommen

Für die Berechnung der Wohnunterstützung ist das Haushaltseinkommen, das die Summe der maßgeblichen monatlichen Einkommen aller im Haushalt der Antragstellerin lebenden Personen darstellt, von Relevanz. Auch Einkünfte von Jugendlichen unter 18 Jahren, die bei ihren Eltern wohnen, werden berücksichtigt.

Als Einkommen gemäß dem Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz gelten die sieben Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 – abzüglich der Einkommensteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge. Weiters fallen Transferleistungen, wie z. B. das Kinderbetreuungsgeld, die Familienbeihilfe, Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die Notstandshilfe, das Arbeitslosengeld oder auch erhaltene Unterhaltszahlungen sowie Sonderzahlungen, unter das zurechenbare Einkommen.

Pflegegeelder, die erhöhte Familienbeihilfe, der Ausbildungsbeitrag für eine Pflegeausbildung sowie allfällige sonstige Beihilfen zu Wohnkosten, wie bspw. Mietzinszahlungen der Gemeinden, sind vom Einkommensbegriff im Sinne des Gesetzes ausgenommen.

Eine Sonderregelung gilt für Studierende: Sofern eine Studierende ein eigenes Jahreseinkommen von mehr als € 7.904 hat, wird das Einkommen der Personen, die der Studierenden Unterhalt zahlen, nicht herangezogen. Liegt das eigene Jahreseinkommen der Studierenden darunter, wird das Einkommen jener Personen, die Unterhalt zu zahlen haben – unabhängig davon, ob diese mit der Studierenden im gemeinsamen Haushalt leben – bei der Bemessung des Einkommens berücksichtigt.

Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen der Antragstellerin sowie aller im Haushalt lebenden Personen errechnet sich bei regelmäßigen Einkommen aus einem Zwölftel des Jahresnettoeinkommens unter Berücksichtigung allfälliger Sonderzahlungen. Bei unregelmäßig anfallenden Einkommen wird ein Zwölftel des tatsächlich zufließenden Jahreseinkommens herangezogen. Weihnachts- und Urlaubsgeld werden somit bei der Berechnung der Wohnunterstützung berücksichtigt.

Vom Haushaltseinkommen werden folgende Einkommensfreibeträge für Minderjährige, die im gemeinsamen Haushalt der Antragstellerin leben, abgezogen:

- für die erste minderjährige Person € 130,--
- für die zweite minderjährige Person € 175,--
- für die dritte und jede weitere minderjährige Person jeweils € 220,--

Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass für die Berechnung der Wohnunterstützung das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen (Haushaltseinkommen), abzüglich gesetzlich vorgesehener Freibeträge, von Relevanz ist.

Die erforderlichen Nachweise zur (Haushalts-)Einkommensermittlung sind in der Durchführungsverordnung normiert und beziehen sich insbesondere auf Einkommensteuerbescheide, Lohn- bzw. Gehaltszettel oder Pensionsnachweise.

Nach der Feststellung des monatlichen Haushaltseinkommens erfolgt auf deren Grundlage in weiteren Schritten die Berechnung der Wohnunterstützung.

5.2.2 Äquivalisierung des Haushaltseinkommens

Das äquivalisierte Haushaltseinkommen ist ein gewichtetes Haushaltseinkommen, das sich anhand von Faktoren errechnet, welche die Lebenssituation und die Lebensverhältnisse der Antragstellerin berücksichtigen.

Diese Faktoren betreffen die Anzahl der Personen im Haushalt sowie die Frage, ob diese minderjährig oder volljährig, Bezieherinnen erhöhter Familienbeihilfe oder Personen mit einem Behindertenpass sind.

Die Faktoren werden jeweils mit einem Wert versehen und anschließend zusammengezählt. Nachfolgend werden tabellarisch die im Prüfzeitraum geltenden Werte der jeweiligen Faktoren dargestellt:

Faktoren und Faktorenwerte	
Haushalt	0,5
je volljährige Person im Haushalt	0,5
je minderjährige Person im Haushalt	0,3
je Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird	0,8
je Person, die einen Behindertenpass vorweisen kann	0,8

Quelle: § 4 Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Für den Haushalt und für jede volljährige Person im Haushalt wurde gesetzlich ein Faktorenwert von 0,5, für jede minderjährige Person ein Faktorenwert von 0,3 festgelegt. Für Bezieherinnen der erhöhten Familienbeihilfe sowie für Personen, die einen Behindertenpass vorweisen können, normiert das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz einen Faktor von 0,8.

Aus den Faktorenwerten ergibt sich eine Summe, der sogenannte Äquivalisierungsfaktor. Das monatliche Haushaltseinkommen (abzüglich etwaiger Kinderfreibeträge) wird durch den errechneten Äquivalisierungsfaktor dividiert. Das Ergebnis (Quotient) stellt eine Äquivalisierung des Haushaltseinkommens dar und bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wohnunterstützung.

Nachfolgend wird anhand zweier Berechnungsbeispiele die Äquivalisierung des Haushaltseinkommens erläutert:

Fallbeispiel A

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine Person, die mit einer weiteren volljährigen Person und zwei minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt. Das Haushaltseinkommen beträgt € 2.700,--.

monatliches Haushaltseinkommen	€ 2.700,--
Kinderfreibeträge für zwei minderjährige Kinder im Haushalt	€ 305,-- (€ 130,-- + € 175,--)
<hr/>	
Haushaltseinkommen abzüglich der Kinderfreibeträge	€ 2.395,--
<hr/>	
Faktorenwerte:	
- Haushalt	0,5
- zwei volljährige Personen	1 (0,5 x 2)
- zwei minderjährige Personen	0,6 (0,3 x 2)
<hr/>	
Äquivalisierungsfaktor (Summe der Faktorenwerte)	2,1
<hr/>	
äquivalisiertes Haushaltseinkommen	€ 1.140,-- (€ 2.395,-- / 2,1)

Bei dem gegenständlichen Fallbeispiel A ergibt sich anhand der normierten Berechnungsmethoden und -faktoren ein äquivalisiertes Haushaltseinkommen von € 1.140,--.

Fallbeispiel B

Die Antragstellerin lebt mit einer volljährigen Person, die einen Behindertenpass vorweist, einer minderjährigen Person und einer weiteren minderjährigen Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, in einem Haushalt. Das Haushaltseinkommen beträgt wiederum € 2.700,--.

monatliches Haushaltseinkommen	€ 2.700,--
Kinderfreibeträge für zwei minderjährige Kinder im Haushalt	€ 305,-- (€ 130,-- + € 175,--)
<hr/>	
Haushaltseinkommen abzüglich der Kinderfreibeträge	€ 2.395,--
<hr/>	
Faktorenwerte:	
- Haushalt	0,5
- eine volljährige Person	0,5
- eine Person mit Behindertenpass	0,8
- eine minderjährige Person	0,3
- eine minderjährige Person mit erhöhter Familienbeihilfe	0,8
<hr/>	
Äquivalisierungsfaktor (Summe der Faktorenwerte)	2,9
<hr/>	
äquivalisiertes Haushaltseinkommen	€ 826,-- (€ 2.395,-- / 2,9)

Bei dem adaptierten Fallbeispiel B ergibt sich anhand der normierten Berechnungsmethoden und -faktoren ein äquivalisiertes Haushaltseinkommen von € 826,--.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zur Berechnung der Wohnunterstützung das monatliche Haushaltseinkommen mit Faktorenwerten, die die Lebenssituation berücksichtigen (z. B. Anzahl der Kinder im Haushalt, Personen mit Behinderungen), in Beziehung zueinander gesetzt werden und dadurch ein äquivalisiertes Haushaltseinkommen errechnet wird. Dieses bildet in weiterer Folge die Grundlage für die Berechnung der Wohnunterstützung.

5.2.3 Einkommensober- und -untergrenzen

Eine Förderung nach dem Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz kann nur gewährt werden, wenn das äquivalisierte Haushaltseinkommen die per Durchführungsverordnung festgelegte Obergrenze (Armutgefährdungsschwelle) nicht übersteigt. Nachfolgend werden tabellarisch die im Zeitraum 2017 bis 2023 geltenden Obergrenzen betragsmäßig sowie die jährlichen Erhöhungen prozentmäßig dargestellt:

Einkommensobergrenze nach der StWUG-DVO		
Zeitraum	Betrag (€)	Erhöhung (%)
ab 1.8.2023	1.414,--	1,36
ab 1.1.2023	1.395,--	3,26
ab 1.1.2022	1.351,--	3,29
ab 1.1.2021	1.308,--	2,11
ab 1.1.2020	1.281,--	1,43
ab 1.1.2019	1.263,--	4,55
ab 1.1.2018	1.208,--	2,20
ab 1.1.2017	1.182,--	

Quelle: § 4 Durchführungsverordnung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Einkommensobergrenze wurde von 2017 bis August 2023 um rund 20 % erhöht (von € 1.182,-- auf € 1.414,--). Im Schnitt wurde die gesetzliche Obergrenze des äquivalisierten Haushaltseinkommens von 2017 bis 2022 jährlich um 2,7 % erhöht. Von 2022 auf 2023 erhöhte sich die Obergrenze um 4,6 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Obergrenze des äquivalisierten Haushaltseinkommens im Prüfzeitraum pro Jahr im Schnitt um 2,7 % erhöht wurde.

Neben der Obergrenze für das äquivalisierte Haushaltseinkommen legt die Durchführungsverordnung auch eine Einkommensuntergrenze fest, die als Basis für die Gewährung der Förderungshöchstbeträge (siehe dazu Kapitel 5.2.4) dient. Demnach kann der je nach Haushaltgröße normierte Höchstbetrag der Wohnunterstützung nur gewährt werden, sofern das äquivalisierte Haushaltseinkommen die Untergrenze nicht übersteigt.

Nachfolgend werden tabellarisch die im Prüfzeitraum geltenden Untergrenzen betragsmäßig sowie die jährlichen Erhöhungen prozentmäßig dargestellt:

Einkommensuntergrenze nach der StWUG-DVO		
Zeitraum	Betrag (€)	Erhöhung (%)
ab 1.1.2023	1.110,--	7,74
ab 1.1.2022	1.030,--	3,00
ab 1.1.2021	1.000,--	3,50
ab 1.1.2020	967,--	3,60
ab 1.1.2019	933,--	2,60
ab 1.1.2018	909,--	2,20
ab 1.1.2017	890,--	

Quelle: § 4 Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, gerundet; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Untergrenze für das äquivalisierte Haushaltseinkommen betrug im Jahre 2017 € 890,--. Ab Jänner 2023 war ein Betrag von € 1.110,-- als Untergrenze normiert. Von 2017 bis 2023 erfolgte eine Betragssteigerung rund 25 %. Im Schnitt wurde die gesetzliche Untergrenze des äquivalisierten Haushaltseinkommen jährlich um 3,8 % erhöht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Untergrenze des äquivalisierten Haushaltseinkommens von 2017 bis 2023 pro Jahr im Schnitt um 3,8 % erhöht wurde.

5.2.4 Förderungshöchstbeträge

Die Durchführungsverordnung legt die jeweiligen Förderungshöchstbeträge unter Beachtung der Anzahl der Personen im Haushalt fest. Demnach waren – sofern das

äquivalisierte Haushaltseinkommen die gesetzlich vorgesehene Untergrenze nicht übersteigt – die folgenden, tabellarisch dargestellten Förderungshöchstbeträge im Prüfzeitraum vorgesehen:

Förderungshöchstbeträge im Prüfzeitraum	
Anzahl der Personen im Haushalt	Förderungshöchstbetrag pro Monat (€)
eine Person	143,--
zwei Personen	179,--
drei Personen	193,--
vier Personen	207,--
fünf Personen	215,--
sechs Personen	222,--
sieben Personen	229,--
ab acht Personen	236,--

Quelle: § 5 Durchführungsverordnung, gerundet; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der in der Durchführungsverordnung normierte Höchstbetrag für einen Ein-Personen-Haushalt betrug im Prüfzeitraum € 143,--. Der maximale Wohnunterstützungsbetrag in Höhe von € 236,-- wurde ab einer Haushaltsgröße von acht Personen erreicht.

Mit 1. August 2023 wurden die Förderungshöchstbeträge erstmalig seit Einführung der Wohnunterstützung um rund 20 % erhöht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Förderungshöchstbeträge im Prüfzeitraum nicht änderten,³ es sohin zu keiner Anpassung an die inflationär gestiegenen Wohn- und Lebenshaltungskosten kam. Erst mit August 2023 erfolgte eine Anhebung der Förderungshöchstbeträge um rund 20 %.

³ Die Höhe des Förderungshöchstbetrages für einen Ein-Personen-Haushalt orientierte sich im Prüfzeitraum am höchsten anrechenbaren Wohnungsaufwand im Alt-System Wohnbeihilfe ab 1. Juni 2011.

5.2.5 Berechnung der Förderungshöhe

Nachdem das äquivalisierte Haushaltseinkommen errechnet wurde, erfolgt die Berechnung der Förderungshöhe anhand zweier Subtraktionen:

- Subtraktion der gesetzlichen Einkommensuntergrenze von der gesetzlichen Einkommensobergrenze. Das Ergebnis ist die sogenannte Einkommensdistanz.
- Subtraktion der Einkommensuntergrenze vom äquivalisierten Haushaltseinkommen. Das Ergebnis ist die sogenannte äquivalisierte Einkommensdistanz.

Die beiden errechneten Werte sind miteinander in Beziehung zu setzen (äquivalisierte Einkommensdistanz dividiert durch die Einkommensdistanz) und von 1 abzuziehen. Das Ergebnis ist die errechnete Wohnunterstützung als Prozentsatz zum Förderungshöchstbetrag.

Anhand der unter Kapitel 5.2.2 dargestellten Fallbeispiele lässt sich die Berechnung der Förderungshöhe mit Stichtag 1. Jänner 2023 wie folgt darstellen:

Fallbeispiel A

Vier-Personen-Haushalt, davon zwei Personen minderjährig, berechnetes äquivalisiertes Haushaltseinkommen € 1.140,--.

Einkommensdistanz (€ 1.395,-- minus € 1.110,--)	€ 284,--
äquivalisierte Einkommensdistanz (€ 1.140,-- minus € 1.110,--)	€ 30,--
Quotient (€ 30,-- dividiert durch € 284,--)	0,11
Prozentsatz zum Förderungshöchstbetrag (1 minus 0,11)	89 %
gesetzlicher Förderungshöchstbetrag für Vier-Personen-Haushalt	€ 207,35
errechnete Wohnunterstützung (89 % von € 207,35)	€ 185,--

Im gegenständlichen Fallbeispiel A hätte die errechnete Wohnunterstützung für diesen Vier-Personen-Haushalt € 185,-- pro Monat betragen.

Fallbeispiel B

Vier-Personen-Haushalt, davon eine Person mit erhöhter Familienbeihilfe und eine Person mit Behindertenpass, berechnetes äquivalisiertes Haushaltseinkommen € 826,--.

Einkommensdistanz (€ 1.395,-- minus € 1.110,--)	€ 284,--
äquivalisierte Einkommensdistanz (€ 826,-- minus € 1.110,--)	€ -284,--
Quotient (€ -284,-- dividiert durch € 284,--)	- 1
Prozentsatz zum Förderungshöchstbetrag (1 minus (-1))	200 %
gesetzlicher Förderungshöchstbetrag für Vier-Personen-Haushalt	€ 207,35
errechnete Wohnunterstützung (200 % von € 207,35)	€ 414,70

Im gegenständlichen Fallbeispiel B hätte die errechnete Wohnunterstützung für diesen Vier-Personen-Haushalt knapp € 415 pro Monat betragen. Gemäß dem zum Stichtag 1. Jänner 2023 geltenden Förderungshöchstbetrag für einen Vier-Personen-Haushalt hätte der Förderungswerber nur € 207,-- an Wohnunterstützung erhalten.

6. VOLLZUG DER WOHNUNTERSTÜTZUNG

Im nachfolgenden Kapitel werden die folgenden Themenbereiche, die den Vollzug der Wohnunterstützung betreffen, näher analysiert:

- Prozess- und Abwicklungsvorgaben
- Ablauforganisation
- IT-Anwendung
- Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Darüber hinaus erfolgt eine kurze Darstellung zu den Schnittstellen Sozialunterstützung und Heizkostenzuschuss des Landes.

Das Ziel dieses Kapitels ist die Darstellung der wesentlichen Elemente des Vollzugs der Wohnunterstützung. Auf der Grundlage eines dementsprechenden methodischen Verständnisses folgen im Kapitel 7 die Ergebnisse der Aktenprüfung in der Wohnunterstützung.

6.1 Prozess- und Abwicklungsvorgaben

Für die Abwicklung der Wohnunterstützung wurde im Referat Beihilfen und Sozialservice ein Handbuch „Wohnunterstützung“ erstellt. Darin werden umfassende Informationen für die Mitarbeiterinnen im Vollzug der Wohnunterstützung bereitgestellt. Beispielhaft finden sich darin Erläuterungen

- zu System und Vollzug der Wohnunterstützung (insbesondere zu Förderungswerberinnen und -voraussetzungen, zu den Berechnungsmethoden, zur Abwicklung von Rückforderungen und dem Mahnwesen oder zur Abwicklung von Abschreibungen) und
- zur IT-Anwendung, die zur Abwicklung der Wohnunterstützung implementiert ist.

Darüber hinaus werden im Handbuch „Wohnunterstützung“ umfangreiche Beilagen zur Verfügung gestellt, die unter anderem die Einkommensberechnungen mittels Lohnzettel, Einkommensteuerbescheiden oder Unterhaltsvereinbarungen beispielhaft erläutern sowie verschiedene Aufenthaltstitel bzw. asyl- und fremdenrechtliche Dokumente zeigen und erklären.

Da wesentliche Änderungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen sich im aktuellen Handbuch noch nicht wiederfinden (z. B. zu Einkommensgrenzen und Einkommensarten des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes, Einführung des

Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes im Jahr 2021), wäre eine Aktualisierung notwendig.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Handbuch „Wohnunterstützung“ umfassende Informationen zur Wohnunterstützung bereitstellt und alle zentralen Elemente des Vollzugs erläutert, jedoch nicht in aktualisierter Form vorliegt. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher eine Aktualisierung des Handbuchs.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Der Prozess der Aktualisierung wurde bereits im Mai 2023 gestartet.

Darüber hinaus stellt der Landesrechnungshof fest, dass das Handbuch nicht in digitalisierter Form vorliegt. Es wird empfohlen, die Inhalte des Handbuchs den Mitarbeiterinnen digitalisiert zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Zum Zwecke der Digitalisierung wurde bei der Abteilung 1, Organisation und Informationstechnik die Verwendungsmöglichkeit des Programms „Confluence“ angefragt. Leider wurde mitgeteilt, dass dieses Programm nur der Abteilung 1 und somit anderen Abteilungen nicht zur Verfügung steht. Die Abteilung 1 wird nochmals ersucht, eine technische Lösung zur Digitalisierung des Handbuchs bereitzustellen.

Neben dem Handbuch „Wohnunterstützung“ wurden IT-orientierte Work-Flow-Dokumente erstellt. Diese zeigen grafisch

- den Ablauf des Vollzugs der Wohnunterstützung von der Antragstellung bis zur Bewilligung bzw. Ablehnung (im Detail nach Art des Einlangens per Post oder per Online-Antrag) sowie
- jenen der Rückforderung und
- der Mahnung.

Der Ablauf der Abschreibung von bereits geleisteten Wohnunterstützungsbeiträgen wurde nicht visualisiert, jedoch liegt hierfür eine Kurzbeschreibung vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Abwicklung der Wohnunterstützung Work-Flow-Dokumente vorliegen, welche grafisch die wesentlichen Ablaufschritte darstellen.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass diese Work-Flow-Dokumente nicht zeigen, was konkret bei jedem Prozessschritt geschieht sowie welche Mitarbeiterinnen für welche Aufgaben verantwortlich sind bzw. welche Dokumente

von ihnen bearbeitet werden. Diese Details finden sich jedoch im Handbuch „Wohnunterstützung“.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, zu den Work-Flow-Dokumenten ein kurzes ergänzendes Dokument zu erstellen, das die wesentliche Tätigkeit und die jeweils zuständige Stelle (Kanzlei, Sachbearbeiterin, Referatsleitung, Stabsstelle) für jeden Ablaufschritt nennt und dazu die entsprechenden Kapitel im Handbuch „Wohnunterstützung“ listet. Die Work-Flow-Dokumente sowie das ergänzende Dokument sollten anschließend ins Handbuch „Wohnunterstützung“ – unmittelbar nach der Einleitung – integriert werden.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Die Empfehlungen werden umgesetzt.

Neben den Work-Flow-Dokumenten und dem Handbuch „Wohnunterstützung“ werden die Mitarbeiterinnen im Bereich der Wohnunterstützung durch regelmäßige Informationsbereitstellungen (entweder in Jour fixes oder Mails) über Änderungen, die den Vollzug der Wohnunterstützung betreffen, in Kenntnis gesetzt. Beispielhaft wurden dem Landesrechnungshof an die Mitarbeiterinnen gerichtete Anweisungs- und Informationsschreiben übermittelt, die

- Klarstellungen im Rahmen der Einführung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes im Jahr 2021 beinhalten,
- Änderungen der Abwicklung während der Corona-Pandemie (z. B. Verlängerung der Bewilligungen während der Lockdowns) erläutern oder
- über neue Judikatur informieren, die den gegenständlichen Rechtsbereich der Wohnunterstützung (z. B. Aufenthaltsrecht,) betreffen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von Seiten der Referatsleitung die Mitarbeiterinnen in regelmäßigen Fällen bzw. im Anlassfall über Änderungen, die den Vollzug der Wohnunterstützung betreffen, in Kenntnis gesetzt werden.

6.2 Ablauforganisation

Nachfolgend wird die Ablauforganisation zur Wohnunterstützung im Referat Beihilfen und Soziales dargestellt. Der Vollzug der Wohnunterstützung wird anhand der zentralen Prozessschritte erläutert und die folgenden wesentlichen Tätigkeiten der Sachbearbeiterinnen beschrieben:

- Antragstellung und Zuteilung
- Unterlagenprüfung, Einkommensberechnung und Genehmigung
- Auszahlung

- Rückforderung bzw. Abschreibung
- Einstellung
- Vor-Ort-Kontrollen

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Vollzug der Wohnunterstützung vornehmlich über zwei eigens dafür programmierte Module im SAP (Customer Relationship Management [im Folgenden: CRM] und Public Sector Kassen- und Einnahmenmanagement [im Folgenden: PSCD]) mit integrierter elektronischer Aktenführung erfolgt. Details zu den wesentlichen Funktionalitäten werden in einem eigenen Kapitel (siehe dazu Kapitel 6.3) näher erläutert. Eine Anbindung an den elektronischen Akt besteht aktuell nicht und ist laut Angaben der A11 auch nicht erforderlich, da im SAP für die Wohnunterstützung eine umfassende elektronische Akten-Dokumentation erfolgt.

6.2.1 Antragstellung und Zuteilung

Einer potenziellen Antragstellerin der Wohnunterstützung stehen vor der Antrags-einbringung verschiedene Optionen zur Informationseinholung zur Verfügung. So ist bspw. im Referat Beihilfen und Sozialservice die Sozialservicestelle mit dem Sozialtelefon angesiedelt, die neben allgemeinen Bürgerinnenanfragen zum Sozialbereich auch konkrete Anfragen zur Wohnunterstützung beantwortet. Darüber hinaus wird von der Kanzlei des Referates ein speziell für die Wohnunterstützung etabliertes Infotelefon bedient. Per E-Mail können ebenfalls Anfragen an das Referat gestellt werden.

Am Sozialserver des Landes finden sich zudem Vorab-Informationen auf Deutsch, die in verständlicher Sprache verfasst und auch barrierefrei zugänglich sind. Daneben steht ein Informationsblatt zur Wohnunterstützung zum Herunterladen bereit, das alle wesentlichen Informationen beinhaltet. Mittels eines Online-Wohnunterstützungsrechners kann das Zutreffen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Wohnunterstützung vorab überprüft bzw. die monatliche Wohnunterstützung ermittelt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für potenzielle Antragstellerinnen umfassende Vorab-Informationen zur Wohnunterstützung bereitstehen und diese mittels telefonischen oder persönlichen Kontaktes eingeholt werden können bzw. über den Sozialserver des Landes zugänglich sind. Diese Informationen liegen ausschließlich in deutscher Sprache auf.

Der Landesrechnungshof empfiehlt – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Wohnunterstützung auch Personen mit nichtdeutscher Muttersprache gewährt wird, die auf dem Sozialserver vorliegenden Informationen zur Wohnunterstützung zumindest in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Diese Empfehlung wird an die Landesamtsdirektion weitergeleitet.

Darüber hinaus empfiehlt der Landesrechnungshof, den Einsatz eines mehrsprachigen „Online-Übersetzungstools“ als Hilfestellung bei der Antragstellung – wie bspw. jener des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bereits für die Schülerinnenbeihilfe implementiert wurde – für die Wohnunterstützung bzw. in weiterer Folge für den gesamten Förderungsbereich der A11 zu evaluieren. Dies könnte langfristig die Effizienz der Antragsbearbeitungen steigern und die Verfahrensdauer verkürzen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Die Empfehlung wird der Abteilung 1, Organisation und Informationstechnik sowie der Landesamtsdirektion mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet.

Der Antrag auf Wohnunterstützung kann in Papierform (Post, Fax oder persönlich) oder über ein Online-Formular gestellt werden. Darin hat die Antragstellerin insbesondere ihre Grunddaten und jene der im Haushalt lebenden Personen (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf) anzugeben sowie die Höhe des Vermögens zu deklarieren (gefordert werden Nachweise, sofern das Bar-Vermögen über der Freibetragsgrenze von € 10.000,-- liegt).

Mittels Unterschrift erklärt die Antragstellerin die Richtigkeit ihrer Angaben. Ein Verweis auf die Folgen von falschen Angaben (strafrechtlicher Tatbestand) bzw. von zu Unrecht empfangenen Förderungen (Rückzahlungsobligation) findet sich im Antragsformular.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Förderungswerberin auf die Folgen von falschen Angaben bzw. von zu Unrecht empfangenen Förderungen bereits bei der Antragstellung hingewiesen und dies mittels Unterschrift zur Kenntnis genommen wird.

Da die Wohnunterstützung gemäß § 6 Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz für höchstens ein Jahr gewährt wird, kommt es regelmäßig vor, dass nach erfolgtem Erstantrag auf Wohnunterstützung jährlich Weitergewährungsanträge von derselben Person gestellt werden.

Um dementsprechend eine Zuständigkeitsrotation der Sachbearbeiterinnen im Referat Beihilfen und Sozialservice sicherzustellen, erfolgt die Zuteilung per Zufallsprinzip durch das für die Wohnunterstützung implementierte IT-System. Aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen sowie der hohen Anzahl an Sachbearbeiterinnen wird mit der Zuteilung per Zufallsprinzip die Wahrscheinlichkeit verringert, dass dieselbe Sachbearbeiterin zwei Jahre hintereinander Anträge von derselben Person bearbeitet. Darüber hinaus müssen

Sachbearbeiterinnen bei Anträgen von Freundinnen, Bekannten, Verwandten oder Kolleginnen des Referats immer die Referatsleitung informieren, um eine etwaige Befangenheit auszuschließen. Der Referatsleitung obliegt im Anschluss die Entscheidung, wie und von wem die Bearbeitung des Antrags vorgenommen wird.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das IT-System eine automatische Zuständigkeitsrotation bei der Zuteilung der Anträge vornimmt. Überdies werden entsprechende Anweisungen zum Thema Befangenheit den Mitarbeiterinnen zur Kenntnis gebracht.

6.2.2 Unterlagenprüfung, Einkommensberechnung und Genehmigung

Nach der Zuteilung an eine Sachbearbeiterin erfolgen die Unterlagenprüfung sowie die Berechnung des relevanten Haushaltseinkommens. Bei einem Erstantrag auf Wohnunterstützung sind die folgenden wesentlichen Unterlagen von der Antragstellerin vorzulegen und von der Sachbearbeiterin zu prüfen:

- Einkommensnachweise
- Unterlagen zum Haushaltsvermögen
- Hauptmietvertrag
- Mieteinzahlungsbelege der letzten zwölf Monate (bzw. ab Beginn des Mietverhältnisses) oder entsprechende Bestätigung der Vermieterin
- Nachweise über die Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltsgenehmigung
- Meldebestätigungen über den Hauptwohnsitz von allen in der Wohnung lebenden Personen
- Behindertenpass bzw. Bestätigung über einen Bezug der erhöhten Familienbeihilfe (sofern vorhanden)

Ein Weitergewährungsantrag kann bis zu drei Monate vor Ablauf der Wohnunterstützung gestellt werden. Der Förderungswerberin wird automatisch ein Weitergewährungsformular zwei Monate vor Ende der Laufzeit zugesandt. Grundsätzlich sind all jene Dokumente vorzulegen, die für die Prüfung der Voraussetzungen und die Berechnung der Wohnunterstützung notwendig sind. Sofern keine Änderungen im Vergleich zum Erstantrag eingetreten sind, kann die Vorlage bestimmter Dokumente, wie bspw. Hauptmietvertrag, Aufenthaltstitel oder Meldebestätigungen unterbleiben.

Laut Angaben der A11 werden bei Vorliegen von Auffälligkeiten auch beim Weitergewährungsantrag zusätzliche Dokumente angefordert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Unterschiede bei der Unterlagenanforderung bestehen, je nachdem, ob es sich um einen Erst- oder Weitergewährungsantrag handelt.

Die Unterlagenprüfung erfolgt durch die Sachbearbeiterinnen auf der Grundlage der Förderungsvoraussetzungen. Neben den persönlichen Voraussetzungen (Alter, rechtlicher Aufenthaltsstatus) ist insbesondere die finanzielle Situation der Antragstellerin bzw. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Einkommen, Vermögen) von Relevanz.

Für die Feststellung des Haushaltseinkommens, das die Summe der maßgeblichen monatlichen Einkommen aller im Haushalt der Antragstellerin lebenden Personen bildet (siehe dazu bereits im Detail Kapitel 5.2.1), werden die in den Unterlagen zur Antragstellung beigefügten Einkommensnachweise geprüft. Für die Prüfung dieser Nachweise finden sich im Handbuch „Wohnunterstützung“ entsprechende Muster und Vorgaben. Bspw. werden verschiedene Einkommensnachweise (z. B. Jahreslohnzettel, Leistungsanspruch zum Arbeitslosengeld, Unterhaltsvereinbarungen) angeführt und darin die jeweiligen Einkommensbeträge gekennzeichnet, die in weiterer Folge als Berechnung des Haushaltseinkommens heranzuziehen sind.

Der Landesrechnungshof anerkennt, dass für die Prüfung der Einkommen durch die Sachbearbeiterinnen mehr als 20 verschiedene Beispiele für Einkommensnachweise im Handbuch „Wohnunterstützung“ angeführt sind und darin die relevanten Einkommensbeträge gekennzeichnet werden.

Die abschließende Berechnung des relevanten Haushaltseinkommens erfolgt durch die Sachbearbeiterinnen mittels Tischrechner. Dabei werden die Einkommensarten aus den jeweiligen Einkommensnachweisen als Aktennotiz dokumentiert sowie in das Berechnungsblatt der IT-Anwendung (siehe dazu Kapitel 5.2.2) eingepflegt.

Für die Aktennotiz finden sich im Handbuch „Wohnunterstützung“ Beispiele, wie diese gestaltet sein muss. Dementsprechend sind die Einkommensarten – inkl. der Zeitraum des Einkommens bzw., sofern dieser befristet ist, inkl. der Befristung – extra aufzulisten. Darüber hinaus ist die Art der Berechnung – ob täglich, monatlich oder jährlich – anzuführen.

Im Handbuch „Wohnunterstützung“ finden sich verschiedene Berechnungsmethoden und -beispiele für die relevante Einkommensberechnung gemäß der Durchführungsverordnung. Beispielhaft sollen fünf Berechnungsmethoden aus dem Handbuch dargestellt werden:

- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit: Aus den letzten drei Einkommensteuerbescheiden wird der Schnitt plus 10 % errechnet und das Ergebnis durch zwölf dividiert.
- Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit: Z. B. wird das Jahresbruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuer aus dem Jahreslohnzettel durch zwölf dividiert.

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: Gerechnet wird der Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre plus 10 %. Sollten keine Einkommensteuerbescheide vorliegen, so ist der Einheitswertbescheid anzufordern. Von diesem Bescheid werden 45 % als Einkommen gerechnet.
- Wochengeld: Tagsatz mal 365 dividiert durch zwölf
- Arbeitslosengeld: Tagsatz mal 365 dividiert durch zwölf

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Berechnung des relevanten Haushaltseinkommens durch die Sachbearbeiterinnen per Tischrechner erfolgt. Entsprechende Berechnungsmethoden und -beispiele finden sich im Handbuch zur Wohnunterstützung.

Über die Einkommensquellen, die für die Berechnung herangezogen werden, ist eine entsprechende Notiz zu erstellen. Der Landesrechnungshof konnte im Zuge seiner Stichprobenprüfung entsprechende Notizen prüfen. Ergänzend wird festgestellt, dass die Einkommensberechnung in einigen Fällen erschwert nachvollziehbar war (siehe dazu Kapitel 7.2).

Der Landesrechnungshof stellt zudem fest, dass die Durchführungsverordnung für die Berechnung des relevanten Haushaltseinkommens bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb dann eine zehnpromtente Gewinnerhöhung vorsieht, wenn die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 Einkommensteuergesetz 1988 (Pauschalierung) erfolgt.

Im Handbuch sowie in der Vollzugspraxis der Wohnunterstützung ist, unabhängig von der Art der Einkommens- bzw. Gewinnermittlung, zu den betrieblichen Einkünften ein Aufschlag von 10 % vorgesehen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Vollzugspraxis in Bezug auf den Aufschlag von 10 % bei der Berechnung des Einkommens aus den genannten Einkunftsarten zu evaluieren. Gegebenenfalls sind die Vorgaben im Handbuch sowie die Vollzugspraxis an die Durchführungsverordnung anzupassen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Eine Klarstellung erfolgte bereits durch Anweisung an die BearbeiterInnen sowie durch Aufnahme in das Handbuch.

Die Durchführungsverordnung sieht als Einkommensnachweis für Einkünfte aus Kapitalvermögen, „die regelmäßig anfallen“, den Einkommensteuerbescheid an. Auch

im Handbuch zur „Wohnunterstützung“ wird festgelegt, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres ermittelt werden.

Nach § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 ist bei Einkünften aus Kapitalvermögen, auf deren Erträge ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 leg. cit. mit 25 % oder 27,5 % anwendbar ist, die Kapitalertragsteuer dem Grunde nach als abgegolten anzusehen (Endbesteuerung). Diese Einkünfte scheinen im Einkommensteuerbescheid grundsätzlich nicht auf.

Die A11 erklärt dazu, dass sich die Erhebung von Kapitalvermögen schwierig gestaltet, da man nur eingeschränkt bzw. keinen Zugang zu entsprechenden Kapitalinformationen der Antragstellerin erhält und ein Verschweigen von Kapitalvermögen durch die Antragstellerin nicht oder nur mittels polizeilichen/gerichtlichen Weges nachgewiesen werden könne.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht auf dem in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Weg mittels Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden können, da diese Einkünfte grundsätzlich nicht im Einkommensteuerbescheid ersichtlich sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Nachweiserhebung für Einkünfte aus Kapitalvermögen anzupassen. Die Erhebung könnte – ergänzend zum Antragsformular – über ein entsprechendes Formular erfolgen, das auch und insbesondere auf die straf- und zivilrechtlichen Folgen von Falschangaben hinweist.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Hier wird eine Änderung der Rechtsvorschriften erfolgen.

Auch die Prüfung, ob ein verwertbares Haushaltsvermögen von mehr als € 10.000,-- vorhanden ist, ist laut Angaben der A11 nur eingeschränkt möglich, da ein Verschweigen von Sparbüchern, Wertpapieren, Bargeld etc. durch die Antragstellerin – wie beim Kapitalvermögen – nicht oder nur mittels polizeilichen/gerichtlichen Weges nachgewiesen werden könne.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Prüfung, ob ein verwertbares Haushaltsvermögen von mehr als € 10.000,-- vorhanden ist, nur eingeschränkt möglich ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, anknüpfend an die oben angegebene Erklärung der Richtigkeit der Angaben im Antragsformular zur Wohnunterstützung eine ergänzende prägnante Erklärung zum verwertbaren Vermögen von

der Antragstellerin einzufordern, worin klar und deutlich zum Ausdruck kommt, dass ein Verschweigen von bzw. unrichtige Angaben zum Vermögen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Die Umsetzung dieser Empfehlung wird geprüft.

Sofern die Antrags- und Unterlagenprüfung positiv abgeschlossen wurden, erfolgt von Seiten der bearbeitenden Mitarbeiterin die Genehmigung des Antrags über das IT-System zur Wohnunterstützung.

Sofern ein Antrag abgelehnt wird, erhält die Antragstellerin vom Referat Beihilfen und Sozialservice ein entsprechendes Informationsschreiben, worin die Gründe für die Ablehnung dargelegt werden. Laut Angaben der A11 ist ein zu hohes Haushaltseinkommen der maßgebliche Grund für eine Ablehnung der Wohnunterstützung (bei 62 % der Ablehnungen in den Jahren 2020 bis 2022). 28 % der abgelehnten Anträge wurden aufgrund des Bezugs der Sozialunterstützung abgelehnt.

6.2.3 Auszahlung

Nach der Berechnung und Genehmigung der Wohnunterstützung durch die Sachbearbeiterinnen des Referates Beihilfen und Sozialservice erfolgen die Fakturierung und der Zahllauf inkl. Erstellung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrags durch Mitarbeiterinnen der A11, Stabsstelle Haushaltsführung und Innerer Dienst.

Laut Angaben der A11 haben die Mitarbeiterinnen der Stabsstelle Haushaltsführung und Innerer Dienst keinen Einblick in die Antrags- und Berechnungsunterlagen. Vor jeder Auszahlung findet jedoch eine IT-unterstützte Zahlungskontrolle statt. Dabei werden die aktuellen Auszahlungsbeträge mit jenen des Vormonats verglichen. Sofern dabei große Differenzbeträge auftreten, erfolgt mit der Referatsleitung des Referats Beihilfen und Sozialservice eine Abklärung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Berechnung und Genehmigung der Wohnunterstützung einerseits und für die Fakturierung und die Erstellung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrags andererseits Mitarbeiterinnen von verschiedenen Organisationseinheiten in der A11 verantwortlich sind und somit eine Funktionstrennung in Genehmigung und Auszahlung vorliegt.

Vor der Auszahlung erfolgt eine IT-unterstützte Zahlungskontrolle, wodurch große Unterschiede bei den Auszahlungsbeträgen im Vergleich zu den Vormonaten erhoben und abgeklärt werden.

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung erst ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Jedoch wird in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Förderung für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor Vorlage der vollständigen Unterlagen gewährt – die Entscheidung dazu trifft die Referatsleitung.

6.2.4 Rückforderungen bzw. Abschreibungen

Eine Rückforderung kann insbesondere aufgrund von Einkommensänderungen entstehen. Andere Gründe sind bspw. Änderungen im Vermögen, ein Todesfall oder der Zuzug einer Person. Eine statistische Erhebung von Gründen für Rückforderungen erfolgt laut Angaben der A11 nicht, da dadurch kein Mehrwert für den Vollzug der Wohnunterstützung generiert werde.

Sofern eine Rückforderung entsteht, hat eine Berichtigung der laufenden Wohnunterstützung zu erfolgen. Diese Berichtigung muss durch eine Sachbearbeiterin durchgeführt werden. Im IT-System wird eine Rückforderungsposition erstellt und automatisiert ein Rückforderungsschreiben für fällige Forderungen generiert. Nach Freigabe durch die Referatsleitung wird das Rückforderungsschreiben über die Druckstraße der Abteilung 2 Zentrale Dienste mit Beilegung des Zahlscheins versandt.

Kann der geforderte Betrag aus einer Rückforderung nicht mit offenen Wohnunterstützungsbeiträgen gegengerechnet oder nicht auf einmal beglichen werden, sind entsprechende Ratenvereinbarungen möglich – die monatlichen Teilforderungen werden mit einer entsprechenden Fälligkeit versehen.

Falls Rückforderungen von Seiten der Antragstellerinnen auch bei Ratenvereinbarungen nicht beglichen werden, wird die Vereinbarung aufgehoben und der gesamte Betrag fällig gestellt. Zwei Mal erfolgt von Seiten des Referates Beihilfen und Sozialservice dahingehend eine Mahnung – entsprechende Mahnschreiben werden vom System automatisiert über die Druckstraße versandt. Bleiben die Zahlungen trotzdem aus, kommt es zu einer zwangsweisen Eintreibung durch die FA Verfassungsdienst. Sofern die Person verstorben ist, erfolgt die Anmeldung zur Verlassenschaftssache, in diesem Fall entfällt eine zwangsweise Eintreibung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für Rückforderungen im Referat Beihilfen und Sozialservice ein Workflow generiert wurde, im Handbuch „Wohnunterstützung“ die entsprechenden Prozessschritte und Verantwortlichkeiten skizziert sind und Rückforderungen in wesentlichen Teilen automatisiert ablaufen.

Wenn eine Forderung definitiv uneinbringlich ist (z. B. wenn die Forderung für ein Verlassenschaftsverfahren angemeldet wurde und diese Verlassenschaft überschuldet ist) bzw. wenn von Seiten der für die Eintreibung der Forderung verantwortlichen FA

Verfassungsdienst die Einstellung des Betreibungsverfahrens und die Abschreibung der Forderung vorgeschlagen werden, wird die Einstellung des Verfahrens beantragt, und es kommt zu einer Abschreibung der Forderung.

Die Abschreibung erfolgt über ein vorgedrucktes Formular, das mit den entsprechenden Daten befüllt und mit dem Rückforderungsschreiben sowie der Begründung der Uneinbringlichkeit an die Stabsstelle Haushaltsführung und Innerer Dienst weitergeleitet wird. Dort kommt es zur entsprechenden Buchung im System.

6.2.5 Einstellung

Die Einstellung einer laufenden Wohnunterstützung erfolgt aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Tod der Förderungsnehmerin, Einstellungsempfehlung durch die FA Verfassungsdienst, Wegfall der Förderungsvoraussetzungen).

In den Jahren 2020 bis 2022 gab es im Schnitt 3.700 Einstellungen pro Jahr. Eine statistische Erhebung zu den Gründen für Einstellungen im Prüfzeitraum wurde laut Angaben der A11 nicht durchgeführt, da diese Daten *„für den Vollzug der Wohnunterstützung nicht relevant sind“*.

Als Förderungsmaßnahme im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung kann gegen die Einstellung der Wohnunterstützung durch die A11 seitens der Bezieherinnen der zivilgerichtliche Rechtsweg beschritten werden. Dies erfolgte laut Angaben der A11 zwischen 2020 und 2022 in insgesamt 22 Fällen – davon wurde in zwei Fällen anschließend wieder eine Wohnunterstützung gewährt.

6.2.6 Vor-Ort-Kontrollen

Neben der regelmäßigen Prüfung der Unterlagen bei Erstantrags- und Weitergewährungsanträgen durch die Sachbearbeiterinnen des Referates Beihilfen und Sozialservice finden auch Kontrollen von Mitarbeiterinnen des Referates vor Ort an den Wohnorten von Förderungsnehmerinnen statt.

Im Zeitraum 2020 bis 2022 wurden von vier Mitarbeiterinnen (4 VZÄ) des Referates Beihilfen und Sozialservice wie folgt Kontrollen durchgeführt:

- im Jahr 2020 3.872
- im Jahr 2021 2.861
- im Jahr 2022 4.799

Die geringere Anzahl an Kontrollen in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zum Jahr 2022 ist laut Angaben der A11 der Corona-Pandemie sowie den damit einhergehenden Lockdowns und Ausgangsbeschränkungen geschuldet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zwischen 2020 und 2022 vier Mitarbeiterinnen (4 VZÄ) des Referates Beihilfen und Sozialservice für Kontrollen vor Ort eingesetzt wurden. Diese Mitarbeiterinnen führten im Zeitraum 2020 bis 2022 rund 11.500 Kontrollen vor Ort durch.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Fälle erfolgt laut Angaben des Referates sowohl anlassbezogen als auch routinemäßig. Explizit wird vom Referat mitgeteilt, dass jedem Hinweis aus der Bevölkerung nachgegangen wird. Anlassbezogene Kontrollen erfolgen insbesondere dann, wenn im Zuge der Aktenbearbeitung ein entsprechender Klärungsbedarf entsteht.

Laut Angaben der Referatsleitung werden Routinekontrollen *„aus Gründen der Sparsamkeit im näheren Umkreis von anlassbezogenen Fällen durchgeführt (selbe Ortschaft oder selbe Straße in Graz). Liegen keine anlassbezogenen Fälle vor, wird von den Kontrolloren zufällig eine Region zur Kontrolle ausgewählt“*.

Grundsätzlich werden drei Kontrollversuche durchgeführt. Sofern eine unangemeldete Kontrolle aufgrund des Sachverhalts nicht notwendig erscheint (z. B. bei Wohnungszusammenlegungen), wird von Seiten der Kontrollorgane eine entsprechende Information hinterlassen und um Kontaktaufnahme bzw. Terminvereinbarung gebeten. In allen anderen Fällen wird nach drei erfolglosen Kontrollversuchen eine Sperre der Auszahlung veranlasst.

Über die Durchführung von Kontrollen liegen Überprüfungsprotokolle auf, welche die Kontrollorgane vor Ort auszufüllen haben. Dies dient einerseits zur Nachvollziehbarkeit der Art der Kontrolltätigkeit (z. B. Routinekontrolle, Anzeige), andererseits dazu, entsprechende Erhebungen und Beanstandungen zu dokumentieren sowie die weitere Vorgehensweise – Weitergewährung, Einstellung oder Rückforderung der Wohnunterstützung – zu empfehlen.

Der Landesrechnungshof ließ sich Aufzeichnungen, auf denen die durchgeführten Kontrollen gelistet waren, vorlegen, prüfte stichprobenartig die Vollständigkeit der ausgefüllten Überprüfungsprotokolle und stellte dabei keine Unregelmäßigkeiten fest.

Die rund 11.500 Kontrollen zwischen 2020 und 2022 führten zu 790 Einstellungen der Wohnunterstützung. In allen anderen Fällen gab es keine derartigen Beanstandungen, die gegebenenfalls zur Einstellung der Wohnunterstützung geführt hätten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es zwischen 2020 und 2022 bei 7 % der Vor-Ort-Kontrollen zu Beanstandungen kam, deren Folge die Einstellung der Wohnunterstützung war.

6.3 IT-Anwendungen zur Wohnunterstützung

Für die IT-technische Umsetzung des Vollzugs der Wohnunterstützung sind zwei Module des Unternehmens SAP in Anwendung. Während die Erfassung und die Genehmigung von Anträgen über das Modul CRM erfolgt, werden Zahlungen, Mahnungen oder Ratenpläne über das PSCD abgewickelt. Beide Module haben eine Schnittstelle zueinander.

Für die Nutzerinnen der Module liegen

- ein Benutzerhandbuch – CRM,
- eine fachspezifische Arbeit zum „SAP Customer Relationship Management – CRM“ sowie
- umfangreiche Informationen inkl. Screenshots und Handlungsanweisungen aus dem Handbuch „Wohnunterstützung“

auf.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es für Nutzerinnen des IT-Systems zur Wohnunterstützung Anwendungs- und Handlungsvorgaben gibt.

Nachfolgend werden beispielhaft wesentliche Elemente der IT-Lösung für die Wohnunterstützung dargestellt, welche die Richtigkeit der Daten sowie die Kontrolle des Vollzuges sicherstellen bzw. ermöglichen sollen. Diese umfassen insbesondere

- die Geschäftspartnerinnensystematik und Geschäftspartnerinnennummer,
- die Berechnungsautomatik,
- den Daten-Abgleich mit dem zentralen Melderegister,
- die Notizfelder,
- die Änderungshistorie und
- den Berechtigungsumfang.

Zentrale Figur des IT-Systems zur Abwicklung der Wohnunterstützung ist die Förderungswerberin. Dieser wird bei der erstmaligen Antragstellung eine Geschäftspartnerinnennummer zugewiesen, die für alle weiteren Anträge (Weitergewährung, Änderungen) bestehen bleibt.

Die Zuweisung der Geschäftspartnerinnennummer erfolgt über einen Abgleich mit der *Ansprechstelle für die Datenbereitstellung und Datenabholung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK)*. Dazu sind die von der Antragstellerin übermittelten notwendigen Stammdaten (Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum) im System zu erfassen. Ändern sich die Stammdaten, kommt es zu einem neuerlichen Abgleich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Geschäftspartnerinnennummer für Förderungswerberinnen der Wohnunterstützung anhand eines Abgleichs mit der

Ansprechstelle für die Datenbereitstellung und Datenabholung bereichsspezifischer Personenkennzeichen generiert wird. Damit wird eine Kontrolle der im System hinterlegten Stammdaten der Antragstellerin ermöglicht und kann eine doppelte Erfassung von Geschäftspartnerinnennummern verhindert werden.

Für die Berechnung der Wohnunterstützung stellt das Antragsformular des CRM entsprechende Eingabefelder zur Verfügung. Darin sind das von Seiten der Sachbearbeiterinnen errechnete relevante Haushaltseinkommen, die persönlichen Daten der Antragstellerin (sowie auch Status und Alter der Personen im Haushalt) und das Datum des Ansuchens einzugeben. Aus den eingegebenen Daten errechnet das System automatisiert auf der Grundlage des gesetzlich vorgegebenen Berechnungsmodells die auszahlende Wohnunterstützung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Berechnung der Förderungshöhe automatisiert auf der Grundlage der von den Sachbearbeiterinnen eingegebenen Daten erfolgt.

Zwischen dem CRM und dem zentralen Melderegister besteht eine Schnittstelle. Dadurch können bei der Anlage einer Geschäftspartnerin die Daten der Antragstellerin abgeglichen und somit die Richtigkeit der Daten geprüft werden. Darüber hinaus wird vor jeder Fakturierung ein Abgleich mit dem zentralen Melderegister und allen potenziellen Bezieherinnen der Wohnunterstützung durchgeführt. Eine Auszahlung von Wohnunterstützung an Verzogene oder Verstorbene kann so verhindert werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mittels Abfragen im zentralen Melderegister sowohl die Datenrichtigkeit als auch die Datenaktualität von Bezieherinnen der Wohnunterstützung kontrolliert werden kann.

Für Informationsbereitstellungen und zu Dokumentationszwecken stellt das CRM Notizfelder zur Verfügung. Darin werden bspw. relevante Daten zur Geschäftspartnerin vermerkt – etwa Adressänderungen, IBAN-Änderungen, Ratenpläne, aber auch Notizen zu Anträgen bzw. Änderungsanträgen, wenn Außenkontrollen stattfinden oder wenn bzw. ob Unterlagen nachgefordert oder nachgereicht wurden.

Die Änderungshistorie im CRM ermöglicht die Nachvollziehbarkeit jeder Änderung am Förderungsfall. Für jede Maske (Antrag, Bewilligung, Änderungsanträge) steht eine eigene Änderungshistorie zur Verfügung. Darin werden alle Änderungen (z. B. Adresse, IBAN, Anzahl der Personen), die dafür verantwortliche Sachbearbeiterin sowie der Zeitpunkt der Änderung dokumentiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das CRM für die Bearbeitung der Wohnunterstützung eigene Funktionen (Notizfelder und Änderungshistorie) zur

Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Arbeitsabläufen vorsieht.

Hinsichtlich des Berechtigungsumfangs der Nutzerinnen im SAP teilt die A11 mit, dass die Berechtigungen der jeweiligen Nutzerinnen nach organisatorischer Gliederung und spezifischer Tätigkeit definiert und dahingehend die Rollen zugeordnet werden. Die Rechtevergabe erfolgt von Seiten der A1.

Die Stammdaten der SAP-Benutzerinnen im Referat Beihilfen und Sozialservice werden regelmäßig vom System abgeglichen, sodass bei etwaigen Änderungen der Tätigkeitsfelder bzw. der organisatorischen Zuteilung die jeweiligen Zugangsberechtigungen automatisiert entfernt werden. In Summe waren zum Prüfungszeitpunkt 35 Nutzerinnen des Referates Beihilfen und Sozialservice im CRM aktiv.

Folgende Rollen stehen im CRM zur Verfügung:

- Rolle Kanzlei
- Rolle Sachbearbeiterin
- Rolle Referatsleitung
- Rolle Admin

Die Rolle „Admin“ wird ausschließlich an Mitarbeiterinnen der A1 vergeben. Vom Berechtigungsumfang ist die Rolle der Kanzlei und der Sachbearbeiterinnen eingeschränkt. Mitglieder im Rollkreis „Kanzlei“ dürfen keine Bewilligungen anlegen, Sachbearbeiterinnen können keine Zuständigkeiten ändern.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Rollenverteilung im SAP-Modul vorliegt und der Berechtigungsumfang automatisiert kontrolliert wird.

6.4 Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

6.4.1 Zukauf von Beratungsleistungen

Nachfolgend analysierte der Landesrechnungshof das zum Prüfungszeitpunkt implementierte Risikomanagement und in weiterer Folge das Interne Kontrollsystem für den Vollzug der Wohnunterstützung. Davor verweist der Landesrechnungshof auf den Zukauf von Beratungsleistungen durch die A11 zum Themenkomplex Risikomanagement und Internes Kontrollsystem.

Die A11 vergab im Mai 2022 an ein Consulting-Unternehmen einen Auftrag, der zum Ziel hat, das Interne Kontrollsystem mit besonderem Fokus auf das Risikomanagement für die zwei Bereiche „Gewährung Wohnunterstützung“ und „Fachaufsicht Sozialunterstützung“ zu spezifizieren und zu operationalisieren.

Die Auftragssumme beträgt netto € 22.500,-- und der Auftrag soll bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein. Der Vertrag sowie der Vergabevermerk liegen dem Landesrechnungshof vor.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die A11 im Jahr 2022 ein Consulting-Unternehmen mit der Erarbeitung eines speziell für die Gewährung der Wohnunterstützung abgestimmten Internen Kontrollsystems mit Fokus auf das Risikomanagement beauftragte. Zum Prüfungszeitpunkt war der Auftrag noch nicht abgeschlossen.

Zudem wurde im Mai 2023 ein weiterer Auftrag mittels Direktvergabe an eine Wirtschafts- und Steuerberatungs-GmbH vergeben, der die Prüfung der Verfahren der Leistungszuerkennung und Leistungsauszahlung sowie der Kontrolle und Aktenführung der Wohnunterstützung umfasst. Der Auftragswert betrug netto € 15.200,--; der Auftrag sollte bis 14. Juli 2023 abgeschlossen sein – eine Verlängerungsoption bestand. Ein entsprechender Vergabevermerk sowie der Vertrag wurden dem Landesrechnungshof übermittelt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A11 nach Ankündigung der Prüfung des Vollzuges der Wohnunterstützung durch den Landesrechnungshof eine Wirtschafts- und Steuerberatungs-GmbH mit der Prüfung der Verfahren der Leistungszuerkennung und Leistungsauszahlung der Wohnunterstützung – somit eine Prüfung des Vollzuges der Wohnunterstützung – mit einer Auftragssumme von rund € 15.000,-- beauftragte.

Das fristgerecht erstellte Gutachten wurde dem Landesrechnungshof übermittelt. Daraus ergibt sich, dass sich die darin beschriebenen Untersuchungshandlungen grundsätzlich auf Inhalte und Themen bezogen, die auch von der Prüfung durch den Landesrechnungshof mitumfasst waren – insbesondere die Einkommensberechnung mittels Tischrechner sowie die Aktenführung.

Einzelne Feststellungen bzw. Anregungen in diesem Gutachten unterscheiden sich insofern von den Prüfergebnissen des Landesrechnungshofes, als sich das Prüfungsverfahren der beauftragten Kanzlei größtenteils am Aktenstudium orientierte, während der Landesrechnungshof nach systematischen und ganzheitlichen Ansätzen ein wesentlich breiteres Spektrum prüfte. Die Prüfungsergebnisse waren – soweit sie dieselben Thematiken umfassten – größtenteils übereinstimmend.

Wegen derselben Zielrichtung ist die unmittelbare externe Beauftragung nach Einleitung der Prüfung durch den Landesrechnungshof in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit jedoch kritisch zu hinterfragen. Unter Beachtung der Grundsätze für die

Aufgabenbesorgung im Amt der Landesregierung gemäß der geltenden Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung ist der Zukauf von externen Leistungen unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beurteilen. Daher sind parallel durchgeführte Prüfungen möglichst zu vermeiden, da doppelte Fragebeantwortungen und Unterlagenübermittlungen insgesamt fehleranfälliger sind und auch das Prüfergebnis negativ beeinflussen können.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die von der extern zugekauften Beratungsleistung für den Vollzug der Wohnunterstützung umfassten Themen auch vom Landesrechnungshof geprüft wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Zukauf externer Beratungsleistungen nur unter den Voraussetzungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Die Abteilung 11, Arbeit, Soziales und Integration wird weiterhin bei allen Tätigkeiten nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorgehen und wie bisher bei externen Aufträgen die diesbezüglichen Vorgaben der Abteilungen 1 bzw. 5 einhalten.

6.4.2 Risikomanagement im Vollzug der Wohnunterstützung

Ein Internes Kontrollsystem basiert auf der Grundlage der Risiken einer Organisation. Um ein effektives und effizientes Internes Kontrollsystem zu implementieren, ist es daher entscheidend, Risiken zu erfassen, zu steuern und gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikovermeidung zu implementieren. In diesem Sinne hat die Organisation für ein aktives Risikomanagement zu sorgen und darauf aufbauend ein Internes Kontrollsystem zu installieren.

Für den Bereich der Wohnunterstützung etablierte das Referat Beihilfen und Sozialservice Ende 2022 ein Risikomanagementsystem, das im Wesentlichen auf dem Erlass der Landesamtsdirektion zum Risikomanagement im Amt basiert. Das im Mai 2022 beauftragte Consulting-Unternehmen fungierte dabei als Unterstützerin.

Für die Risikoidentifikation wurden in einem ersten Schritt für die drei folgenden wesentlichen Leistungen im Bereich der Wohnunterstützung Fragen zu möglichen Risiken erstellt:

- Zuerkennung der Wohnunterstützung
- Kontrolle der Bezieherinnen der Wohnunterstützung
- Rückforderungen von Wohnunterstützung

Die Fragen, die sich insgesamt auf die Möglichkeit eines Schadens oder Verlustes in Folge eines bestimmten Verhaltens oder Ereignisses im Vollzug der Wohnunterstützung beziehen, wurden unter Heranziehung einer Begründung bzw. einer Datengrundlage entsprechend beantwortet. Aus der Risikoidentifikation ergibt sich eine Risikoeinschätzung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die drei wesentlichen Leistungen der Wohnunterstützung eine Risikoidentifikation sowie eine Risikoeinschätzung erfolgte.

In einem zweiten Schritt wurde eine Risiko-Kontroll-Matrix für den Vollzug der Wohnunterstützung erstellt. Darin werden zu den drei oben angegebenen Leistungen Hauptprozessschritte (z. B. Antragsstellung, Zuteilung, Unterlagenprüfung, Bewilligung) definiert und in weiterer Folge für jeden Hauptprozessschritt verschiedene Einzelrisiken inkl. die jeweiligen Risikoverantwortlichen genannt.

Für die Einzelrisiken wurden zudem bestehende Kontrollmaßnahmen erläutert, die von Kontrollverantwortlichen in bestimmten Intervallen durchzuführen sind. Ein mögliches Restrisiko wurde mit einer prognostizierten Eintrittswahrscheinlichkeit und einer potenziellen Schadenshöhe bewertet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Risiko-Kontroll-Matrix für die drei wesentlichen Leistungen der Wohnunterstützung erstellt wurde. Darin werden zu konkreten Einzelrisiken die Risikoverantwortlichen, bestehende Kontrollmaßnahmen inkl. die Kontrollverantwortlichen und das Kontrollintervall sowie eine Restrisikobewertung dargestellt.

Ein Prozess für die regelmäßige Evaluierung des Risikomanagements konnte nicht vorgelegt werden. Auch weiterführende Vorgaben für die Berichterstattung im Rahmen des Risikomanagements waren zum Prüfungszeitpunkt nicht vorhanden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen Prozess für die regelmäßige Evaluierung des Risikomanagements zu etablieren sowie Vorgaben hinsichtlich der Berichterstattung im Rahmen des Risikomanagements festzulegen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Der entsprechende Prozess wird bereits für die gesamte Abteilung 11 erarbeitet.

6.4.3 Internes Kontrollsystem

Kontrollen in der öffentlichen Verwaltung müssen regelmäßig beurteilt und dokumentiert, angemessen und wirksam sein. Diese Kontrollen können vorbeugend (präventiv) als auch aufdeckend (detektiv) erfolgen. Sowohl präventive als auch nachträglich aufdeckende Kontrollen werden entweder durch Menschen (manuell) oder auf IT-Systemen basierend (automatisch) durchgeführt. Der Zusammenhang von automatisierten (systembasierten), manuellen, präventiven und aufdeckenden Kontrollen stellt sich in der nachfolgenden Tabelle wie folgt dar:

<p>Zunehmend verlässlich/wünschenswert</p>  <p>Abnehmend verlässlich/wünschenswert</p>	Automatisierte, präventive Kontrolle
	Systembasierte, aufdeckende Kontrolle
	Manuelle, präventive Kontrolle
	Manuelle, aufdeckende Kontrolle

Quelle: Bungartz O. (2014), Handbuch Interne Kontrollsysteme (IKS) – 4. Auflage; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Abbildung verdeutlicht, dass automatisierte und präventive Kontrollen hinsichtlich der Verlässlichkeit ein höheres Niveau als manuelle, aufdeckende Kontrollen erreichen. Automatisierte Kontrollen basieren bei deren Ausführung hauptsächlich auf speziell programmierten IT-Anwendungen. Fehler manueller (menschlicher) Kontrollen können damit weitgehend unterbunden werden.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass Kontrollen vorbeugend (präventiv) als auch aufdeckend (detektiv) bzw. manuell oder automatisiert sein können. Automatisierte und präventive Kontrollen erreichen hinsichtlich der Verlässlichkeit ein höheres Niveau als manuelle, aufdeckende Kontrollen.

Das Interne Kontrollsystem des Referates Beihilfen und Sozialservice baut zum Prüfungszeitpunkt auf dem COSO-Modell auf. Die Bestandteile dieses Systems sind im Wesentlichen

- das Kontrollumfeld,
- die Risikobeurteilung,
- die Kontrollaktivitäten,
- die Information und Kommunikation sowie
- die Überwachung / das Monitoring.

Kontrollumfeld

Das Kontrollumfeld bezieht sich auf verschiedene Elemente, wie insbesondere Strukturen und Verantwortungen, fachliche Kompetenz, Integrität und Wertehaltung. Zu diesen Elementen führte das Referat Beihilfen und Soziales folgende Vorgaben ein:

- Prozesse für die Abläufe der Wohnunterstützung
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen
- verpflichtende Teilnahme an Anti-Korruptionsseminaren

Der Landesrechnungshof stellt nach einer Prüfung die Umsetzung der oben angegebenen Vorgaben zum Kontrollumfeld fest.

Risikobeurteilung

Hinsichtlich des COSO-Modell-Bestandteils Risikobeurteilung verweist der Landesrechnungshof auf das vorangegangene Kapitel zum Risikomanagement im Vollzug der Wohnunterstützung.

Kontrollaktivitäten

Der Themenkomplex Kontrollaktivitäten fokussiert auf die Entwicklung und Festlegung von Kontrollaktivitäten. Hierzu wird im Referat Beihilfen und Sozialservice zwischen internen Kontrollaktivitäten und Außenkontrollen unterschieden.

Zu den Außenkontrollen verweist der Landesrechnungshof auf das Kapitel 6.2.6 zu den Vor-Ort-Kontrollen.

Die internen Kontrolltätigkeiten, die in der COSO-Modell-Unterlage des Referates Beihilfen und Sozialservice genannt werden, beziehen sich auf

- die Zuständigkeitsrotation der Sachbearbeiterinnen bei der Antragsbearbeitung,
- die Beschränkung der Rechte und Zugriffsberechtigungen inkl. transparenter Festlegung variabler Stellvertreterinnenregelungen im CRM,
- das Vier-Augen-Prinzip im Vollzug und die Funktionstrennung bei Genehmigung und Auszahlung,
- den Abgleich der Geschäftspartnerinnennummern mit dem bPK-Service,
- den Abgleich der Stammdaten der Antragstellerin mit dem Zentralen Melderegister (ZMR),
- die Grundbuchabfrage zum Vorhandensein etwaigen Liegenschaftsvermögens,
- den Abgleich von großen Differenzbeträgen bei der Auszahlung von Wohnunterstützungsbeiträgen durch die Referatsleitung und Stabsstelle,
- den vor jeder Fakturierung monatlich automatisch durchgeführten ZMR-Abgleich aller potenziellen Bezieherinnen,
- die regelmäßige (tägliche) stichprobenartige Überprüfung von Akten durch die Referatsleitung sowie
- die Änderungshistorie im CRM.

Im Wesentlichen werden die oben angegebenen internen Kontrolltätigkeiten des Referates Beihilfen umgesetzt bzw. finden diese tatsächlich statt.

Bei der Antrags- und Unterlagenprüfung sowie der Berechnung des relevanten Haushaltseinkommens und schließlich bei der Genehmigung der Wohnunterstützung (siehe dazu im Detail Kapitel 5.2) durch Mitarbeiterinnen des Referates Beihilfen und Sozialservice wurde kein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip umgesetzt. Laut Angaben der Referatsleitung würde das einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten (doppelte Bearbeitung von Akten).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei der Unterlagenprüfung und Genehmigung das Vier-Augen-Prinzip nicht durchgängig umgesetzt ist. Laut Angaben der Referatsleitung würde das einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten.

Hinsichtlich der laut Vorgaben durchzuführenden regelmäßigen (täglichen) stichprobenartigen Überprüfung von Akten durch die Referatsleitung ergab die Prüfung des Landesrechnungshofes, dass hierzu keine nachvollziehbare Dokumentation der betreffenden Stichprobenprüfung (Aktenvermerke inkl. Aktenzahl, betreffende Sachbearbeiterin) stattfindet. Es erfolgt lediglich eine Anmerkung zu durchgeführten Überprüfungen der Aktenführung durch die Referatsleitung in einer Checkliste für Beihilfen. Beanstandungen hingegen sind im betreffenden Akt selbst vermerkt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die von der Referatsleitung durchzuführenden Stichprobenprüfungen nicht nachvollziehbar dokumentiert werden.

Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen die Aktenüberprüfung entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren und dabei zumindest das Datum, die betreffenden Aktenzahlen sowie die zuständige Akten-Sachbearbeiterin zu notieren. Gegebenenfalls wären Beanstandungen zu ergänzen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

Information und Kommunikation

Die Umsetzung des COSO-Modell-Bestandsteils Information und Kommunikation erfolgt laut den Angaben der A11 über die form- und fristgerechte Bereitstellung von zweckdienlichen Informationen (vorrangig durch E-Mails). Darüber hinaus werden Jours fixes in regelmäßigen Abständen abgehalten und die Besprechungsergebnisse verschriftlicht.

Der Landesrechnungshof wiederholt hierzu seine in Kapitel 6.1 getroffene Feststellung, dass von Seiten der Referatsleitung die Mitarbeiterinnen in regelmäßigen Fällen bzw. im Anlassfall über Änderungen, die den Vollzug der Wohnunterstützung betreffen, in Kenntnis gesetzt werden.

Überwachung/Monitoring

Der fünfte Bestandteil des COSO-Modells betrifft das Thema Überwachung/Monitoring. Damit ist die regelmäßige Überprüfung der Kontrollaktivitäten zur Sicherstellung eines effizienten Systems gemeint. In diesem Sinne hat daher in regelmäßigen Abständen eine Evaluierung des Kontrollsystems (referatsspezifisch sowohl bei der Außen- als auch der internen Kontrolle) auf der Grundlage von Kennzahlen und Wirkungsindikatoren stattzufinden.

Laut Angaben des Referates findet jährlich eine Evaluierung des Kontrollsystems statt. Für die Evaluierung der Außenkontrolltätigkeiten werden die Kennzahlen

- Anzahl der Kontrollen,
- Förderungswerberin persönlich angetroffen ja/nein sowie
- Beanstandungen ja/nein und
- Höhe der Rückzahlungen

herangezogen.

Das Interne Kontrollsystem im Referat Beihilfen und Sozialservice sieht sowohl vorbeugende (präventive) als auch aufdeckende (detektive) bzw. manuelle sowie automatisierte Kontrollen vor. Jedoch ist derzeit keine Kennzahlenauswertung für die internen Kontrolltätigkeiten möglich – eine Auswertung über händisch eingetragene Kontrolltätigkeiten würde laut eigenen Angaben einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erzeugen und den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entgegenstehen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mangels Kennzahlen eine wirkungsorientierte und risikoorientierte Evaluierung der internen Kontrolltätigkeiten nicht durchgehend stattfinden kann.

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung hinsichtlich der Etablierung eines Prozesses zur regelmäßigen Evaluierung des Risikomanagements. Zudem sollte die Frage der Evaluierung des (Internen) Kontrollsystems anhand von Kennzahlen und Wirkungsindikatoren bei der Erarbeitung eines speziell für die Gewährung der Wohnunterstützung abgestimmten Internen Kontrollsystems durch das im Jahr 2022 beauftragte Consulting-Unternehmen berücksichtigt werden.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Der Prozess der regelmäßigen Evaluierung ist ein Teil des laufenden Entwicklungsprozesses und wird auf Basis der Ergebnisse dementsprechend künftig selbst durchgeführt.

6.4.4 Exkurs: Schnittstelle zu Sozialunterstützung und Heizkostenzuschuss des Landes

Neben der Wohnunterstützung stellt die Sozialunterstützung eine weitere Sozialleistung des Landes dar. Dies ist eine Leistung für Menschen, die in finanzielle Notlage geraten und ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen), dem Einsatz der Arbeitskraft oder durch Geld- oder Sachleistungen Dritter nicht mehr abdecken können. Die gesetzliche Grundlage bildet das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz. Personen, die Sozialunterstützung nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz beziehen, haben keinen Anspruch auf Wohnunterstützung.

Laut A11 ist mit den Bezirksverwaltungsbehörden vereinbart, dass eine Meldung per Mail an das Referat Beihilfen und Sozialservice erfolgt, wenn im Zuge der Bearbeitung der Sozialunterstützung ein Bezug der Wohnunterstützung festgestellt wird. Im Zuge der Bearbeitung der Sozialunterstützungs-Anträge werden die Kontoauszüge überprüft. Dadurch kann laut A11 ein Bezug der Wohnunterstützung geprüft werden.

Eine weitere Sozialleistung des Landes stellt der ebenfalls vom Referat Beihilfen und Sozialservice abgewickelte Heizkostenzuschuss des Landes dar. Durch diesen einmaligen Zuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden. Personen, die Wohnunterstützung beziehen, haben keinen Anspruch auf diesen einmaligen Zuschuss. Grundlage dieser Leistung bildet eine jährliche Richtlinie für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark. In Entsprechung des § 3 dieser Richtlinie haben all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen, keinen Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss.

Um eine verbotene Doppelförderung zu vermeiden, erfolgt im CRM ein ZMR-Abgleich, wobei laut Angaben der A11 die Adresse und die Wohnungsnummer gemäß dem österreichischen Adressregister abgefragt werden. Bei der Antragstellung zum Heizkostenzuschuss erfolgt dieselbe Abfrage, gleichzeitig wird im CRM ein Bezug der Wohnunterstützung geprüft. Sofern ein Bezug bejaht wird, erscheint eine Meldung in der Eingabemaske zum Heizkostenzuschuss, und der Antrag auf Heizkostenzuschuss kann nicht abgeschickt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aktuell manuelle bzw. automatisierte Kontrollen zur Vermeidung einer Doppelförderung in Bezug auf Wohnunterstützung, Sozialunterstützung und Heizkostenzuschuss des Landes implementiert sind.

7. AKTENPRÜFUNG IN DER WOHNUNTERSTÜTZUNG

7.1 Ziel und Methode

Der Landesrechnungshof unterzog bei seiner Aktenprüfung in der Wohnunterstützung die folgenden Bereiche einer detaillierten Analyse:

- Stammdatenpflege und Einhaltung der Prozesse der Wohnunterstützung
- Zahlungen der Wohnunterstützung

Bei der Prüfung der Stammdaten und der Prozesse unterzog der Landesrechnungshof die Eingaben von Informationen zu den Antragstellerinnen in das CRM durch die Sachbearbeiterinnen (Stammdatenpflege) sowie die durch CRM generierten Daten und Ergebnisfelder einer detaillierten Analyse.

Die Prüfung der Zahlungen der Wohnunterstützung hatte den Fokus auf die Erhebung der korrekten Zahlungen. Der Landesrechnungshof verglich dabei in detaillierter Art und Weise die Zahlungen mit den als Voraussetzung für die Zahlungen generierten Daten im CRM.

Für beide Prüfungen – jener für die Prozesse und die Stammdatenpflege sowie jener für die Zahlungen – generierte der Landesrechnungshof auf der Grundlage von Beurteilungskriterien, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben ableiten ließen, einzelne Prüfungsfelder und erstellte dabei eine umfassende Prüfungsfeldmatrix. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass alle wesentlichen (gesetzlichen) Faktoren, die im Vollzug der Wohnunterstützung zu beachten sind, einer Prüfung unterzogen werden.

Um einen hohen Detaillierungsgrad bei der Aktenprüfung zu erreichen, wurden vom Landesrechnungshof für den Zeitraum 2017 bis Anfang 2023 mehr als 165.000 Datensätze zu Bewilligungen der Wohnunterstützung aus dem CRM angefordert und von der A11 in Zusammenarbeit mit der A1 im Excel-Format zur Verfügung gestellt. In diesen Datensätzen waren alle wesentlichen Datenfelder, die für die Prüfung des Vollzugs und der Berechnung der Wohnunterstützung relevant sind, abgebildet – bspw. Antrags- oder Bewilligungsdatum, Einkommensarten, Mitbewohnerinnen, Äquivalenzfaktor, Wohnkosten und viele mehr. Auf der Grundlage dieser Datenanalyse traf der Landesrechnungshof eine Vorauswahl für seine Stichproben.

Um einen ganzheitlichen Prüfungsansatz zu verfolgen, führte der Landesrechnungshof darüber hinaus eine weitere Stichprobenprüfung auf der Grundlage des nicht-statistischen Verfahrens des International Standard on Auditing 530 durch.

Insgesamt wurden 106 Stichproben (86 aus der Datenvoranalyse und 20 mittels Zufallsgenerator) gezogen. Die Ergebnisse der Datenanalyse und der Stichprobenprüfung wurden mit der Referatsleitung bzw. den Sachbearbeiterinnen des Referates Beihilfen und Sozialservice gemeinsam besprochen und im CRM nachvollzogen.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Datenbereitstellung durch die A11 in Zusammenarbeit mit der A1 gut funktionierte. Auf der Grundlage dieser Datenbereitstellung analysierte der Landesrechnungshof mittels Filter- und Formelfunktionen mehr als 165.000 Bewilligungen der Wohnunterstützung und traf auf der Grundlage dieser Analyse eine Stichprobenauswahl. Zusätzlich erfolgte eine Stichprobenprüfung auf der Basis des nicht-statistischen Verfahrens des International Standard on Auditing 530 mittels zufälliger Auswahl von Bewilligungen.

7.2 Ergebnisse Aktenprüfung

7.2.1 Stichprobenprüfung auf der Grundlage einer vorangehenden Datenanalyse

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden vom Landesrechnungshof für die gegenständliche Stichprobenprüfung mehr als 165.000 Datensätze zu Bewilligungen der Wohnunterstützung aus dem CRM für den Zeitraum 2017 bis Anfang 2023 angefordert und mittels Filter- und Formelfunktionen analysiert. Darauf aufbauend wurden vom Landesrechnungshof Beurteilungskriterien definiert, die für die Durchführung der Stichproben bei 86 Bewilligungen herangezogen wurden. Die Beurteilungskriterien sowie die sich aus der Stichprobenprüfung ergebenden Feststellungen und Empfehlungen werden nachfolgend dargestellt:

Einhaltung des Mindestalters von 18 Jahren

Der Landesrechnungshof prüfte, ob die Förderungswerberinnen zum Zeitpunkt der Bewilligung das Mindestalter von 18 Jahren erreicht hatten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es bei vier Stichproben zu Auszahlungen von Wohnunterstützung an Förderungswerberinnen kam, obwohl diese das Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erreicht hatten.

Äquivalisierungsfaktor zur Ermittlung des Haushaltseinkommens

Der Landesrechnungshof prüfte, ob der im IT-System hinterlegte Gewichtungsfaktor zur Ermittlung des Haushaltseinkommens mit der Anzahl und den Stammdaten der Personen im Haushalt übereinstimmte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es in einem Fall zu einem Erfassungsfehler in der Stammdatenpflege kam, der sich jedoch aufgrund des geringen Einkommens der Antragstellerin nicht auf die Berechnung der Förderungshöhe auswirkte.

Einkommenserfassung nach den vorgelegten Einkommensnachweisen

Geprüft wurde, ob die jeweiligen Einkommensnachweise unter den jeweiligen Einkommensarten im CRM richtig erfasst wurden. Zudem wurde die Einkommensberechnung überprüft.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei drei Stichproben das Einkommen falsch erfasst und bei einer Stichprobe das Einkommen falsch berechnet wurde. Alle Fälle wirkten sich auf die Förderungshöhe zum Nachteil der Förderungswerberinnen aus. Von Seiten der A11 erfolgte noch während der laufenden Prüfung eine Korrektur der Einkommenserfassung bzw. -berechnung und die entsprechende Nachzahlung an die Förderungswerberinnen.

Erfassung der Kinder sowie der Kinderfreibeträge im CRM

Der Landesrechnungshof prüfte, ob die Stammdatenpflege in Bezug auf die Anzahl der Kinder sowie die jeweils zu berücksichtigenden Kinderfreibeträge im CRM korrekt erfasst wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in einem Fall nicht die korrekte Anzahl der Kinder im System erfasst wurde. Der Fehler wurde von Amts wegen korrigiert. Zudem wurde bei zwei Stichproben auf die Eintragung des Kinderfreibetrages vergessen. In allen drei Fällen hatten die Fehler keine Auswirkung auf die korrekte Berechnung der Wohnunterstützung.

Begrenzung der Wohnunterstützung mit den Wohnkosten

Geprüft wurde, ob die Höhe der Wohnunterstützung mit den Wohnkosten begrenzt war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in zwei Stichproben jeweils ein Erfassungsfehler hinsichtlich der Wohnungsmiete passierte. Von Seiten der Sachbearbeiterin wurde der Fehler von Amts wegen korrigiert, und es kam zu keiner falschen Auszahlung.

Dreimonatige Entscheidungsfrist ab Vorliegen vollständiger Unterlagen

Der Landesrechnungshof versuchte anhand der übermittelten Daten, die Verfahrensdauer zu eruieren und die Einhaltung der dreimonatigen Entscheidungsfrist zu prüfen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Überprüfung der Einhaltung der dreimonatigen Entscheidungsfrist nicht möglich war, da der Zeitpunkt, zu dem die

Unterlagen vollständig vorlagen, im IT-System nicht gesondert ausgewiesen wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Möglichkeiten einer nachvollziehbaren Auswertung der Verfahrensdauer durch das IT-System zu evaluieren. Ein möglicher Ansatz wäre es, den Zeitpunkt der Vollständigkeit der Unterlagen über ein Verfahrens-Monitoring zu dokumentieren.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Die Möglichkeiten zur Umsetzung werden mit der Abteilung 1, Organisation und Informationstechnik besprochen.

Keine Förderungen kleiner/gleich € 10,--

Gepüft wurde, ob Wohnunterstützung gewährt wurde, deren Höhe den Betrag von € 10,-- nicht übersteigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine Wohnunterstützung mit einem Betrag von kleiner/gleich € 10,-- gewährt wurde.

Bewilligung bzw. Auszahlung der Förderung für maximal zwölf Monate

Der Landesrechnungshof prüfte, ob die Wohnunterstützung pro Antrag jeweils höchstens für ein Jahr gewährt bzw. ausbezahlt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass kein Antrag auf Wohnunterstützung für mehr als zwölf Monate bewilligt wurde.

In vier Stichproben wurde aufgrund eines Bearbeitungsfehlers eine rückwirkende Zahlung für einen Monat gewährt und gleichzeitig die Einstellung des letzten Monats der Bewilligung verabsäumt. Dadurch kam es zu einer 13. Zahlung der Wohnunterstützung.

Bewilligungen, die länger als sechs Monate rückwirkend erteilt wurden

Der Landesrechnungshof prüfte, ob eine Wohnunterstützung für einen längeren Zeitraum als sechs Monate rückwirkend gewährt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zwei Stichproben fehlerhaft waren. In beiden Fällen wurde die Wohnunterstützung länger als sechs Monate rückwirkend genehmigt.

Einhaltung der Obergrenzen

Hier wurde geprüft, ob Förderungen gewährt wurden, obwohl das äquivalisierte Haushaltseinkommen die Einkommensobergrenzen übersteigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Stichprobe mangelhaft war und es aufgrund einer fehlerhaften Erfassung zu einer falschen Auszahlung kam.

Gewährung der Förderungshöchstbeträge

Der Landesrechnungshof prüfte, ob die Förderungshöchstbeträge nach Haushaltsgrößen unter Berücksichtigung der Einkommensuntergrenze gewährt wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei einer Stichprobe eine notwendige Änderungsbewilligung nicht durchgeführt wurde und dies eine fehlerhafte (erhöhte) Auszahlung zur Folge hatte.

Heranziehung des Antragsdatums zur Feststellung der Förderungshöhe

Der Landesrechnungshof prüfte, ob stets die zum Antragsdatum geltenden Einkommensgrenzen für die Berechnung der Förderungshöhe, wie im Handbuch vorgesehen, herangezogen wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in vier Stichproben nicht die zum Antragsdatum geltenden Einkommensgrenzen herangezogen wurden. Dies führte dazu, dass die jeweilige Förderungshöhe auf Basis der Einkommensgrenzen des Folgejahres berechnet wurde.

Fazit

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass die Fehlerquote bei der Stichprobenprüfung der Wohnunterstützung auf der Grundlage der herangezogenen Beurteilungskriterien in einem vertretbaren Ausmaß knapp bei einem Prozent gelegen war. Der Landesrechnungshof stellt jedoch auch fest, dass es mögliche Fehlerquellen gibt, die von den aktuellen (manuellen sowie automatisierten) Kontrolltätigkeiten nicht erfasst werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A11, in Abstimmung mit der A1 auf der Grundlage der vom Landesrechnungshof herangezogenen Beurteilungskriterien Prüfroutinen für standardisierte IT-unterstützte Kontrollen des Vollzuges der Wohnunterstützung zu entwickeln. Dadurch sollten gezielte präventive Kontrollen ermöglicht werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Hinsichtlich der Empfehlung unter Punkt 7.2.1 (Aktenprüfung) betreffend die Entwicklung von Prüfroutinen wird seitens der IT zwecks Abstimmung auf einen Auftrag der zuständigen Abteilung gewartet, um diese zusätzlichen empfohlenen Checks in das EDV-Programm einzubauen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Die Möglichkeiten zur Umsetzung werden mit der Abteilung 1, Organisation und Informationstechnik besprochen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zudem, die Datenstruktur im CRM zu evaluieren und wesentliche Datenfelder, die für die Berechnung der Wohnunterstützung maßgeblich und bisher als Kann-Felder ohne zwingende Erfassung angelegt sind (z. B. Datenfeld Anzahl der Kinder), im System als Muss-Felder zu definieren.

7.2.2 Stichprobenprüfung nach dem nicht-statistischen Verfahren des International Standard on Auditing 530

Die Stichprobenauswahl des Landesrechnungshofs nach dem nicht-statistischen Verfahren des International Standard on Auditing 530 erfolgte mittels Zufallsgenerator. Bei der Auswahl der Stichproben wurden keine Daten vorab analysiert. Insgesamt wurden 20 Stichproben gezogen. In die Prüfung wurden alle oben angegebenen Beurteilungskriterien einbezogen und alle Einkommensnachweise geprüft.

Nach Durchführung der Stichprobenprüfung nach dem nicht-statistischen Verfahren des International Standard on Auditing 530 stellt der Landesrechnungshof fest, dass sämtliche gesetzlichen Vollzugsvorgaben eingehalten, die Stammdaten und Einkommensnachweise korrekt erfasst und die Förderungshöhen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommensgrenzen richtig berechnet wurden.

8. WOHNBEIHILFE VERSUS WOHNUNTERSTÜTZUNG

8.1 Evaluierung

Bevor die Wohnbeihilfe in ein neues System der Wohnunterstützung umgewandelt wurde, hatte man die Wohnbeihilfe im Jahr 2016 mit Unterstützung einer externen Beraterin einer umfassenden Evaluierung unterzogen. Dabei wurde die Wohnbeihilfe auf ihre soziale Treffsicherheit und auf die Auswirkungen auf den steirischen Wohnungsmarkt hin evaluiert.

Ziel war die Entwicklung eines neuen Beihilfenmodells für die steirische Wohnbeihilfe, insbesondere die

- Definition eines sozial gerechten Einkommensbegriffes und eines entsprechenden Rechenmodells zur Bemessung der Wohnbeihilfe,
- Entwicklung eines Prognosemodells für budgetäre Effekte auf Basis der bestehenden Wohnbeihilfedatenbank zur Berechnung der Effekte des vorgeschlagenen neuen Beihilfenmodells,
- Berechnung von Prognosezahlen und zu erwartenden Gesamtbudgeteffekten von drei verschiedenen Beihilfenmodellen,
- Berechnung der neuen Wohnbeihilfe für bis zu sieben Musterhaushalte.

Die Systemgrundlagen sollten

- einfach und nachvollziehbar,
- sozial gerecht,
- für die, die es brauchen, und
- finanzierbar

sein.

Die gegenständliche Evaluierung wurde durch eine Steuerungsgruppe (A11 und zuständiges Mitglied der Landesregierung) begleitet. Im Rahmen vertiefender Fragestellungen wurden Lösungsvorschläge zu einzelnen Bereichen herausgearbeitet.

Im Zuge der Evaluierung wurde eine Reihe konkreter System-Verbesserungsvorschläge erarbeitet, wie bspw. die Definition eines einheitlichen Einkommensbegriffes (verfügbares Haushaltseinkommen), die Vornahme einer Gewichtung zur Vergleichbarkeit der Lebenssituation von Haushalten unterschiedlicher Zusammensetzung sowie Berechnungsmodelle mit neuen Einkommensober- und -untergrenzen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Evaluierung im Jahr 2016 auftragsgemäß abgearbeitet und wesentliche Vorschläge direkt in das System Wohnunterstützung übernommen und umgesetzt wurden.

Soziale Treffsicherheit

Im Zuge der Evaluierung wurden die Mietkosten unter anderem in Relation zu Erwerbsstatus, Region und Haushaltsgröße gesetzt, woraus nachstehende Schlussfolgerungen abgeleitet werden konnten:

- Wohnbeihilfebezieherinnen
 - wohnen etwas billiger als der Durchschnitt,
 - wohnen öfter alleine und ohne Kinder als der Bevölkerungsdurchschnitt,
 - wohnen in deutlich kleineren Wohnungen als der Bevölkerungsdurchschnitt.
- Die Wohnbeihilfe finanziert im Durchschnitt rund ein Drittel der Bruttomietkosten.
- Ein überproportionaler Anteil wohnt in Graz und den direkt angrenzenden Gemeinden.
- Studierende und Bezieherinnen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung hätten einen leichteren Zugang zum Erhalt der Wohnbeihilfe, weil Unterhaltsleistungen, Familienbeihilfe und Mindestsicherung in der Einkommensdefinition der Wohnbeihilfe keine Berücksichtigung finden.

Die Evaluierung zeigt deutliche Indizien für Ungleichbehandlungen auf, da keine konsistente Definition des verfügbaren Haushaltseinkommens gegeben wäre. Es wurde daher vorgeschlagen, einen neuen Einkommensbegriff zu definieren, der alle Arten von Einkommen und Sozialleistungen im verfügbaren Haushaltseinkommen einbezieht. Außerdem sollte ein neues Berechnungsmodell entwickelt werden, das auf die jeweiligen Haushaltsgrößen und ihre Zusammensetzung Bezug nimmt.

Weil die Evaluierung die Aufnahme weiterer sozialer Faktoren für Vergleichszwecke empfahl, werden seither zusätzliche Faktoren wie Geschlecht, Familienstand, Beschäftigungsstatus, Staatsbürgerschaft und Region in die bestehende Datenbank eingepflegt.

Eine Auswertung hinsichtlich der Berufsgruppen, Staatsangehörigkeiten, Geschlechter, Haushaltszusammensetzungen, Alter, Familienstand und Einkommensart über Zeitreihen ermöglicht nun auch nähere Aussagen zur Entwicklung der Zielgruppen.

Die Eckdaten der Wohnunterstützung werden regelmäßig im Sozialreport des Landes veröffentlicht. Darin wird der Fokus auf die Anzahl der Anträge, die Bezugshöhe, die Haushaltskonstellationen und die regionale Verteilung gelegt. Anlassbezogen werden Berichte zu besonderen Zielgruppen erstellt, wie etwa Studierende oder Pensionistinnen.

Analyse Wohnungsmarkt

Die Analyse des Wohnungsmarktes ging von der Grundidee aus, Daten zu Wohnungspreisen und Wohnqualität der Beihilfenbezieherinnen aus der Wohnbeihilfendatenbank mit statistisch erhobenen Markt- und Bevölkerungsstrukturdaten (Statistik Austria, Immobilienpreisspiegel) zu vergleichen.

Eine direkte Beurteilung der Marktwirkungen der Wohnbeihilfe war jedoch mangels vergleichbarer Datengrundlagen (fehlender Zeitreihen) und unterschiedlicher Erhebungsstandards und -methoden nicht möglich.

Aufgrund niedrigerer Durchschnittsmieten der Wohnbeihilfebezieherinnen habe laut Evaluierung die Wohnbeihilfe insgesamt jedoch keine marktbeeinflussende Wirkung entfaltet. Eine marktbeeinflussende Wirkung der Wohnbeihilfe auf den begrenzten Wohnungsmarkt im Umfeld der Universitäten war aber aufgrund der aufgezeigten Merkmale zu Preisniveau und Wohngegend von Studierenden laut Evaluierung zu vermuten.

Vorgeschlagen wurde im Wesentlichen:

- Eine einheitliche Beurteilungsgrundlage für die Unterstützungswürdigkeit aller Förderungszielgruppen soll festgeschrieben werden (sozial gerechte Beurteilung der Lebenssituation).
- Definition eines einheitlichen Einkommensbegriffs analog anerkannter wissenschaftlicher Sozialstatusindikatoren als Beurteilungsgrundlage für den Erhalt der Wohnbeihilfe (verfügbares Haushaltseinkommen)
- Für Studierende sollen Unterhaltsleistungen und/oder das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und die Familienbeihilfe als Bestandteil des verfügbaren Haushaltseinkommens mitberücksichtigt werden.
- Überschneidungen und Wechselwirkungen zwischen Wohnbeihilfe und bedarfsorientierter Mindestsicherung wären zu bereinigen.

Berechnung neues Beihilfe-System

Die Berechnung sollte stufenlos auf Basis eines gewichteten (äquivalisierten) Haushaltseinkommens und unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltsgrößen erfolgen, um Ungerechtigkeiten durch Sprunggrößen zu vermeiden.

Dazu wurden neue Förderungshöchstsätze auf Basis der alten Sätze aus der Wohnbeihilfe errechnet. Der Beihilfensatz für einen Ein-Personen-Haushalt blieb dabei unverändert.

Zielgruppe waren armutsgefährdete Menschen, deren äquivalisierte Haushaltseinkommen unter der EU-SILC-Armutsgefährdungsschwelle in der Steiermark liegen.

Es wurden vier Modelle mit jeweils unterschiedlichen Einkommensober- und -untergrenzen vorgestellt. Zwischen diesen beiden Einkommensgrenzen sollte die Höhe der Unterstützung stufenlos in Abhängigkeit von Einkommen und Haushaltsgröße berechnet werden. Die Grenzwerte bildeten jeweils die Armutsgefährdungsschwelle, der Ausgleichzulagenrichtsatz nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bzw. der Richtsatz aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung:

Modelle für Einkommensgrenzen		
	Obergrenze	Untergrenze
Modell 1	Armutsgefährdungsschwelle > € 1.120,--	Mindestsicherung > € 837,--
Modell 2	Armutsgefährdungsschwelle > € 1.120,--	Ausgleichszulagenrichtsatz > € 978,--*
Modell 3	Armutsgefährdungsschwelle > € 1.120,--	Mindestsicherung – 25 % > € 628,--
Modell 4	Ausgleichszulagenrichtsatz > € 978,--	Mindestsicherung – 25 % > € 628,--

Quelle: A11, Evaluierungsbericht; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Richtsatz 2016, valorisiert mit dem Anpassungsfaktor 0,949 x 14:12

Den vier Modellen wurden die jeweilig zu erwartenden Budgeteffekte zugeordnet:

prognostizierte Budgeteffekte		
	Monat (€)	Jahr (€)
Modell 1	-64.439,--	-773.262,--
Modell 2	664.897,--	7.978.767,--
Modell 3	-971.432,--	-11.657.186,--
Modell 4	-1.635.314,--	-19.623.772,--

Quelle: A11, Evaluierungsbericht; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Zunächst – bei Einführung der Wohnunterstützung im September 2016 – entschied man sich für das Modell 3 und orientierte sich bei der Einkommensobergrenze an der Armutsgefährdungsschwelle und bei der Einkommensuntergrenze am Mindeststandard der bedarfsorientierten Mindestsicherung abzüglich 25 % (Wohnkostenanteil).

Nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung im Jahr 2016 wurde nach Angaben der A11 laufend die Wirksamkeit überprüft, und „*man entschied sich mit 1.1.2017 für die im Modell 2 dargestellten Einkommensgrenzen, die sich aus sozialpolitischer Sicht als treffsicherer erwiesen*“.

Bei der Umstellung auf das Modell 2 beließ man als Einkommensobergrenze die Armutsgefährdungsschwelle, die Einkommensuntergrenze wurde jedoch durch den

höher liegenden Ausgleichszulagenrichtsatz ersetzt. Das Modell 2 stellte – laut der Evaluierung – das teuerste Modell dar.

Zu den tatsächlichen Mehrkosten befragt, führte die A11 Folgendes aus: „Vergleicht man die Budgetjahre 2015 und 2017, da 2016 ein Übergangsjahr war, so können die Mehrausgaben laut dem Evaluierungsbericht nicht bestätigt werden.“

Der Landesrechnungshof analysierte diese Aussage anhand der von der A11 übermittelten Daten zu Budget und Auszahlungen, die nachfolgend tabellarisch dargestellt werden:

Vergleich Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung zwischen 2015 und 2017				
Jahr	2015 (€)	2017* (€)	Abweichung 2015 zu 2017 (€)	Abweichung 2015 zu 2017 (%)
budgetierte Summe	49.527.400,--	51.000.000,--	+1.472.600,--	+2,97
ausbezahlte Wohnbeihilfen/Wohnunterstützung	46.432.786,--	37.735.072,--	-8.697.714,--	-18,73

Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* ohne Übergangshilfe

Im Vergleich von 2015 zu 2017 erhöhte sich die budgetierte Summe um € 1,47 Mio. (3 %) und die Summe der ausbezahlten Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung um € 8,70 Mio. (18,7 %) verringert.

Im Jahr 2017 wurden noch zusätzliche Mittel in Höhe von € 5 Mio. für die Übergangshilfe budgetiert und davon € 3,8 Mio. ausbezahlt. Die Übergangshilfe wurde allerdings im Jahr 2018 wieder aufgelöst, die Auszahlungen schrittweise eingestellt. Auch unter Berücksichtigung der temporär gewährten Übergangshilfe führte das Modell 2 zu keinen Mehrkosten (in diesem Fall Verringerung der ausbezahlten Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung um 10,5 %).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es trotz Wechsel auf das Modell 2 ab 1. Jänner 2017 nicht zu den in der Evaluierung prognostizierten Mehrausgaben kam. Stattdessen verringerten sich die Summen für die ausbezahlte Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung im Vergleich von 2015 zu 2017 deutlich.

Auch der Langzeit-Vergleich (2015 und 2022) zeigt, dass sich die Kosten für die Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung verringerten. Dies wird nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Vergleich zwischen 2015 und 2022				
Jahr	2015 (€)	2022 (€)	Abweichung 2015 zu 2022 (€)	Abweichung 2015 zu 2022 (%)
budgetierte Summe	49.527.400,--	35.880.000,--	13.647.400,--	-27,56
ausbezahlte Wohnbeihilfen/Wohnunterstützung	46.432.786,--	27.324.461,--	19.108.325,--	-41,15

Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es auch im Langzeitvergleich von 2015 bis 2022 zu einer Reduzierung des Budgets um € 13,6 Mio. (27,6 %) sowie der Auszahlungen um € 19,11 Mio. (41,2 %) kam.

Anzumerken ist, dass seit 1. Juli 2021 Bezieherinnen einer Sozialunterstützung nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz bzw. einer Mietzinsbeihilfe nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz vom Bezug einer Wohnunterstützung ausgenommen sind. Dadurch verringerte sich die Anzahl der Personen, die eine Wohnunterstützung erhielten, und somit auch die ausbezahlten Beträge deutlich (siehe dazu Kapitel 3.2.5).

Für die Einkommensuntergrenze im Modell 2 sah die Evaluierung vor, diese mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz zu begrenzen. Der Ausgleichszulagenrichtsatz wird grundsätzlich für die Berechnung der Ausgleichszulage herangezogen, die 14 mal jährlich gebührt.

Der Einkommensberechnung für die Wohnunterstützung wird generell ein Zwölftel des Jahreseinkommens zugrunde gelegt, und die Wohnunterstützung wird zwölf Mal ausbezahlt. Der Ausgleichszulagenrichtsatz wurde in der Modellrechnung auf diese Zwölftel-Berechnung angepasst. In der Modellrechnung erhöhte sich dadurch der monatlich zugrunde zu legende Ausgleichszulagenrichtsatz (= Einkommensuntergrenze für die Erlangung des Förderhöchstsatzes).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die im Modell 2 vorgesehene Zwölftel-Anpassung in der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz nicht berücksichtigt wurde. Dadurch verringerte sich der Kreis der Anspruchsberechtigten für die Erlangung des Förderungshöchstsatzes.

8.2 Unterschiede Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung

Der Landesrechnungshof fasst in diesem Kapitel die wesentlichen Unterschiede zwischen der Wohnbeihilfe und der Wohnunterstützung zusammen.

Die Wohnunterstützung ist eine Sozialleistung mit eigener gesetzlicher Grundlage. Die Wohnbeihilfe hingegen hatte keine eigene gesetzliche Grundlage, sondern war in die Wohnbauförderung nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 eingegliedert und ergänzte dort als Subjektförderung die objektbezogene Förderung im Wohnbau.

Die Wohnbeihilfe diente für die individuelle Stützung der laufenden monatlichen Belastungen (Miete bzw. Kreditrückzahlungsraten). Es galten, ebenso wie bei der Wohnunterstützung, Einkommensgrenzen. Die Wohnbeihilfe musste ebenso wie die Wohnunterstützung jährlich neu beantragt werden. Gewährt wurde die Wohnbeihilfe für

- Bewohnerinnen im geförderten Neubau und
- für Mieterinnen von Altbauwohnungen, wenn das Althaus mit Förderungsmitteln saniert wurde.

Eine Wohnbeihilfe konnte daher auch für geförderte Eigentumswohnungen in Anspruch genommen werden, deren Errichtung im Geschoßbau und bei umfassender Sanierung vor dem 1. Juni 2004 gefördert wurde. Die Wohnunterstützung hingegen wird nur für Mietobjekte gewährt.

Für den Bezug der Wohnbeihilfe musste die Wohnung zwischen 30 m² und 150 m² groß sein, und die angemessene Nutzfläche war bei einer Person mit höchstens 50 m², bei zwei Personen mit höchstens 70 m² und für jede weitere Person um höchstens je 10 m² bis zum höchstzulässigen Gesamtausmaß begrenzt. Für die Wohnunterstützung hingegen ist die Wohnungsgröße nicht relevant.

Bei der Wohnbeihilfe blieb das eigene Vermögen der Förderungswerberin außer Acht. Für den Bezug der Wohnunterstützung wird die vorherige Verwertung des Vermögens bis zu einem Betrag von € 10.000,-- verlangt.

Darüber hinaus wurde auch die sogenannte Allgemeine Wohnbeihilfe für nicht geförderte Wohnungen gewährt. Bei der Allgemeinen Wohnbeihilfe durfte der sogenannte Richtwertzins für die Steiermark (Verlautbarung durch das Bundesministerium für Justiz) nicht überschritten werden. Bei der Wohnunterstützung ist die Miethöhe hingegen nicht relevant.

Anrechenbarer Wohnungsaufwand

Aus der Anzahl der Personen im Haushalt mal der angemessenen Nutzfläche ergab sich der Betriebskostenanteil, der in den anrechenbaren Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe eingerechnet wurde. Der maximal anrechenbare

Wohnungsaufwand war per Verordnung folgendermaßen festgelegt und ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

anrechenbarer Wohnungsaufwand				
Personen	angemessene Nutzfläche (m ²)	Betriebskostenpauschale € 0,78,-/m ² (€)	max. Pauschale für Wohnungsaufwand (€)	max. anrechenbarer Wohnungsaufwand (€)
1	50	39,00	104,00	143,00
2	70	54,60	119,80	174,40
3	80	62,40	136,20	198,60
4	90	70,20	152,60	222,80
5	100	78,00	169,00	247,00
6	110	85,80	185,40	271,20
7	120	93,60	201,80	295,40

Quelle: Wohnbeihilfenverordnung idF LGBl. Nr. 110/2016; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der maximal anrechenbare Wohnungsaufwand stellte gleichzeitig die maximale Förderungshöhe dar. Stellt man diese mit den im Prüfzeitraum geltenden Förderungshöchstbeträgen der Wohnunterstützung gegenüber, so ergaben sich in Bezug auf die maximalen Förderungshöhen folgende Differenzen, die in der nachstehenden Tabelle dargestellt sind:

Förderungshöchstbeträge			
Personen	Wohnbeihilfe (€)	Wohnunterstützung (€)	Veränderung (€)
1	143,00	143,00	0,-
2	174,40	178,75	+4,35
3	198,60	193,05	-5,55
4	222,80	207,35	-15,45
5	247,00	214,50	-32,50
6	271,20	221,65	-49,55
7	295,40	222,80	-72,60

Quelle: Evaluierungsbericht 2016, A11, Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung idF LGBl. Nr. 104/2022; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Förderungshöchstbeträge der Wohnunterstützung orientierten sich im Prüfzeitraum bei kleineren Haushalten (Ein- und Zwei-Personen-Haushalt) noch an der Wohnbeihilfe, ab einem Drei-Personen-Haushalt wichen diese mit zunehmender Haushaltsgröße deutlich nach unten ab.

Unterschiedliche Berechnungsgrundlagen

Bei der Wohnbeihilfe wurde je nach Wohnungsgröße und Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen ein Ausgangswert bestimmt (= maximal anrechenbarer Wohnungsaufwand). Davon wurde ein entsprechend dem monatlichen Einkommen zumutbarer Wohnungsaufwand abgezogen, der unter Bedachtnahme auf die prozentuelle Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz festgesetzt war. Die Differenz wurde als Wohnbeihilfe gewährt. Die Grundlage hierfür war die mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegte Wohnbeihilfentabelle.

Die Höchstsätze der Wohnunterstützung, die Einkommensober- und untergrenze sind per Verordnung festgehalten. Die Berechnungsgrundlage bildet das äquivalisierte, nach der Personenanzahl gewichtete Haushaltseinkommen sowie die per Verordnung festgelegten Einkommensober- und untergrenzen. Auf Basis einer äquivalisierten Einkommensdistanz wird der für die höchstmögliche Wohnunterstützung maßgebliche Prozentsatz ermittelt (siehe dazu im Detail Kapitel 5.2.4).

Unterschiedlicher Einkommensbegriff

Der Einkommensbegriff war für die Wohnbeihilfe viel enger gefasst. Bei der Wohnbeihilfe zählten etwa sämtliche Sozialleistungen, wie etwa Leistungen nach dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz, die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld und Alimente, nicht als Einkommen. Für die Wohnunterstützung gelten hingegen sämtliche zufließenden Einkünfte, ausgenommen die erhöhte Familienbeihilfe, der Ausbildungsbeitrag gemäß § 3 Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, das Pflegegeld und allfällige sonstige Beihilfen für Wohnkosten, als Einkommen.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass eine unmittelbare Vergleichbarkeit der einzelnen Berechnungsgrundlagen nicht gegeben ist, da die jeweiligen Einkommensbegriffe und Rechenmodelle voneinander abweichen.

Sonderbestimmungen

Bei Ansuchen durch unterhaltsberechtigte Kinder (z. B. Studierende, volljährige Schülerinnen), welche nicht im elterlichen Haushalt wohnten, blieb bei der Wohnbeihilfe das elterliche Einkommen unberücksichtigt, und es wurde pauschal ein zumutbarer Wohnungsaufwand (=Selbstbehalt) festgelegt.

Bei der Wohnunterstützung gilt als Haushaltseinkommen der Studierenden ihr eigenes Einkommen und das Einkommen der ihnen gegenüber unterhaltsverpflichteten Personen, unabhängig davon, ob diese mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben. Als interne Richtlinie für die Unterhaltsberechtigung wurde ein eigenes Jahreseinkommen von € 7.904,-- definiert.

Die Familienbeihilfe galt bei der Wohnbeihilfe nicht als Einkommen. Bei Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt wohnten, wurde bei der Berechnung der Wohnbeihilfe nur jener Betrag als Einkommen gewertet, welcher € 450,- überstieg.

Es gab auch eine Reduktion des zumutbaren Wohnungsaufwandes, wenn in der Wohnung, für die Wohnbeihilfe beantragt wurde, mindestens eine Person eine erhöhte Familienbeihilfe bezogen oder deren bescheidmäßig festgestellter Grad der Behinderung mindestens 50 % betragen hatte, sofern ohne Reduktion auch eine Wohnbeihilfe hätte gewährt werden können.

Bei der Wohnunterstützung wird für Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder die einen Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz vorweisen können, ein erhöhter Äquivalisierungsfaktor verwendet (im Detail dazu Kapitel 5.2.2).

Tabellarische Darstellung wesentlicher Unterschiede

In nachfolgender Tabelle werden nochmals die wesentlichsten Unterschiede zwischen der bis August 2016 geltenden Wohnbeihilfe und der ab September 2016 eingeführten Wohnunterstützung zusammengefasst:

Wohnbeihilfe	Wohnunterstützung
Teil der Wohnbauförderung, eigene Bestimmungen für geförderte Wohnungen	eigenes Gesetz
Zumutbarer Wohnungsaufwand wurde jährlich neu analog zum Ausgleichszulagenrichtsatz valorisiert.	Einkommensgrenzen orientieren sich an der Armutsgefährdungsschwelle und am Ausgleichszulagenrichtsatz.
Mieten durften Richtwert nicht überschreiten.	Höhe der Miete nicht relevant
Einkommen orientierte sich an der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.	Einkommen orientiert sich an der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.
anrechenbarer abzüglich zumutbarer Wohnungsaufwand	Berechnungsgrundlage bildet das äquivalisierte Haushaltseinkommen.
Vermögen der Wohnbeihilfenbezieherinnen blieb außer Betracht.	Freibetrag bis zu € 10.000,-
maximale Wohnungsgröße nach Anzahl der Personen	Wohnungsgröße nicht relevant
Transferleistungen bleiben außer Ansatz (auch Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen).	Sämtliche Transferleistungen zählen zum Einkommen, wenige Ausnahmen wie etwa die erhöhte Familienbeihilfe, das Pflegegeld, eventuelle Mietzinszahlungen von Gemeinden.
Bezieherinnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung konnten ebenso eine Wohnbeihilfe beziehen.	Seit 1. Juli 2021 sind Bezieherinnen einer Sozialunterstützung (vormals bedarfsorientierte Mindestsicherung) vom Bezug einer Wohnunterstützung ausgenommen.

Für Studierende wurde das Einkommen der Eltern nicht berücksichtigt.	Für Studierende zählt neben dem eigenen Einkommen auch das der unterhaltspflichtigen Eltern.
Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben, blieben bis € 450,-- unberücksichtigt.	Auch diese Einkünfte werden herangezogen.
Bewohnerinnen von Eigentumswohnungen konnten eine Wohnbeihilfe beziehen.	keine Wohnbeihilfe für (Mit)Eigentümerinnen von Liegenschaften
Verwandtschaftsverhältnisse mit der Vermieterin waren kein Ausschlussgrund.	Angehörige der Vermieterin sind ausgenommen.
Volljährigkeit bis auf begründete Ausnahmefälle (z. B. Lehrlinge ab 16 Jahren)	Volljährigkeit, ohne Ausnahme, Förderwerberinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Quelle: entsprechende gesetzliche Grundlagen zu Wohnbeihilfe bzw. Wohnunterstützung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich das System Wohnunterstützung in vielen Bereichen vom System Wohnbeihilfe unterscheidet, obwohl es dieselbe Grundausrichtung hat. Die wesentlichsten Unterschiede liegen vor allem in der Berücksichtigung der Zusammensetzung der Haushalte durch die Einkommengewichtung sowie in der Einbeziehung sämtlicher Transferleistungen mit nur wenigen Ausnahmen in das gemeinsame Haushaltseinkommen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 27. September 2023 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler,
- das Büro von Landesrätin Mag. Doris Kampus,
- die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik,
- die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration,

9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof führte eine Gebarungskontrolle der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11) im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Abwicklung, den Vollzug und die Kontrolle der Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung durch.

Die Prüfung umfasste antragsgemäß den Zeitraum von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2019. Um eine möglichst vollständige Erfassung des Prüfgegenstandes und die Aktualität des Prüfberichtes zu gewährleisten, erweiterte der Landesrechnungshof den Prüfzeitraum von Amts wegen bis 31. Dezember 2022.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) und des Referates Beihilfen und Sozialservice der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration hervor. Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevante Empfehlungen:

RECHTSGRUNDLAGEN UND WIRKUNGSZIELE [KAPITEL 2]

Strategie und Wirkungsziel [Kapitel 2.2]

Strategie

- Der Landesrechnungshof begrüßt die Publizierung wesentlicher Eckdaten der Wohnunterstützung in regelmäßigen Abständen über den Sozialreport. Dabei handelt es sich zumeist um einen einmonatigen Berichtszeitraum. Längere Vergleichszeiträume könnten z. B. im alle zwei Jahre erscheinenden Sozialbericht abgebildet werden.

➤ **Empfehlung 1:**

Zur Beobachtung der sozialen Treffsicherheit empfiehlt der Landesrechnungshof, soziale Faktoren, wie z. B. Antragstellerinnen nach Berufsgruppen, Haushaltskonstellationen oder regionaler Verteilung, zusätzlich im zweijährig erscheinenden Sozialbericht des Landes abzubilden.

Wirkungsziel Z060

- Der Landesrechnungshof stellt zum Wirkungsziel Z060 fest, dass es lediglich durch einen einzigen Indikator, nämlich den Indikator I02 Maßnahmen, die das

Heranführen von Menschen an den Arbeitsmarkt fördern, abgebildet ist. Damit kann das relativ breit angelegte Wirkungsziel nicht ausreichend gesteuert werden bzw. lässt sich das Erreichen der mit dem Wirkungsziel einhergehenden Zielsetzungen nur fragmentarisch darlegen.

➤ **Empfehlung 2:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, weitere Indikatoren zur Steuerung dieses Wirkungsziels festzulegen. Zumindest ein Indikator sollte dabei auf die Treffsicherheit der Wohnunterstützung Bezug nehmen. Um die Abwendung der Gefahr der Armutsgefährdung darzustellen, wäre bspw. die Beobachtung der Entwicklung der Armutsgefährdungsquote in der Steiermark neben der Entwicklung der Anzahl an Delogierungen (bzw. Räumungsklagen und -exekutionen) ein geeigneter Indikator.

DATENERHEBUNG UND DATENENTWICKLUNG [KAPITEL 3]

Allgemeine Daten [Kapitel 3.1]

Einkommen [Kapitel 3.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Haushaltseinkommensobergrenze für die Gewährung der Wohnunterstützung in den Jahren 2020 bis 2022 unter der Armutsgefährdungsschwelle nach EU-SILC lag.

Entwicklung der Wohnkosten, Monatshaushaltseinkommen und Wohnunterstützung [Kapitel 3.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die durchschnittlichen Wohnkosten pro Quadratmeter von 2017 bis 2022 kontinuierlich anstiegen (um 27 %). Demgegenüber sanken die ausbezahlte Wohnunterstützung um 28 % und die durchschnittliche Bezugshöhe der Wohnunterstützung um 15 %.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die durchschnittlichen Wohnkosten stärker anstiegen als das Monatshaushaltseinkommen der Bezieherinnen.

Wohnunterstützung [Kapitel 3.2]

Kennzahlen der laufenden Wohnunterstützung [Kapitel 3.2.1]

Anzahl laufende Wohnunterstützung

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es mit Auslaufen der Übergangshilfe im Jahr 2018 zu einer deutlichen Verringerung (um 13 %) der laufenden Wohnunterstützung im Vergleich zu 2017 kam. Diese Entwicklung konnte nur geringfügig durch die im Jahr 2018 eingeführten Kinderfreibeträge kompensiert werden.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der laufenden Wohnunterstützungen von 2017 zu 2022 um 26 % abnahm und im Jahr 2022 – insbesondere aufgrund des Inkrafttretens des Sozialunterstützungsgesetzes – ihren Tiefststand erreichte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die durchschnittliche Bezugshöhe der Wohnunterstützung von 2017 auf 2022 um 15 % sank und im Jahr 2022 am geringsten war.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Beobachtungszeitraum die Wohnunterstützung zu 89 % zuerkannt und in 11 % der Fälle abgewiesen wurde. Der häufigste Grund für eine Ablehnung der Wohnunterstützung war ein zu hohes Einkommen. Die Anzahl der negativen Erledigungen stieg in Relation zu den Anträgen in den Jahren 2021 und 2022.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im geprüften Zeitraum die Bezieherinnen der Wohnunterstützung größtenteils alleine lebende Pensionistinnen waren. Der Frauenanteil lag bei 63 %.

Bezieherinnen der laufenden Wohnunterstützung nach Regionen [Kapitel 3.2.2]

- Die Analyse der Verteilung der Bezieherinnen der laufenden Wohnunterstützung nach Regionen zeigt, dass mit rund 51 % der größte Teil im steirischen Zentralraum liegt. Der niedrigste Anteil verteilt sich mit rund 4 % auf die Regionen Südoststeiermark und Liezen.
- Unter Einbeziehung der Daten der Landesstatistik zur Wohnbevölkerung für das Jahr 2022 stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Anzahl der Wohnunterstützung auf die Regionen prozentuell relativ gleichmäßig verteilt ist.

Verteilung der laufenden Wohnunterstützung nach Staatsbürgerschaft [Kapitel 3.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Zeitraum 2017 bis 2022 rund 79 % der Personen, die eine Wohnunterstützung erhielten, „Österreichische Staatsbürgerinnen“ waren. 14 % waren „Andere Staatsbürgerinnen“ und rund 7 % „EU-Bürgerinnen“.

Finanzierung der Wohnunterstützung [Kapitel 3.2.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gesamtsumme der ausbezahlten Beträge für die Wohnunterstützung von 2017 auf 2022 um 27,6 % sanken. Unter Berücksichtigung der 2017 zusätzlich ausbezahlten Übergangshilfe sank der Betrag sogar um 34,3 %.

Rückzahlungen und Abschreibungen [Kapitel 3.2.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der Fälle für Rückzahlungen von 2017 auf 2022 um 11 % sank. Im Jahresdurchschnitt kam es in 9.457 Fällen zu Rückzahlungen, wovon 401 Fälle gerichtlich betrieben wurden. Die durchschnittliche Rückzahlungssumme pro Jahr betrug € 1,43 Mio.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abschreibungssumme von 2017 auf 2022 um 143 % stieg. Die Anzahl der Fälle stieg um 118 %.

Datenvergleich Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung [Kapitel 3.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Systemwechsel von der Wohnbeihilfe auf die Wohnunterstützung zu einer Reduzierung
 - des Budgets,
 - der ausbezahlten Beträge,
 - der durchschnittlichen Bezugshöhe,
 - der Anzahl der Bezieherinnen und
 - der Inanspruchnahme durch österreichische Staatsbürgerinnenführte.

Exkurs: Mittelumschichtung 2015 [Kapitel 3.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Jahr 2015 zur Liquiditätssicherung eine Mittelumschichtung innerhalb des Globalbudgets Soziales in Höhe von € 8 Mio. unterjährig erfolgte und diese Umschichtung keine Auswirkung auf die laufende Auszahlung der Wohnbeihilfen hatte. Die Mittelverwendungsüberschreitung in Höhe von € 23,2 Mio. wurde durch Rücklagen der Abteilung 4 Finanzen im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2015 bedeckt.

ORGANISATION REFERAT BEIHILFEN UND SOZIAL-SERVICE – BEREICH WOHNUNTERSTÜTZUNG [KAPITEL 4]**Personalstand [Kapitel 4.3]**

- Der Landesrechnungshof stellt positiv fest, dass auf die Verringerung der jährlichen Anträge mit organisatorischen Umschichtungen von Tätigkeitsbereichen zeitnah reagiert bzw. natürliche Abgänge nicht nachbesetzt wurden.
- Der Landesrechnungshof erkennt, dass die termingebundene Abwicklung des Wohn- und Heizkostenzuschuss des Bundes – trotz der gesondert zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalente – kurzfristig enorme personelle Ressourcen innerhalb des Referates binden wird.

➤ **Empfehlung 3:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, nach Beendigung der Maßnahme „Wohn- und Heizkostenzuschuss des Bundes“ die tatsächlich benötigten Personalressourcen im Referat zu evaluieren und gegebenenfalls das Personalentwicklungskonzept anzupassen.

Entwicklung Personalkosten [Kapitel 4.5]

- Der Landesrechnungshof stellt zur Entwicklung der Personalkosten von 2020 bis 2022 fest, dass diese vergleichsweise konstant blieben. Im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 betragen diese € 1,7 Mio. jährlich.
- Eine Auswertung der Kosten des Vollzugs der Wohnunterstützung ist somit (noch) nicht vollständig möglich, und es wurden daher die gesamten für das gegenständliche Referat angefallenen Personalkosten laut obiger Tabelle ausgewertet.

➤ **Empfehlung 4:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Leistungen für abgelehnte bzw. unvollständige Anträge (Verbesserungsaufträge) in den elektronischen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan einzubeziehen, um eine möglichst aussagekräftige Darstellung der Kostenentwicklung des Vollzugs der Wohnunterstützung zu erhalten.

Einstufung und Stellenbewertung

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Stellenbewertungen der einzelnen Mitarbeiterinnen des Referates im Wesentlichen den Festlegungen der zuletzt im Dezember 2016 aktualisierten Steiermärkischen Einreichungsverordnung entsprechen.
- Die Bereichsleitung ist in derselben Gehaltsklasse 10 des Besoldungsschemas ST eingestuft wie die Mitarbeiterinnen des Fachteams Kontrolle. Die Aufgaben der Bereichsleitung umfassen jedoch nebst komplexen Kontrolltätigkeiten die Fach- und Dienstaufsicht über 14 Mitarbeiterinnen. Damit ist ein höheres Ausmaß an Verantwortung verbunden. Dementsprechend sollte sich die Einstufung gegenüber anderen Mitarbeiterinnen im Referat abheben.

➤ **Empfehlung 5:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Stelle der Bereichsleitung im Vergleich zu den Stellen der Mitarbeiterinnen des Fachteams Kontrolle zu evaluieren und einer neuerlichen Bewertung zuzuführen.

Elektronische Leistungszeiterfassung [Kapitel 4.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die gebuchten Leistungsstunden im Referat von 2021 auf 2022 um rund 4.400 Stunden (-9,4 %) verringerten. Im selben Zeitraum verminderte sich der Mitarbeiterinnenstand im Referat, jeweils per 31. Dezember, um 1,6 Vollzeitäquivalente (5,4 %) – dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abnahme der Leistung Zuerkennung der Wohnunterstützung.

SYSTEM DER WOHNUNTERSTÜTZUNG [KAPITEL 5]**Berechnung der Wohnunterstützung [Kapitel 5.2]***(Haushalts-)Einkommen [Kapitel 5.2.1]*

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Berechnung der Wohnunterstützung das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen (Haushaltseinkommen), abzüglich gesetzlich vorgesehener Freibeträge, von Relevanz ist.

Äquivalisierung des Haushaltseinkommens [Kapitel 5.2.2]

- Zur Berechnung der Wohnunterstützung wird das monatliche Haushaltseinkommen mit Faktorenwerten, welche die Lebenssituation berücksichtigen (z. B. Anzahl der Kinder im Haushalt, Personen mit Behinderungen), in Beziehung zueinander gesetzt und dadurch ein äquivalisiertes Haushaltseinkommen errechnet. Dieses bildet in weiterer Folge die Grundlage für die Berechnung der Wohnunterstützung.

Einkommensober- und -untergrenzen [Kapitel 5.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Obergrenze des äquivalisierten Haushaltseinkommens im Prüfzeitraum pro Jahr im Schnitt um 2,7 % erhöht wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Untergrenze des äquivalisierten Haushaltseinkommens von 2017 bis 2023 pro Jahr im Schnitt um 3,8 % erhöht wurde.

Förderungshöchstbeträge [Kapitel 5.2.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Förderungshöchstbeträge im Prüfzeitraum nicht änderten, es sohin zu keiner Anpassung an die inflationär gestiegenen Wohn- und Lebenshaltungskosten kam. Erst mit August 2023 erfolgte eine Anhebung der Förderungshöchstbeträge um rund 20 %.

VOLLZUG DER WOHNUNTERSTÜTZUNG [KAPITEL 6]

Prozess- und Abwicklungsvorgaben [Kapitel 6.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Handbuch „Wohnunterstützung“ umfassende Informationen zur Wohnunterstützung bereitstellt und alle zentralen Elemente des Vollzugs erläutert, jedoch nicht in aktualisierter Form vorliegt.
 - **Empfehlung 6:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt daher eine Aktualisierung des Handbuchs.

- Darüber hinaus stellt der Landesrechnungshof fest, dass das Handbuch nicht in digitalisierter Form vorliegt.
 - **Empfehlung 7:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Inhalte des Handbuchs den Mitarbeiterinnen digitalisiert zur Verfügung zu stellen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Abwicklung der Wohnunterstützung Work-Flow-Dokumente vorliegen, welche grafisch die wesentlichen Ablaufschritte darstellen. Diese Work-Flow-Dokumente zeigen nicht, was konkret bei jedem Prozessschritt geschieht sowie welche Mitarbeiterinnen für welche Aufgaben verantwortlich sind bzw. welche Dokumente von ihnen bearbeitet werden. Diese Details finden sich jedoch im Handbuch „Wohnunterstützung“.
 - **Empfehlung 8:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zu den Work-Flow-Dokumenten ein kurzes ergänzendes Dokument zu erstellen, das die wesentliche Tätigkeit und die jeweils zuständige Stelle (Kanzlei, Sachbearbeiterin, Referatsleitung, Stabsstelle) für jeden Ablaufschritt nennt und dazu die entsprechenden Kapitel im Handbuch „Wohnunterstützung“ listet. Die Work-Flow-Dokumente sowie das ergänzende Dokument sollten anschließend ins Handbuch „Wohnunterstützung“ – unmittelbar nach der Einleitung – integriert werden.

- Von Seiten der Referatsleitung werden die Mitarbeiterinnen in regelmäßigen Fällen bzw. im Anlassfall über Änderungen, die den Vollzug der Wohnunterstützung betreffen, in Kenntnis gesetzt.

Ablauforganisation [Kapitel 6.2]

Antragstellung und Zuteilung [Kapitel 6.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für potenzielle Antragstellerinnen umfassende Vorab-Informationen zur Wohnunterstützung bereitstehen und diese mittels telefonischen oder persönlichen Kontaktes eingeholt werden können bzw. über den Sozialserver des Landes zugänglich sind. Diese Informationen liegen ausschließlich in deutscher Sprache auf.
 - **Empfehlung 9:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Wohnunterstützung auch Personen mit nichtdeutscher Muttersprache gewährt wird, die auf dem Sozialserver vorliegenden Informationen zur Wohnunterstützung zumindest in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
 - **Empfehlung 10:**
Darüber hinaus empfiehlt der Landesrechnungshof, den Einsatz eines mehrsprachigen „Online-Übersetzungstools“ als Hilfestellung bei der Antragstellung – wie bspw. jenes des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bereits für die Schülerinnenbeihilfe implementiert wurde – für die Wohnunterstützung bzw. in weiterer Folge für den gesamten Förderungsbereich der A11 zu evaluieren. Dies könnte langfristig die Effizienz der Antragsbearbeitungen steigern und die Verfahrensdauer verkürzen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Förderungswerberin auf die Folgen von falschen Angaben bzw. von zu Unrecht empfangenen Förderungen bereits bei der Antragstellung hingewiesen und dies mittels Unterschrift zur Kenntnis genommen wird.
- Um bei der Antragsbearbeitung eine Zuständigkeitsrotation der Sachbearbeiterinnen im Referat Beihilfen und Sozialservice sicherzustellen, erfolgt die Zuteilung per Zufallsprinzip durch das für die Wohnunterstützung implementierte IT-System. Überdies werden entsprechende Anweisungen zum Thema Befangenheit den Mitarbeiterinnen zur Kenntnis gebracht.

Unterlagenprüfung, Einkommensberechnung und Genehmigung [Kapitel 6.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Unterschiede bei der Unterlagenanforderung bestehen, je nachdem, ob es sich um einen Erst- oder Weitergewährungsantrag handelt.
- Der Landesrechnungshof anerkennt, dass für die Prüfung der Einkommen durch die Sachbearbeiterinnen mehr als 20 verschiedene Beispiele für Einkommensnachweise

- im Handbuch „Wohnunterstützung“ angeführt sind und darin die relevanten Einkommensbeträge gekennzeichnet werden.
- Die Berechnung des relevanten Haushaltseinkommens durch die Sachbearbeiterinnen erfolgt per Tischrechner. Entsprechende Berechnungsmethoden und -beispiele finden sich im Handbuch zur Wohnunterstützung.
 - Über die Einkommensquellen, die für die Berechnung herangezogen werden, ist eine entsprechende Notiz zu erstellen. Der Landesrechnungshof konnte im Zuge seiner Stichprobenprüfung entsprechende Notizen prüfen. Ergänzend wird festgestellt, dass die Einkommensberechnung in einigen Fällen erschwert nachvollziehbar war.
 - Der Landesrechnungshof stellt zudem fest, dass die Durchführungsverordnung für die Berechnung des relevanten Haushaltseinkommens bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb dann eine zehnzprozentige Gewinnerhöhung vorsieht, wenn die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 Einkommensteuergesetz 1988 (Pauschalierung) erfolgt. Im Handbuch sowie in der Vollzugspraxis der Wohnunterstützung ist, unabhängig von der Art der Einkommens- bzw. Gewinnermittlung, zu den betrieblichen Einkünften ein Aufschlag von 10 % vorgesehen.
 - **Empfehlung 11:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Vollzugspraxis in Bezug auf den Aufschlag von 10 % bei der Berechnung des Einkommens aus den genannten Einkunftsarten zu evaluieren. Gegebenenfalls sind die Vorgaben im Handbuch sowie die Vollzugspraxis an die Durchführungsverordnung anzupassen.
 - Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht auf dem in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Weg mittels Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden können, da diese Einkünfte grundsätzlich nicht im Einkommensteuerbescheid ersichtlich sind.
 - **Empfehlung 12:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Nachweiserhebung für Einkünfte aus Kapitalvermögen anzupassen. Die Erhebung könnte – ergänzend zum Antragsformular – über ein entsprechendes Formular erfolgen, das auch und insbesondere auf die straf- und zivilrechtlichen Folgen von Falschangaben hinweist.
 - Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Prüfung, ob ein verwertbares Haushaltsvermögen von mehr als € 10.000 vorhanden ist, nur eingeschränkt möglich ist.

➤ **Empfehlung 13:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, anknüpfend an die Erklärung der Richtigkeit der Angaben im Antragsformular zur Wohnunterstützung eine ergänzende prägnante Erklärung zum verwertbaren Vermögen von der Antragstellerin einzufordern, worin klar und deutlich zum Ausdruck kommt, dass ein Verschweigen von bzw. unrichtige Angaben zum Vermögen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Auszahlung [Kapitel 6.2.3]

- Für die Berechnung und die Genehmigung der Wohnunterstützung sowie für die Fakturierung und die Erstellung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrags sind Mitarbeiterinnen von verschiedenen Organisationseinheiten in der A11 verantwortlich, wodurch eine Funktionstrennung in Genehmigung und Auszahlung ermöglicht wird.
- Vor der Auszahlung erfolgt eine IT-unterstützte Zahlungskontrolle, wodurch große Unterschiede bei den Auszahlungsbeträgen im Vergleich zu den Vormonaten erhoben und abgeklärt werden.

Rückforderungen bzw. Abschreibungen [Kapitel 6.2.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für Rückforderungen im Referat Beihilfen und Sozialservice ein Workflow generiert wurde, im Handbuch „Wohnunterstützung“ die entsprechenden Prozessschritte und Verantwortlichkeiten skizziert sind und Rückforderungen in wesentlichen Teilen automatisiert ablaufen.

Vor-Ort-Kontrollen [Kapitel 6.2.6]

- Zwischen 2020 und 2022 wurden vier Mitarbeiterinnen (vier Vollzeitäquivalente) des Referates Beihilfen und Sozialservice für Kontrollen vor Ort eingesetzt. Diese Mitarbeiterinnen führten rund 11.500 Kontrollen vor Ort durch.
- Bei 7 % der Vor-Ort-Kontrollen zwischen 2020 und 2022 kam es zu Beanstandungen, deren Folge die Einstellung der Wohnunterstützung war.
- Der Landesrechnungshof ließ sich Aufzeichnungen, auf denen die durchgeführten Kontrollen gelistet waren, vorlegen, prüfte stichprobenartig die Vollständigkeit der ausgefüllten Überprüfungsprotokolle und stellte dabei keine Unregelmäßigkeiten fest.

IT-Anwendungen zur Wohnunterstützung [Kapitel 6.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine sogenannte Geschäftspartnerinnennummer für Förderungswerberinnen der Wohnunterstützung anhand eines Abgleichs

mit der Ansprechstelle für die Datenbereitstellung und Datenabholung bereichsspezifischer Personenkennzeichen generiert wird. Damit kann eine Kontrolle der im System hinterlegten Stammdaten der Antragstellerin ermöglicht und eine doppelte Erfassung von Geschäftspartnerinnennummern verhindert werden.

- Für die Berechnung der Wohnunterstützung stellt das Antragsformular des IT-Systems entsprechende Eingabefelder zur Verfügung. Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt dementsprechend automatisiert auf der Grundlage der von den Sachbearbeiterinnen eingegebenen Daten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mittels Abfragen im zentralen Melderegister sowohl die Datenrichtigkeit als auch die Datenaktualität von Bezieherinnen der Wohnunterstützung kontrolliert werden kann.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das IT-System für die Bearbeitung der Wohnunterstützung eigene Funktionen (Notizfelder und Änderungshistorie) zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Arbeitsabläufen vorsieht.

Risikomanagement und Internes Kontrollsystem [Kapitel 6.4]

Zukauf von Beratungsleistungen [Kapitel 6.4.1]

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass die A11 im Jahr 2022 ein Consulting-Unternehmen mit der Erarbeitung eines speziell für die Gewährung der Wohnunterstützung abgestimmten Internen Kontrollsystems mit Fokus auf das Risikomanagement beauftragte. Zum Prüfungszeitpunkt war der Auftrag noch nicht abgeschlossen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A11 nach Ankündigung der Prüfung des Vollzuges der Wohnunterstützung durch den Landesrechnungshof eine Wirtschafts- und Steuerberatungs-GmbH mit der Prüfung der Verfahren der Leistungszuerkennung und Leistungsauszahlung der Wohnunterstützung – somit eine Prüfung des Vollzuges der Wohnunterstützung – mit einer Auftragssumme von rund € 15.000 beauftragte. Die von der extern zugekauften Beratungsleistung für den Vollzug der Wohnunterstützung umfassten Themen wurden auch vom Landesrechnungshof geprüft.

➤ **Empfehlung 14:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Zukauf externer Beratungsleistungen nur unter den Voraussetzungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Risikomanagement im Vollzug der Wohnunterstützung [Kapitel 6.4.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die drei wesentlichen Leistungen der Wohnunterstützung eine Risikoidentifikation sowie eine Risikoeinschätzung erfolgte.

- Ein Prozess für die regelmäßige Evaluierung des Risikomanagements konnte nicht vorgelegt werden. Auch weiterführende Vorgaben für die Berichterstattung im Rahmen des Risikomanagements waren zum Prüfungszeitpunkt nicht vorhanden.

➤ **Empfehlung 15:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen Prozess für die regelmäßige Evaluierung des Risikomanagements zu etablieren sowie Vorgaben hinsichtlich der Berichterstattung im Rahmen des Risikomanagements festzulegen.

Internes Kontrollsystem [Kapitel 6.4.3]

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass Kontrollen vorbeugend (präventiv) als auch aufdeckend (detektiv) bzw. manuell oder automatisiert sein können. Automatisierte und präventive Kontrollen erreichen hinsichtlich der Verlässlichkeit ein höheres Niveau als manuelle, aufdeckende Kontrollen.
- Im Wesentlichen werden die internen Kontrolltätigkeiten des Referates Beihilfen umgesetzt bzw. finden diese tatsächlich statt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei der Unterlagenprüfung und Genehmigung das Vier-Augen-Prinzip nicht durchgängig umgesetzt ist. Laut Angaben der Referatsleitung würde das einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die von der Referatsleitung durchzuführenden Stichprobenprüfungen nicht nachvollziehbar dokumentiert werden.

➤ **Empfehlung 16:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen die Aktenüberprüfung entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren und dabei zumindest das Datum, die betreffenden Aktenzahlen sowie die zuständige Akten-Sachbearbeiterin zu notieren. Gegebenenfalls wären Beanstandungen zu ergänzen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mangels Kennzahlen eine wirkungsorientierte und risikoorientierte Evaluierung der internen Kontrolltätigkeiten nicht durchgehend stattfinden kann.

➤ **Empfehlung 17:**

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung hinsichtlich der Etablierung eines Prozesses zur regelmäßigen Evaluierung des Risikomanagements. Zudem sollte die Frage der Evaluierung des (Internen) Kontrollsystems anhand von Kennzahlen und Wirkungsindikatoren bei der

Erarbeitung eines speziell für die Gewährung der Wohnunterstützung abgestimmten Internen Kontrollsystems durch das im Jahr 2022 beauftragte Consulting-Unternehmen berücksichtigt werden.

Exkurs: Schnittstelle zu Sozialunterstützung und Heizkostenzuschuss des Landes [Kapitel 6.4.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aktuell manuelle bzw. automatisierte Kontrollen zur Vermeidung einer Doppelförderung in Bezug auf Wohnunterstützung, Sozialunterstützung und Heizkostenzuschuss des Landes implementiert sind.

AKTENPRÜFUNG IN DER WOHNUNTERSTÜTZUNG [KAPITEL 7]

Ziel und Methode [Kapitel 7.1]

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Datenbereitstellung durch die A11 in Zusammenarbeit mit der A1 gut funktionierte. Auf der Grundlage dieser Datenbereitstellung analysierte der Landesrechnungshof mittels Filter- und Formelfunktionen mehr als 165.000 Bewilligungen der Wohnunterstützung und traf auf der Grundlage dieser Analyse eine Stichprobenauswahl. Zusätzlich erfolgte eine Stichprobenprüfung auf der Basis des nicht-statistischen Verfahrens des International Standard on Auditing 530 mittels zufälliger Auswahl von Bewilligungen.

Ergebnisse Aktenprüfung [Kapitel 7.2]

Stichprobenprüfung auf der Grundlage einer vorangehenden Datenanalyse [Kapitel 7.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es bei vier Stichproben zu Auszahlungen von Wohnunterstützung an Förderungswerberinnen kam, obwohl diese das Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erreicht hatten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es in einem Fall zu einem Erfassungsfehler in der Stammdatenpflege kam, der sich jedoch aufgrund des geringen Einkommens der Antragstellerin nicht auf die Berechnung der Förderungshöhe auswirkte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei drei Stichproben das Einkommen falsch erfasst und bei einer Stichprobe das Einkommen falsch berechnet wurde. Alle Fälle wirkten sich auf die Förderungshöhe zum Nachteil der Förderungswerberinnen aus. Von Seiten der A11 erfolgte noch während der laufenden Prüfung eine Korrektur der Einkommenserfassung bzw. -berechnung und die entsprechende Nachzahlung an die Förderungswerberinnen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in einem Fall nicht die korrekte Anzahl der Kinder im System erfasst wurde. Der Fehler wurde von Amts wegen korrigiert. Zudem wurde bei zwei Stichproben auf die Eintragung des Kinderfreibetrages vergessen. In

allen drei Fällen hatten die Fehler keine Auswirkung auf die korrekte Berechnung der Wohnunterstützung.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in zwei Stichproben jeweils ein Erfassungsfehler hinsichtlich der Wohnungsmiete passierte. Von Seiten der Sachbearbeiterin wurde der Fehler von Amts wegen korrigiert, und es kam zu keiner falschen Auszahlung.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Überprüfung der Einhaltung der dreimonatigen Entscheidungsfrist nicht möglich war, da der Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen vollständig vorlagen, im IT-System nicht gesondert ausgewiesen wurde.

➤ **Empfehlung 18:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Möglichkeiten einer nachvollziehbaren Auswertung der Verfahrensdauer durch das IT-System zu evaluieren. Ein möglicher Ansatz wäre es, den Zeitpunkt der Vollständigkeit der Unterlagen über ein Verfahrens-Monitoring zu dokumentieren.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine Wohnunterstützung – wie gesetzlich vorgesehen – mit einem Betrag von kleiner/gleich € 10 gewährt wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass kein Antrag auf Wohnunterstützung – wie gesetzlich vorgesehen – für mehr als zwölf Monate bewilligt wurde. In vier Stichproben wurde aufgrund eines Bearbeitungsfehlers eine rückwirkende Zahlung für einen Monat gewährt und gleichzeitig die Einstellung des letzten Monats der Bewilligung verabsäumt. Dadurch kam es zu einer 13. Zahlung der Wohnunterstützung.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei zwei Stichproben die Wohnunterstützung länger als sechs Monate rückwirkend genehmigt wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Stichprobe bezüglich Einhaltung der Obergrenzen mangelhaft war und es aufgrund einer fehlerhaften Erfassung zu einer falschen Auszahlung kam.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei einer Stichprobe eine notwendige Änderungsbewilligung nicht durchgeführt wurde und dies eine fehlerhafte (erhöhte) Auszahlung zur Folge hatte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in vier Stichproben nicht die zum Antragsdatum geltenden Einkommensgrenzen herangezogen wurden. Dies führte dazu, dass die jeweilige Förderungshöhe auf Basis der Einkommensgrenzen des Folgejahres berechnet wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass die Fehlerquote bei der Stichprobenprüfung der Wohnunterstützung auf der Grundlage der herangezogenen Beurteilungskriterien in einem vertretbaren Ausmaß knapp bei einem Prozent lag. Der Landesrechnungshof stellt jedoch auch fest, dass es mögliche Fehlerquellen

gibt, die von den aktuellen (manuellen sowie automatisierten) Kontrolltätigkeiten nicht erfasst werden.

➤ **Empfehlung 19:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A11, in Abstimmung mit der A1 auf der Grundlage der vom Landesrechnungshof herangezogenen Beurteilungskriterien Prüfroutinen für standardisierte IT-unterstützte Kontrollen des Vollzuges der Wohnunterstützung zu entwickeln. Dadurch sollten gezielte präventive Kontrollen ermöglicht werden.

➤ **Empfehlung 20:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt zudem, die Datenstruktur im IT-System zu evaluieren und wesentliche Datenfelder, die für die Berechnung der Wohnunterstützung maßgeblich und bisher als Kann-Felder ohne zwingende Erfassung angelegt sind (z. B. Datenfeld Anzahl der Kinder), im System als Muss-Felder zu definieren.

Stichprobenprüfung nach dem nicht-statistischen Verfahren des International Standard on Auditing 530 [Kapitel 7.2.2]

- Nach Durchführung der Stichprobenprüfung nach dem nicht-statistischen Verfahren des International Standard on Auditing 530 stellt der Landesrechnungshof fest, dass sämtliche gesetzlichen Vollzugsvorgaben eingehalten, die Stammdaten und Einkommensnachweise korrekt erfasst und die Förderungshöhen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommensgrenzen richtig berechnet wurden.

WOHNBEIHILFE VERSUS WOHNUNTERSTÜTZUNG [KAPITEL 8]

Evaluierung [Kapitel 8.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Evaluierung im Jahr 2016 auftragsgemäß abgearbeitet und wesentliche Vorschläge direkt in das System Wohnunterstützung übernommen und umgesetzt wurden.

Unterschiede Wohnbeihilfe/Wohnunterstützung [Kapitel 8.2]Tabellarische Darstellung wesentlicher Unterschiede

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich das System Wohnunterstützung in vielen Bereichen vom System Wohnbeihilfe unterscheidet, obwohl es dieselbe Grundausrichtung hat. Die wesentlichsten Unterschiede liegen vor allem in der Berücksichtigung der Zusammensetzung der Haushalte durch die Einkommensgewichtung sowie in der Einbeziehung sämtlicher Transferleistungen mit nur wenigen Ausnahmen in das gemeinsame Haushaltseinkommen.

Graz, am 14. November 2023

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh